

Freie und Hansestadt Hamburg



Haushaltsplan

2009/2010

**Haushaltsbeschluss
Übersichten**

Freie und Hansestadt Hamburg



Haushaltsplan **2009/2010**

Haushaltsbeschluss Übersichten

(von der Bürgerschaft am 05.03.2009 beschlossener Haushaltsplan 2009/2010)

Inhaltsübersicht

	Seite
Haushaltsbeschluss 2009/2010	1 - 38
Haushaltsübersicht	39 - 47
Finanzierungsübersicht/Kreditfinanzierungsplan	48
Gruppierungsübersicht	49
Gliederung der Einnahmen nach Gruppen	50 - 57
Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigung) nach Gruppen	58 - 68
Funktionenübersicht	69
Gliederung der Einnahmen nach Funktionen/ Aufgabenbereichen	70 - 89
Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigung) nach Funktionen/Aufgabenbereichen	90 - 110
Zahlenmäßige Übersichten	111
Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten	112
Gesamtübersicht zum Finanzplan	113
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen	114
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen	115
Personalausgaben nach Einzelplänen	116
Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen	117
Investitionen nach Einzelplänen	118

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsbeschluss 2009/2010)*
Vom 5. März 2009

Übersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	III.	Besondere Bestimmungen
Artikel 1	Feststellung des Haushaltsplans	Artikel 17	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben
Artikel 2	Allgemeine Kreditermächtigungen	Artikel 18	Selbstbewirtschaftungsfonds
Artikel 3	Kreditaufnahme durch das „Sondervermögen Stadt und Hafen“	Artikel 19	Billigkeitsleistungen
Artikel 4	Kredit- und Bürgschaftsermächtigung sowie Übernahme von weiteren Verbindlichkeiten für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt	Artikel 20	Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern
Artikel 5	Übernahme von Sicherheitsleistungen	Artikel 21	Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung
Artikel 6	Deckungsfähigkeit	Artikel 22	Überlassung oder Veräußerung unter Wert
Artikel 7	Übertragung von Mitteln auf andere Titel	Artikel 23	Unentgeltliche Veräußerung
Artikel 8	Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr	Artikel 24	Abtretungen
Artikel 9	Über- und außerplanmäßige Ausgaben		
Artikel 10	Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen		
II.	Stellenplan und Stellenwirtschaft		
Artikel 11	Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen		
Artikel 12	Ausbringung von Leerstellen		
Artikel 13	Ausnutzung der im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen		
Artikel 14	Dienstzweigübergreifende Besetzung von Planstellen bei der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei		
Artikel 15	Amtszulagen		
Artikel 16	Versetzungen und Abordnungen		

*) Materielle Änderungen gegenüber dem Haushaltsbeschluss 2007/2008 sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Begründung

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Feststellung des Haushaltsplans

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg werden für das Haushaltsjahr 2009 auf 11.248.390.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2010 auf 11.318.861.000 Euro festgesetzt.

Zu Artikel 1

(Feststellung des Haushaltsplans)

Artikel 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans. Die Feststellung eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplans entspricht § 11 Absatz 3 LHO (Ausgleichsgebot).

Artikel 2

Allgemeine Kreditermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, folgende Darlehen und Kassenverstärkungskredite aufzunehmen:

1. Zweckgebundene Darlehen des Bundes, seiner Anstalten und sonstigen Einrichtungen sowie des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht“ von im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zum Gesamtbetrag von 19,1 Mio. Euro.

Dieser Kreditrahmen erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze überschreiten.

2. Darlehen am Kreditmarkt zur Finanzierung
 - a) der Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2009 oder 2010 fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan ergibt und
 - b) der Beträge, die notwendig werden für Kredite
 - zur Kurspflege Hamburger Staatsanleihen,
 - zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
 - zur Tilgung von kurzfristigen Krediten und
 - zur Tilgung von bereits fällig gewordenen aber nicht eingelösten Anleihestücken,

soweit diese unvorhergesehen und deshalb im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

3. Tilgungen von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich dürfen vorzeitig durch Vorgriff auf künftige planmäßig zu veranschlagende Tilgungsansätze geleistet werden. Soweit erforderlich, dürfen diese vorzeitigen Tilgungen zwischenzeitlich durch Kreditaufnahme am Kreditmarkt finanziert werden.

Zu Artikel 2

(Allgemeine Kreditermächtigungen)

Nach Artikel 72 Absatz 1 der Hamburgischen Verfassung (HV) bedarf die Kreditaufnahme einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

Nummer 1

Als Gesamtbetrag ist die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten zweckgebundenen Darlehen des Bundes u.a. eingesetzt. Die Regelung in Satz 2 wird benötigt, weil die tatsächliche Höhe der zweckgebundenen Darlehen nicht genau vorhersehbar ist.

Nummer 2

Die Darlehen sind erforderlich, um die in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 fällig werdenden Kredite tilgen zu können.

Nummer 3

Die Regelung dient ausschließlich der Ausnutzung günstiger Kreditkonditionen.

4. Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt dürfen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bereits bestehende Schulden, für die vorgesehenen neuen Kredite sowie für die Anschlussfinanzierung der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen getroffen werden.
- Die Kreditaufnahme darf auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.
- Das Nominalvolumen aller aktuell im Bestand befindlichen ergänzenden Vereinbarungen darf die Hälfte des Gesamtvolumens aller Schulden des Landes aus Kreditmarktmitteln zum 31. Dezember des Vorjahres nicht überschreiten.
5. Bei Diskontpapieren ist der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.
6. Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von 10 v.H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens.
- Dieser Betrag erhöht sich
- um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt gemäß Nummer 2 Buchstabe a und
 - ab 1. Oktober um 4 v.H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens.
- Den Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren, sowie der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, den Museumsstiftungen öffentlichen Rechts und der Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH dürfen im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils Liquiditätshilfen bis zur Höhe von 600 Mio. Euro gewährt werden. Im Rahmen dieses Volumens dürfen auch der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Liquiditätshilfen sind grundsätzlich verzinslich. Zur Finanzierung dieser Liquiditätshilfen dürfen im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 zusätzliche Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von jeweils 600 Mio. Euro aufgenommen werden.
- Nummern 4 und 5
- Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt, z.B. Vereinbarungen zwischen zwei Vertragspartnern, zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten Zinszahlungen auf einen bestimmten Geldbetrag auszutauschen (Zinsswaps), und Zinsbegrenzungsgeschäfte, erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt.
- Nach einer Änderung des Bundesbankgesetzes ist es den Bundesländern seit dem 1. Januar 1999 möglich, Kredite in fremder Währung aufzunehmen.
- Das Volumen der ergänzenden Vereinbarungen wird zum Zwecke der Risikobegrenzung beschränkt.
- Nummer 6
- Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist so bemessen, dass die Liquidität der Kasse auch bei Spitzenbelastungen sichergestellt ist.
- Die Höhe der Ermächtigung (10 v.H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens) entspricht der seit mehreren Jahren für den Bundeshaushalt bestehenden Ermächtigung.
- Der Ermächtigungsrahmen für Kassenverstärkungskredite schließt das Volumen der jeweils noch nicht ausgeschöpften Ermächtigung für die Kreditaufnahme ein, um die Flexibilität bei der Gesamtkreditaufnahme zu erhöhen und die Möglichkeiten zur Einsparung von Zinsausgaben zu verbessern.
- Die zusätzliche Kassenkreditermächtigung ab Oktober soll in den Monaten Oktober und November, in denen die Liquiditätslage der Kasse Hamburg erfahrungsgemäß besonders angespannt ist, eine zusätzliche Flexibilität schaffen.
- Der Liquiditätsbedarf der Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren, sowie der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“, der HGV, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, der Museumsstiftungen öffentlichen Rechts und der Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH wird durch Liquiditätshilfen der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt. Hierfür ist ein Rahmen bis zur Höhe von 600 Mio. Euro je Haushaltsjahr vorgesehen, der durch Aufnahme zusätzlicher Kassenverstärkungskredite finanziert werden darf. Die Liquiditätshilfen sind zu verzinsen; lediglich dem „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ wird insoweit ein zinsloser Betriebsmittelkredit gewährt, wie sich ein Liquiditätsbedarf aus der Zahlung von Versicherungsprämien im Zuge der Umstellung der Altersversorgung ergibt, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 16/5760.

Artikel 3**Kreditaufnahme durch das
„Sondervermögen Stadt und Hafen“**

Die Kreditaufnahme durch das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ zur Finanzierung der Umgestaltung des Gebietes „Innerstädtischer Hafencity“ und der Maßnahme „Hafenerweiterung Altenwerder“ wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 122,235 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2010 auf 111,34 Mio. Euro festgesetzt.

Zu Artikel 3**(Kreditaufnahme durch das
„Sondervermögen Stadt und Hafen“)**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme soll eine Finanzierung veranschlagter Aufwendungen und Investitionen einschließlich eventueller Vorgriffe für Fortsetzungsmaßnahmen sicherstellen.

Artikel 4**Kredit- und Bürgschaftsermächtigung sowie
Übernahme von weiteren Verbindlichkeiten für die
Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt**

- Das Volumen der Kreditaufnahme (netto) und der Sicherheitsleistung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) wird nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt für das Haushaltsjahr 2009 auf 512 Mio. Euro Kreditmarktmittel und 10 Mio. Euro Bürgschaften und für das Haushaltsjahr 2010 auf 480 Mio. Euro Kreditmarktmittel und 10 Mio. Euro Bürgschaften festgesetzt.

Das Volumen der Nettokreditaufnahme erhöht sich um die Tilgungsausgaben der in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 fällig werdenden Kredite. Die Höhe der Tilgungen ergibt sich nach der Planung der WK aus Rückzahlungsverpflichtungen für Kapitalmarktdarlehen und Darlehensaufnahmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 273 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 383 Mio. Euro.

Der Senat wird ermächtigt, für die von der WK aufgenommenen Kredite die selbstschuldnerische Bürgschaft und für die von der WK übernommenen Bürgschaften Rückbürgschaften zu übernehmen.

Die WK wird ermächtigt, nach den Erfordernissen der Kassenlage und nach den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Vorgriff auf die nächstjährige Kreditermächtigung Verpflichtungen für die Aufnahme von Kreditmarktmitteln bis zur Höhe von 50 Mio. Euro einzugehen.

- Der Senat wird ermächtigt, für die WK weitere Verbindlichkeiten in Höhe ihrer investiven Zuschüsse für Förderungsmaßnahmen im Bereich des Wohnungsneubaus und der Wohnungsmodernisierung bis zur Höhe von 20 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2009 und bis zur Höhe von 15 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2010 zu übernehmen.

Zu Artikel 4**(Kredit- und Bürgschaftsermächtigung sowie
Übernahme von weiteren Verbindlichkeiten für die
Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt)**

Nummer 1

Die Veranschlagung des voraussichtlichen Kreditbedarfs der WK für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 512 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 480 Mio. Euro, vgl. Erläuterungen zu den Titeln 6100.661.50 und 6100.663.50, erfolgt nach Abzug der zu leistenden Tilgungsausgaben.

Die WK beabsichtigt, zur Optimierung ihres Liquiditätsrisikos sukzessive in ein Wertpapierdepot aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren. Die Höhe der kreditär zu finanzierenden Ausgaben soll für 2009 und 2010 jeweils bis zu 250 Mio. Euro betragen.

Nummer 2

Im Rahmen ihrer Förderungsmaßnahmen im Wohnungsneubau und in der Wohnungsmodernisierung gewährt die WK auch Baukosten- und Aufwendungszuschüsse, die früher als Aufwandsposition über den Verlustausgleich der WK aus dem Haushalt erstattet oder direkt aus dem Haushalt geleistet wurden.

Da diese Zuschüsse nach den Zuordnungsmerkmalen des Haushalts investiven Charakter haben, nimmt die WK ab 1992 in Höhe dieser Leistungen Kredite auf und erwirbt in Höhe dieser Refinanzierung gleichzeitig eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet der WK den hierauf entfallenden Schuldendienst.

Artikel 5

Übernahme von Sicherheitsleistungen

Der Senat wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 Sicherheitsleistungen zu übernehmen

1. nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 im Haushaltsjahr 2009 und Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von 130 Mio. Euro zur Förderung der Hamburger Wirtschaft. Die Laufzeit einer Sicherheitsleistung, die aufgrund dieser Ermächtigung übernommen wird, darf nicht über den 31. Dezember 2039 oder 2040 hinaus festgelegt oder verlängert werden.

Die Ermächtigung des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres gilt weiter, soweit im Vorjahr im Einzelfall in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind;

2. zugunsten der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von 1.050 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 150 Mio. Euro zur Finanzierung von Beteiligungen und Investitionen im Immobilienbereich;

3. zugunsten der

- a) GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH,
- b) SAGA Siedlungs-AG Hamburg,
- c) HSE Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
- d) VHG Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co,
- e) HaGG Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH und
- f) SpriAG – Sprinkenhof AG

sowie deren hundertprozentigen Tochtergesellschaften im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von insgesamt 387 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von insgesamt 454 Mio. Euro zur Erleichterung und Absicherung ihrer Kreditaufnahme;

4. *frei*

5. zugunsten der HPA Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von 105 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 125 Mio. Euro zur Absicherung ihrer Kreditaufnahme;

6. zugunsten des HVF Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von 465 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 400 Mio. Euro zur Absicherung seines Darlehensvolumens am Kreditmarkt;

Zu Artikel 5

(Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Die Übernahme von Sicherheitsleistungen bedarf nach Artikel 72 Absatz 2 HV und § 39 Absatz 1 LHO einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss oder ein Gesetz.

Nummer 1

Es ist ein Bürgschaftsvolumen im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von 130 Mio. Euro erforderlich.

Nummer 2

Das beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft

- den Umschuldungsbedarf entsprechend den Darlehensfälligkeiten und noch unverbürgte Finanzierungen von Beteiligungen, darunter im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von 600 Mio. Euro für den Erwerb von Aktien und Stillen Beteiligungen an der HSH Nordbank AG, und
- den Bedarf für Investitionen sowie Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Grunderwerbs.

Nummer 3

Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme der genannten Gesellschaften und Anstalten sowie ihrer Tochtergesellschaften dienen. Diese Verbilligung soll zum Teil über Bürgschaftsvergütungen auch zur Einnahmeverbesserung zugunsten des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden.

Nummer 5

Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen der HPA absichern. Da die HPA ab 2009 keinen Betriebszuschuss mehr aus dem Haushalt erhält, wurde die Ermächtigung zur Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften entsprechend erhöht.

Nummer 6

Die Sicherheitsleistung soll der Absicherung von Kapitalmarktdarlehen des HVF dienen sowie die Kreditkonditionen verbilligen. Im Haushaltsjahr 2010 vermindert sich das Volumen aufgrund von Kapitalrückzahlungen nach dem 31. März 2010.

7. zugunsten der IGS Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von 2,831 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 3,19 Mio. Euro zur Erleichterung und Absicherung ihrer Kreditaufnahme;
- Nummer 7
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme der genannten Gesellschaft für die Vorfinanzierung von Aufwendungen zur Vorbereitung der IGS 2013.
8. zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von 20 Mio. Euro zur Absicherung ausgeliehener Wohnungsbauförderungsmittel bei besonderen Wohnungsbauförderungsmaßnahmen sowie zur Absicherung von zur Zwischenfinanzierung der Planungskosten in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren (private Initiativen der Stadtteilentwicklung in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung zur Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren) nach dem Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen und von Innovationsbereichen (private Initiativen zur Stärkung und Entwicklung von Geschäftsgebieten) nach dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren.
- Nummer 8
Mit einer Bürgschaft gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt soll die Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln sowie die Übernahme von Zwischenfinanzierungen in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren und Innovationsbereichen gesichert werden, wenn eine bankübliche Sicherung der Darlehen nicht möglich ist. Die Bürgschaften werden nach Maßgabe der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung besonderer Wohnungsbauförderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen in Innovationsquartieren und Innovationsbereichen in der jeweils geltenden Fassung übernommen. Die verbürgten Wohnungsbauförderungsmittel ermöglichen Projekte zur Verwirklichung neuer Formen des sozialen Miteinanders oder besonderer ökologischer Ansprüche in einer Wohnanlage, z.B. Kleingewerkschaften. Die verbürgte Übernahme von Zwischenfinanzierungen in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren und Innovationsbereichen unterstützt private Initiativen bei der Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren und Geschäftsgebieten.
- Die Ermächtigungen der Haushaltsbeschlüsse 2007 bis 2008 gelten weiter, soweit in diesen Jahren in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind;
9. zugunsten von Kreditnehmern, deren Kreditvolumen die in § 13 Abs. 3 oder § 13b Kreditwesengesetz (KWG) in der jeweiligen Fassung definierte Großkreditobergrenze überschreitet oder im Laufe des Haushaltsjahres überschreiten wird, im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro zur Absicherung von Krediten, die diesen Großkreditnehmern von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt gewährt werden;
- Nummer 9
Das KWG begrenzt die Gewährung von Großkrediten an einen einzelnen Kreditnehmer auf einen bestimmten Teil des haftenden Eigenkapitals (Grenze für Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten gemäß § 13 Abs. 3 KWG oder für Großkredite von Institutsgruppen und Finanzierungsgruppen gemäß § 13b KWG).
- Damit die betroffenen Bauherren auch weiterhin am Wohnungsneubau beteiligt werden können, ist es erforderlich, Teilbeträge betroffener Kreditengagements durch besondere Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg abzusichern.
10. zugunsten von Wohnungsunternehmen zur Gewährleistung von Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden gegenüber
- Nummer 10
- a) der Lawaetz Service GmbH im Rahmen des Projekts „Jugend & Wohnen“ und „Wohnraum für ambulant betreutes Wohnen“ im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 550.000 Euro und
- zu a)
Die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung (Lawaetz-Stiftung) wird durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz im Rahmen des Projektes „Jugend & Wohnen“ aus öffentlichen Mitteln gefördert. Das Projekt hat die Versorgung von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die aus der Erziehungshilfe entlassen werden können, mit Wohnraum zum Ziel. Zu diesem Zweck soll die Lawaetz-Stiftung Belegungsrechte über einen längeren Zeitraum von den Wohnungsunternehmen erwerben. Die Verträge zwischen der Lawaetz-Stiftung und den Wohnungsunternehmen haben eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren. Die Wohnungsunternehmen verlangen dabei eine Kostenübernahmeverpflichtung für eventuell anfallende Mietrückstände und für von Mietern verursachte Schäden in der Wohnung.
- b) des Trägers der Sozialhilfe und der team.arbeit.hamburg im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3,4 Mio. Euro;
- zu b)
Die Wohnungsunternehmen verlangen bei der Inanspruchnahme von Belegungsrechten durch den Träger der Sozialhilfe und die team.arbeit.hamburg eine Kostenübernahmeverpflichtung für eventuell anfallende Mietrückstände und von den Mietern verursachte Schäden in der Wohnung.

Diese Mietsicherheiten sind bisher durch die Zahlung einer Kautions, die den Hilfeempfängern als Darlehen gewährt wurde, geleistet worden. Die Auszahlung der Darlehensbeträge kann somit in den Fällen, in denen der Vermieter von der Mietbürgschaft Gebrauch macht, vermieden werden. Die Kostenübernahmeverpflichtung durch den Träger der Sozialhilfe und die team.arbeit.hamburg ist auf das Dreifache einer monatlichen Nettokaltmiete begrenzt.

11. zugunsten

Nummer 11

Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung der Verbindlichkeiten aus nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes erteilten Versorgungszusagen zugunsten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erworbenen unverfallbaren und verfallbaren Versorgungsansprüchen soll jeweils eine Garantieerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben werden.

Die Ermittlung der voraussichtlich benötigten Beträge erfolgt auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten.

- | | |
|--|---|
| a) der Hamburg Tourismus GmbH, | zu a)
Hamburg Tourismus GmbH im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von <u>3,8 Mio. Euro</u> und im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von <u>3,9 Mio. Euro</u> . |
| b) der Eichdirektion Nord – Anstalt des öffentlichen Rechts –, | zu b)
Eichdirektion Nord – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von 500.000 Euro. |
| c) von Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts –, | zu c)
Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von <u>77 Mio. Euro</u> . |
| d) der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts –, | zu d)
Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von <u>76 Mio. Euro</u> und im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von <u>78 Mio. Euro</u> . |
| e) der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, | zu e)
Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von <u>184,4 Mio. Euro</u> . |
| f) des Hamburger Schulvereins von 1875 e.V. und | zu f)
Hamburger Schulverein von 1875 e.V. im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von <u>2,345 Mio. Euro</u> . |
| g) der Winterhuder Werkstätten GmbH | zu g)
Winterhuder Werkstätten GmbH im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von 6 Mio. Euro. |

zur Gewährleistung weiterer Versorgungszusagen nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von insgesamt 350,1 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von insgesamt 352,2 Mio. Euro.

Die Winterhuder Werkstätten GmbH erhält die Berechtigung, anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB in andere Unternehmen der PIER Holding GmbH wechseln, in die Versorgungszusage einzubeziehen;

Die PIER Holding GmbH ist die Dachgesellschaft der drei stadtnahen Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Hamburg.

12. zugunsten der vollständig oder teilweise aus Haushaltsmitteln finanzierten öffentlichen Unternehmen in privater Rechtsform, der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – sowie weiterer institutionell geförderter Zuwendungsempfänger im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 13 Mio. Euro, um deren gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzsicherung ihrer Wertguthaben aus Altersteilzeit abzusichern;
- Nummer 12
Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist zum Schutz der Arbeitnehmer vor Insolvenz durch den neuen § 8a Altersteilzeitgesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung für Wertguthaben aufgrund von Altersteilzeitvereinbarungen eingeführt worden. Begünstigt sind die Staatstheater, die Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen, die Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH, der Hamburger Verkehrsverbund GmbH, die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, die Hamburg Tourismus GmbH, die Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, die Hamburger Arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH und Hamburg Port Authority.
- Zum Nachweis der Insolvenzsicherung ist bei vollständig oder teilweise aus Haushaltsmitteln finanzierten Einrichtungen eine Freihalteerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen.
- Zusätzliche Belastungen des Haushalts, z.B. durch eine Erhöhung des Zuwendungsbedarfs, sollen damit vermieden werden.
13. zugunsten der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH für die von der Freien und Hansestadt Hamburg beurlaubten Beamtinnen und Beamten des früheren LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von 3 Mio. Euro zum Zweck der Insolvenzsicherung der anteiligen Versorgungsansprüche, die ab dem 1. Januar 2005 beim LBK Hamburg (seit 24. April 2007: Asklepios Kliniken Hamburg GmbH) erdient werden;
- Nummer 13
Die Betriebsgesellschaft ist als privatrechtliche Kapitalgesellschaft konkursfähig. Der Gläubigerstatus der beurlaubten Beamtinnen und Beamten im Verhältnis zur Kapitalgesellschaft ist schlechter als im Verhältnis zur alten Anstalt öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung. Soweit eine Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in den gebührenpflichtigen Pensionsversicherungsverein nicht möglich ist, ist es zur Vermeidung einer Besitzstandsverschlechterung geboten, dass die Freie und Hansestadt Hamburg vorsorglich Garantierklärungen abgibt.
14. zugunsten von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren, zur Abgabe von Freihalteerklärungen für Urlaubsrückstellungen im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 0,7 Mio. Euro;
- Nummer 14
Bei Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren, ergibt sich die Notwendigkeit, für Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf das nächste Jahr übertragen werden, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Dies gilt z.B. für die Hamburger Werkstatt GmbH, die Elbe Werkstätten GmbH und die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung.
- Die Werthaltigkeit der Rückstellungen kann auch durch eine Freihalteerklärung des Zuwendungsgebers erreicht werden.
15. zugunsten der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger
- Nummer 15
Seit dem 1. August 1999 müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und der hamburgischen öffentlichen Unternehmen, denen eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung nach dem Ruhegeldgesetz gewährt worden ist, einen Eigenbeitrag zu den Versorgungsausgaben leisten. Zum Nachweis der Insolvenzsicherung ist bei aus Haushaltsmitteln finanzierten Einrichtungen eine entsprechende Freihalteerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen. Damit sollen zusätzliche Belastungen des Haushalts, z.B. durch Erhöhung der Zuwendung, vermieden werden.
- a) Hamburgische Staatsoper GmbH,
b) Deutsches Schauspielhaus GmbH und
c) Thalia Theater GmbH
- im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3,5 Mio. Euro, um im Falle der Insolvenz die Eigenbeiträge der Arbeitnehmer zur Ruhegeldvorsorge abzusichern;
16. zugunsten der Stiftung öffentlichen Rechts Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin für Versorgungszusagen sowie zur Abgabe von Freihalteerklärungen für Urlaubs-, Beihilfe- und Altersteilzeitansprüche im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von 500.000 Euro;
- Nummer 16
Nach § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin gewährt die Stiftung die Versorgungsleistungen für das von der Stadt auf die Einrichtung übergeleitete Personal. Für dieses Personal führt die Stiftung Versorgungszuschläge an die Freie und Hansestadt Hamburg ab. Im Gegenzug erhält die Stiftung in Höhe der angefallenen Versorgungsleistungen eine Zuwendung.

Für neu entstehende Versorgungsansprüche werden Pensionsrückstellungen gebildet. Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung soll diesen Rückstellungen eine Garantieerklärung der Stadt gegenüberstehen. Die Höhe dieser Ansprüche wird durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften sind in der Bilanz nur werthaltige Rückstellungen zu bilden.

Für Ansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg wird die Werthaltigkeit durch Freihalteerklärungen des Stiftungsträgers erreicht.

17. zugunsten der Eichdirektion Nord – Anstalt des öffentlichen Rechts – zur Abgabe von Freihalteerklärungen für Beihilfe- und Altersteilzeitansprüche im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 500.000 Euro; Nummern 17 und 18
Mit der Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Notwendigkeit, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Die Werthaltigkeit dieser Rückstellungen soll durch Freihalteerklärungen des Anstaltsträgers erreicht werden.
18. zugunsten der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – zur Gewährleistung weiterer Beihilfezusagen gegenüber ehemals bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Personen im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von 4,5 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 4,7 Mio. Euro; Die Gewährleistung bezieht sich bei der Eichdirektion Nord – Anstalt des öffentlichen Rechts – auf die am 31. Dezember 2003, bei der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – auf die am 30. September 2005 bestehenden Ansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.
19. zugunsten der öffentlich-rechtlichen Stiftungen Hamburger Kunsthalle, Museum für Kunst und Gewerbe, Museum für Völkerkunde, Historische Museen Hamburg zur Absicherung überlassener Leihgaben von Kunstwerken im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 600 Mio. Euro; Nummern 19 und 20
Bei der Ausleihe von Ausstellungsstücken an Museen gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Aufgrund der üblichen, das gesetzliche Haftungsrisiko übersteigenden besonderen Haftungsbedingungen ist eine Ermächtigung zur Übernahme einer Garantieverpflichtung nötig. Damit kann den erweiterten Haftungsbedingungen entsprochen werden. Gleichzeitig lassen sich Versicherungskosten vermeiden, die mit dem höheren Haftungsrisiko durch stetigen Wertzuwachs bei den Kunstgegenständen verbunden wären.
20. zugunsten der Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH zur Absicherung überlassener Leihgaben von Kunstwerken im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von 75 Mio. Euro;
Die Ermächtigung kann bis zum Höchstbetrag auch revolvierend in Anspruch genommen werden.

Bei der Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH handelt es sich um einen staatlichen Ausstellungsbetrieb in privatrechtlicher Form. Er soll hinsichtlich der Haftungsübernahme bei Ausstellungsleihgaben dem staatlichen Ausstellungsbetrieb gleichgestellt werden.
21. zugunsten der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co, der Unternehmensgruppe der HaGG Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH und der IMPF Hamburgische Immobilien Management Gesellschaft mbH im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3 Mio. Euro für Leitungswasserschäden, die von den Objektgesellschaften beseitigt werden müssen; Nummer 21
Die Objektgesellschaften verfügen bisher nicht über eine Absicherung von Leitungswasserschäden, zu deren Beseitigung sie als Eigentümer verpflichtet sind. Durch die Abgabe entsprechender Freihalteerklärungen werden sie bei Leitungswasserschäden so gestellt, als würden die ihnen gehörenden Gebäude weiterhin dem Grundsatz der Selbstdeckung unterliegen.

22. zugunsten der Eigentümer von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken im Bereich des Baugebietes Neugrabener Wiesen (Bebauungsplan Neugrabener Fischbek 65, Grundbuch von Fischbek Blatt 2680, Flurstücke 8045, 8047, 8048, 8049, 8052, 8061, 8062, 8064, 8065, 8067, 8071, 8074 und 8075, Blatt 3859, Flurstücke 8057, 8058, 8063 und 8066, Blatt 2524, Flurstück 8070, alle Flurstücke der Gemarkung Fischbek) nach Veräußerung der Erbbaurechte an einen oder mehrere Bauträger bis zur Weiterveräußerung an Einzelerwerber eine selbstschuldnerische Bürgschaft im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 jeweils für einen Erbbauzins bis zur Höhe von insgesamt 232.000 Euro mit Anpassungsmöglichkeiten bei Veränderung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland des Statistischen Bundesamtes Deutschland um 10 v.H. (Basisjahr 2004 = 100).

Nummer 22

Die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Absicherung der Grundeigentümer im Falle ausbleibender Zahlungen eines Bauträgers während der Bau- und Vermarktungsphase von Grundstücken, an denen die SAGA Siedlungs-AG Hamburg noch Erbbaurechte hält. Durch diese Absicherung wird die zügige Bebauung des 1. Bauabschnitts des Baugebiets Neugrabener Wiesen (Bebauungsplan Neugrabener Fischbek 65) ermöglicht.

Artikel 6

Deckungsfähigkeit

1. Mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde sind die Ausgaben bei den nachfolgend genannten Kontenrahmen sowie Kapiteln und Titeln gegenseitig deckungsfähig:

- Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD) der Einzelpläne 1.0 bis 9.1,
- Kontenrahmen für Nebenleistungen (KRN),
- Kontenrahmen für Versorgung (KRV),
- Titel XXXX.632.91 „Zuweisungen für Versorgungszuschläge an Wirtschaftspläne“,
- Kapitel 9750 „Zentrale Versorgung“,
- Titel XXXX.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben...“,
- Titel 1140.461.02 „Sonderbudget Unterbringung von schwerbehinderten Menschen“,
- Titel 1140.461.03 „Sonderprogramm Laufbahnaufsteiger“,
- Titelgruppe 1140. Z 70 „Nachwuchskräfte mittlerer und gehobener Dienst“,
- Titelgruppe 1140. Z 71 „Nachwuchskräfte höherer Dienst“,
- Titel 3800.632.01 „Beihilfen für Versorgungsempfänger“ und
- Titel 3150.671.01 „Entgelte zu den laufenden Kosten des Landesbetriebs Hamburger Institut für Berufliche Bildung“.

Die in den Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde jeweils gegenseitig deckungsfähig mit dem Titel 9700.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben (soweit nicht anderweitig veranschlagt)“.

Zu Artikel 6

(Deckungsfähigkeit)

Nach § 20 Absatz 2 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Deckungsfähige Ausgaben dürfen nach § 46 LHO, solange sie verfügbar sind, zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

Nummer 1

In den Einzelplänen sind Mittel zur Vorsorge für Besoldungs- und Tarifsteigerungen nicht veranschlagt.

Damit die hierfür ggf. erforderlichen Mittel je nach Bedarf aufgeteilt und unvorhergesehene und zwangsläufige Mehrbedarfe flexibel im Rahmen veranschlagter Mittel ausgeglichen werden können, ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den genannten Kapiteln und Titeln erforderlich.

Für eine größere Transparenz in der Veranschlagung und zur Erleichterung der Abrechnung sind die im KRD des Kapitels 1140 veranschlagten Personalausgaben für schwerbehinderte Menschen und Laufbahnaufsteiger sowie die Ausgaben für die Ausbildungskräfte im Verwaltungsdienst in besonderen Titeln oder Titelgruppen ausgewiesen worden. Gleichwohl soll die gegenseitige Deckungsfähigkeit dieser Ausgaben erhalten bleiben, damit zwangsläufige Mehrbedarfe unterjährig flexibel ausgeglichen werden können.

Die im KRD der Kapitel 3100 bis 3140 sowie anteilig beim Titel 3150.671.01 veranschlagten Personalausgaben für den Lehrstellenplan dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde angepasst werden, um Mehr- oder Minderbedarfe infolge von

- Veränderungen der Schülerzahlen,
- der nach Schulformen oder altersbedingt im Tarif- und Besoldungsbereich differierenden Personalkostenwerte,
- Tarif- oder Besoldungsveränderungen oder
- anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen

unterjährig flexibel ausgleichen zu können.

2. Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) sind je Einzelplan einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel XXXX.671.XX „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme des behördeninternen Telefonverkehrs“.
3. Die Mittel für Grunderwerb (Obergruppe 82) eines Produktbereichs sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die in den Einzelplänen der Bezirksämter in den Deckungskreisen 05 und im Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Rahmenzuweisungen der Fachbehörden an ein Bezirksamt sind bis zu 15 v.H. gegenseitig deckungsfähig. Soweit sie aus demselben Produktbereich eines Einzelplans einer Fachbehörde übertragen wurden, sind sie bis zu 20 v.H. gegenseitig deckungsfähig.
- Eine Verstärkung von Titeln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 zulasten von Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 ist nicht zulässig.
6. Die in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagten Mittel für Verwaltungsinvestitionen (Deckungskreis 02 „Hochbauinvestitionen“) sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Die in der Titelgruppe 1100. Z 71 „Betriebskonto Sachausgaben für zentrale Aufgaben der Senatskanzlei, für Staatsamt und Planungsstab“ und die im Deckungskreis 01 „Zentrale Aufgaben der Senatskanzlei“ veranschlagten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.
8. Die in den Titelgruppen
1140. Z 61 „Betriebskonto für Dienst- und Tarifrecht, Service und Steuerung sowie Personalmanagement“,
1140. Z 65 „Betriebskonto des Personalärztlichen Dienstes“ und
1140. Z 66 „Betriebskonto des Arbeitsmedizinischen Dienstes“
- veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- Nummer 2
Damit unvorhergesehene Mehrbedarfe bei dem Titel XXXX.671.XX „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme des behördeninternen Telefonverkehrs“ ausgeglichen werden können, ist die einseitige Deckungsfähigkeit zulasten der sächlichen Verwaltungsausgaben erforderlich.
- Nummer 3
Bei Veranschlagung von Grunderwerbsmitteln sind der Abschluss der Verhandlungen und der genaue Preis eines Grundstücks häufig nicht vorherzusehen. Die Deckungsfähigkeit führt dazu, dass eine vorsorgliche Mittelveranschlagung und damit eine unnötige Bindung von Haushaltsmitteln unterbleiben kann. Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind.
- Nummer 4
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben in den Bezirksämtern ermöglichen.
- Nummer 5
Ein Ziel der Verwaltungsreform ist die Stärkung der Kompetenzen der Bezirksversammlungen auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs. Mit dieser Deckungsfähigkeit über alle Produktbereiche wurden die Möglichkeiten der Bezirksversammlungen, bezirksbezogene Schwerpunkte bei Rahmenzuweisungen zu setzen, ausgeweitet.
- Die Bezirksversammlung entscheidet über die Verwendung der umgeschichteten Mittel. Dabei bedarf das Bezirksamt, möchte es mehr als 5 v.H. umschichten, der Zustimmung der Fachbehörde, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/2498, Nr. 4.3.
- Nummer 6
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel für Verwaltungsinvestitionen der Bezirksämter ermöglichen.
- Nummer 7
Der Kontenrahmen für Sachausgaben (KRS) im Kapitel 1100 ist ab 2007 aufgelöst, und die Titel sind in die Titelgruppe 1100. Z 71 überführt worden. Die bisherige Deckungsfähigkeit mit den im Deckungskreis 01 veranschlagten Mitteln muss für eine Übergangszeit erhalten bleiben, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.
- Nummer 8
Der KRS des Personalamts (Einzelplan 1140) wurde durch die Einführung von Titelgruppen (Sachmittelbudgets der Produktgruppen) abgelöst. Dadurch ist ein weiterer Schritt zur Modernisierung (AKV-Prinzip) und zur Verselbständigung der Produktgruppen realisiert worden. Um Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigen zu können und, da es sich um relativ kleine Bereiche handelt, unterjährige Steuerungsmöglichkeiten für den verantwortlichen Beauftragten für den Haushalt zu erhalten, ist die Möglichkeit zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit erforderlich.

9. Die in den Titelgruppen
 2060. Z 69 „Sach- und Fachausgaben der Staatsanwaltschaften“,
 2110. Z 69 „Sach- und Fachausgaben der ordentlichen Gerichte " und
 2190. Z 69 „Sach- und Fachausgaben der Fachgerichte“
 veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
10. Die im Einzelplan 3.1 in den Titelgruppen Z 78 der Produktbereiche 01, 02 und 04 sowie in der Titelgruppe Z 75 des Kapitels 3000 veranschlagten sächlichen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
11. Die in den Titelgruppen
 4000. Z 61 „Sach- und Fachausgaben der Allgemeinen Verwaltung“,
 4010. Z 61 „Sach- und Fachausgaben der Öffentlichen Rechtsauskunft“ und
 4220. Z 61 „Versorgungsamt Hamburg“
 veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
12. Die in den Titelgruppen
 9100. Z 61 „Budgetierte Sach- und Fachausgaben“ und
 9120. Z 61 „Budgetierte Sach- und Fachausgaben“
 veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
13. Die im KRD des Einzelplanes 3.3 veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde mit den anteiligen Personalausgaben in den Titeln 3800.682.02, 3800.682.03, 3800.682.04, 3800.682.09 und 3800.682.11 gegenseitig deckungsfähig.
14. Die in den Titelgruppen 1X31. Z 66 „Betriebskonto Arbeitsgemeinschaft SGB II“ veranschlagten Ausgaben sind einzelplanübergreifend deckungsfähig.
- Nummer 9
 Mit dem Haushaltsplan 2004 sind die Einnahmen und Ausgaben der Staatsanwaltschaften aus dem Kapitel 2110 herausgenommen und in dem neuen Kapitel 2060 separat veranschlagt worden. Die Fachgerichte sind im Kapitel 2190 zusammengefasst worden.
 Bestimmte Sach- und Fachaufgaben werden weiterhin kapitelübergreifend geleistet. Daher ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit für die Bewirtschaftung der Mittel dauerhaft zu erhalten.
- Nummer 10
 Mit der Übernahme der im KRS des Einzelplans 3.1 veranschlagten Ausgaben in Titelgruppen ist die für diese Ausgaben bisher bestehende kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 LHO entfallen. Diese muss jedoch im Hinblick auf Korrespondenz zwischen den Produktbereichen 01, 02 und 04 in bildungsbezogenen Aufgaben dauerhaft erhalten bleiben.
- Nummern 11
 Die Titelgruppen im Einzelplan 4 wurden neu strukturiert. Für eine Übergangszeit ist die Deckungsfähigkeit zwischen den Titelgruppen erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten in der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.
- Nummer 12
 Im Haushaltsplan 2005/2006 sind die Einnahmen und Ausgaben der Finanzämter aus dem Kapitel 9100 herausgenommen und in dem neuen Kapitel 9120 separat veranschlagt worden. Mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit soll eine erhöhte Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel erreicht werden.
- Nummer 13
 Bei Errichtung der ursprünglich sieben und durch Zusammenlegung nunmehr vier öffentlich-rechtlichen Museumsstiftungen sind die auf die Museen entfallenden Mittel vom KRD auf die neu eingerichteten Zuwendungstitel verteilt worden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist weiterhin erforderlich, um in Einzelfällen unterjährig erforderlich werdende Korrekturen entsprechend geänderter Mittelbedarfe zu ermöglichen.
- Nummer 14
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Arbeitsgemeinschaft SGB II in den Bezirken ermöglichen und deren Abrechnung erleichtern.

Artikel 7

Übertragung von Mitteln auf andere Titel

1. Bei Zentraltiteln dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel nach Maßgabe des Haushaltsvermerks auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel der sachlich zuständigen Kapitel übertragen werden.

Zu Artikel 7

(Übertragung von Mitteln auf andere Titel)

- Nummer 1
 Als „Zentraltitel“ werden z.B. Titel für folgende Zwecke angesehen:

Die übertragenen Mittel können, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, auf die ursprünglichen Titel rückübertragen werden; das gilt in gleicher Weise für übertragene Haushaltsreste.

Die bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 (Folgekosten der Informationstechnik (IT) und Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport) in den Einzelplänen veranschlagten Mittel dürfen, soweit sie nicht benötigt werden, im Wege der Sollübertragung auf den Zentraltitel 9800.536.56 übertragen werden.

Soweit Mittelübertragungen von Zentraltiteln durch Einsparungen bei anderen Titeln zu decken sind, ist das Soll bei diesen Titeln durch entsprechende Sollübertragungen auf den Titel, bei dem eine globale Minderausgabe zur Deckung des Ansatzes beim Zentraltitel veranschlagt wurde, zu reduzieren.

- Sonderprogramme zur verstärkten Unterbringung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst,
- Mehrbedarfe für Landesbetriebe, Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger u.a. aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- Rückstellung für Mehraufwendungen,
- global veranschlagte Investitionsausgaben für IT-Maßnahmen sowie zentral veranschlagte Folgekosten für neue Investitionen im IT-Bereich und
- global veranschlagte Investitionsausgaben im Rahmen von Sonderprogrammen.

Die Einsparungen zur Deckung der Mittelübertragungen aus den Zentraltiteln 9890.791.01 und 9890.971.04 sollen durch sog. „negative Sollübertragungen“ (Übertragung von positiven Beträgen auf einen Titel mit Minusansatz) auf den Titel 9890.791.02 oder 9890.972.04 sichergestellt werden.

2. frei

3. Im Rahmen der Einführung neuer Steuerungsmodelle dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel innerhalb der ersten drei Jahre nach Einrichtung der Titelgruppe übertragen werden auf

- die in Kapiteln oder Titelgruppen veranschlagten Titel der Budgets der Einführungsbereiche für nicht steuerbare Mehrbedarfe von den Titeln, aus denen das Budget entnommen wurde und denen der Mehrbedarf sachlich zuzurechnen ist,
- Titel, aus denen das Budget entnommen wurde, von den entsprechenden Titeln der Budgets und
- vorhandene oder neu einzurichtende Titel des Investitionshaushalts von den Titeln der Budgets.

Entsprechendes gilt für ausgegliederte Bereiche, soweit diese Zuschüsse oder Zuweisungen aus dem Haushalt erhalten.

4. Zur Verstärkung der Sach- und Fachausgaben sowie der Investitionsausgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung bis zu 1 v.H. der im jeweiligen Einzelplan bei den Titeln der Gruppen 422 bis 428, 432 bis 438 und 441 veranschlagten Mittel auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 übertragen werden, sofern

- zusätzliche Haushaltsbelastungen in Folgejahren nicht entstehen und
- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird.

Die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden. In den Einzelplänen der Bezirksämter dürfen die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen dürfen aus den Einzelplänen der Bezirksämter Mittel auf das Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ übertragen werden.

Nummer 3

Um Zuordnungsfehler bei der Ermittlung der Budgets für Bereiche zur Einführung neuer Steuerungsmodelle korrigieren zu können, soll ein Ausgleich mit den Titeln ermöglicht werden, aus denen das Budget ursprünglich gespeist wurde.

Zur flexiblen Bewirtschaftung des Budgets soll, orientiert an den jeweiligen Produkten, die Möglichkeit eröffnet werden, erwirtschaftete Minderausgaben im Betriebshaushalt für investive Zwecke einzusetzen, z. B. Beschaffung, Kleine Bauten, die dem effizienteren Mitteleinsatz, z.B. durch Optimierung der Betriebsabläufe, dienen.

Entsprechende Korrekturen sollen auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Bereichen ermöglicht werden.

Nummer 4

Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Personal- und Sachhaushalt vorzunehmen, um die Verwaltungsaufgaben, abweichend von der Veranschlagung, durch Einsatz von Sachmitteln oder im umgekehrten Fall durch eigenes Personal wirtschaftlicher oder wirksamer erledigen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit in der Verwaltung, z.B. durch Regieren und Verwalten mit Informationstechnik über elektronische Medien (E-Government) oder aufgabenkritische Überlegungen, durchführen zu können.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendanz- oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen. Die Ausdehnung der Deckungsfähigkeit über den Produktbereich hinaus auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist notwendig, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksamter regelhaft nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.

5. Im Zuge der Umstrukturierung der IT-Administration dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel bis zur Höhe der bisher für diesen Zweck im jeweiligen Einzelplan bei den Titeln der Gruppen 422 bis 428, 432 bis 438 und 441, den sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) sowie den Titeln 535.56 (IT-Folgekosten) und 671.56 (Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport) veranschlagten Mittel auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 übertragen werden, um daraus Dienstleistungen an Dritte zu bezahlen.

Nummer 5

Der Zeitpunkt der Umstrukturierung der IT-Administration in den einzelnen Behörden und der Finanzierungsbedarf werden im Zuge der weiteren Planungen konkretisiert. Die Ermächtigung gewährleistet, dass entsprechend dem Projektfortschritt die finanziellen Voraussetzungen zur Bezahlung von Dienstleistungen, z.B. an Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts –, bei gleichzeitiger Verringerung der bisherigen Personalkapazität für die IT-Administration in den Behörden geschaffen werden können.

6. In den Kapiteln 3050 und 3100 bis 3140 dürfen im Rahmen von insgesamt 2 v.H. der veranschlagten Mittel, bei neuen Maßnahmen mit Programmcharakter mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3050.422.91 und 3050.428.91 auf den Titel 3050.534.78 und von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3020.684.06, 3020.685.01 und 3100.548.61, 3100.429.78 bis 3140.429.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die gezielte Sperrung von pädagogischen Stellen bei dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung oder von Lehrerinnen- und Lehrerstellen sowie von sozialpädagogischen Stellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet wurden.

Nummer 6

Die spezielle Regelung für den Einzelplan 3.1 soll haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Schülerfürsorge und Ausbildungsförderung, im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, im Studienseminar sowie bei kompensatorischen Unterrichtsangeboten und schulbegleitenden Aufgaben gewährleisten.

Durch aufwachsende Umschichtungsbedarfe ist eine Anhebung von bisher 1 v.H. auf 2 v.H. erfolgt.

Ferner dürfen in den Kapiteln 3100 bis 3140 mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3160.684.10 und 3160.684.12 übertragen werden.

Diese spezielle Regelung für den Einzelplan 3.1 soll haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Schulorganisation durch Anpassung der Mittel (Ressourcen) an die Schülerwanderungen zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährleisten.

Zur Finanzierung des schrittweise ausgeweiteten Angebots an Ganztagschulen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3020.681.05, 3100.548.61, 3100.429.78 bis 3140.429.78, 3100.517.78 bis 3140.517.78 und 3100.525.78 bis 3140.525.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die Streichung von Lehrerstellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet werden.

Die spezielle Regelung für den Einzelplan 3.1 soll haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben beim Ausbau des Ganztagschulangebots gewährleisten.

7. Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen von Dienst- oder Honorarverträgen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung bis zu 500.000 Euro jährlich je Einzelplan aus Mitteln bei den Titeln der Hauptgruppe 5 auf Titel der Gruppen 427 und 428 zur Erfüllung des Bewilligungszwecks übertragen werden, wenn
- das Beschäftigungsverhältnis nicht über ein Jahr hinausgeht,
 - die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist,
 - keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Hamburger Haushalt erwächst und
 - die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird.
- Die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden.
- In den Einzelplänen der Bezirksamter können die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen können aus den Einzelplänen der Bezirksamter Mittel auf das Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ übertragen werden.
8. Zur Durchführung von zusätzlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Verfahren zur Personalauswahl, Beratungsaufgaben sowie Ausgliederungen (Outsourcing) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die bei den Titeln der Gruppen 422 bis 428 veranschlagten Mittel bis zu 500.000 Euro jährlich je Einzelplan auf die entsprechenden Titel übertragen werden.
9. Bauunterhaltungstitel der Gruppe 519, die in Titelgruppen veranschlagt sind, dürfen im Wege der Sollübertragung aus einem anderen Titel dieser Gruppe des Einzelplans verstärkt werden. Diese Regelung gilt auch umgekehrt zugunsten der Bauunterhaltungstitel außerhalb von Titelgruppen und zulasten von Titeln der Gruppe 519 innerhalb einer Titelgruppe.
10. Zur Absenkung von Entsorgungskosten und zur Sicherung der Energie- und Wassereinsparungen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppe 517 auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde übertragen werden. Die Übertragung ist beschränkt auf 50 v.H. der erbrachten Einsparungen.
11. Zur Vergabe von Arbeiten zur Realisierung von IT-Vorhaben (Planung, Organisation, Programmierung und Einführung) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppen 422 und 428 bis zur Höhe der Personalkostenwerte der Aktivbezüge (netto) der nicht besetzten Stellen für IT-Personal auf einen etwaig neu einzurichtenden Titel 535.56 „IT-Folgekosten“ des jeweiligen Einzelplans übertragen werden.
12. Zur Verstärkung des Titels 535.56 „IT-Folgekosten“ dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem Titel 671.56 auf den Titel 535.56 übertragen werden. Die Übertragung ist beschränkt auf Einsparungen aus Verfahrensoptimierungen.
- Nummer 7
Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Personal- und Sachhaushalt vorzunehmen, um die Verwaltungsaufgaben, abweichend von der Veranschlagung, durch den Einsatz von Sachmitteln oder im umgekehrten Fall durch Beschäftigte mit Dienst- oder Honorarverträgen wirtschaftlicher oder wirksamer erledigen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit in der Verwaltung, z.B. im Rahmen des E-Governments oder aufgabenkritischer Überlegungen, durchführen zu können.
- Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendanz- oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen. Die Ausdehnung der Deckungsfähigkeit über den Produktbereich hinaus auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist notwendig, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksamter regelhaft nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.
- Nummer 8
Die vorgesehene Regelung gibt die Möglichkeit, die genannten Maßnahmen aus eingesparten Personalausgaben durchzuführen, um entweder Beschäftigte weiter zu qualifizieren oder Aufgaben auszulagern.
- Nummer 9
Titel für Bauunterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in Deckungskreisen zusammengefasst (Budget für Bauunterhaltung). Aus technischen Gründen ist es nicht in jedem Fall möglich, Titel in Titelgruppen in Deckungskreise einzubeziehen. Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Flexibilität zwischen allen Bauunterhaltungsmaßnahmen eines Einzelplans zu erreichen.
- Nummer 10
Mit der Ermächtigung zur Übertragung von 50 v.H. der erbrachten Einsparungen soll ein zusätzlicher Anreiz für Aktivitäten in den Behörden zur Verminderung der Entsorgungskosten sowie zur Sicherung der Energie- und Wassereinsparungen geschaffen werden.
- Nummer 11
Die vorgesehene Regelung soll es ermöglichen, Vakanzen bei Stellen für IT-Personal durch den flexiblen Zukauf von externer Kapazität, in der Regel auf Werkvertragsbasis, zu begegnen und dadurch Verzögerungen in der Realisierung von IT-Vorhaben zu vermeiden. Die Kostenanteile für Versorgung und Beihilfen (Gruppen 432, 438 und 441) werden nicht in die Ermächtigung einbezogen.
- Nummer 12
Mit der Ermächtigung soll ein Anreiz zur Verminderung der Erstattungskosten an Dataport durch Optimierung von Anwendungen gegeben werden.

13. Zur Finanzierung zusätzlicher, nicht im Titel 9800.812.56 (IT-Globalfonds) veranschlagter IT-Maßnahmen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zu 500.000 Euro im Einzelfall im Wege der Sollübertragung aus Mitteln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppen 7 und 8 auf den Titel 812.54 „Ausbau der IT-Infrastruktur zur Modernisierung der Verwaltung“ innerhalb der jeweiligen Einzelpläne übertragen werden, wenn die Deckung der betrieblichen Folgekosten sichergestellt und die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet sind.
- Es dürfen darüber hinaus mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) zur Deckung von Mehrbedarfen auf die Titel 535.56 „IT-Folgekosten“ und 671.56 „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“ des jeweiligen Einzelplans sowie im Kapitel 1511 (Bezirksamt Hamburg-Nord) auf die Titel 535.56, 671.53, 671.54 „Erstattung von IT-Dienstleistungen“ und 671.56 übertragen werden.
14. Zur Finanzierung zusätzlicher IT-Folgekosten aufgrund der Segmentierung des Amtsgerichts Hamburgs dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus den Titeln 2110.422.91 bis 2110.428.91 sowie aus der Titelgruppe 2110 Z 69 „Sach- und Fachausgaben der ordentlichen Gerichte“ auf den Titel 2110.535.56 „Sachaufwand für Informationstechnik“ übertragen werden.
15. Zur Sicherung der Umstellung bei der Schulreinigung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel in den Kapiteln 3100 bis 3140 von dem Titel 517.78 „Bewirtschaftung der Grundstücke“ auf den Titel 525.78 „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ übertragen werden. Die Übertragung ist beschränkt auf 0,68 Euro je Quadratmeter der von der Zwei-Tage-Reinigung betroffenen Flächen.
- Darüber hinaus dürfen in den Kapiteln 3100 bis 3140 50 v.H. der durch weitere gezielte Sparmaßnahmen erreichten Minderausgaben im Bereich der Fremdreinigung im Wege der Sollübertragung von dem Titel 517.78 auf den Titel 525.78 übertragen werden.
16. Zur Verstärkung der Investitionsausgaben für die Lehrmittel- und Einrichtungsausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.511.78 bis 3140.511.78 „Geräte und Ausstattungsgegenstände“ sowie 3100.525.78 bis 3140.525.78 „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ auf den Titel 3010.812.10 (Lehrmittel- und Einrichtungsausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen) übertragen werden.
- Nummer 13
Mit dieser Ermächtigung werden Möglichkeiten eröffnet, eingesparte Investitions- und Betriebsmittel zum Ausbau der IT-Infrastruktur und zum schnelleren Ersatz schon eingeführter IT einzusetzen. Eine Anhebung der Betragsgrenze von 250.000 EUR auf 500.000 EUR stellt sicher, dass auch Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung flexibel zu finanzieren sind.
- Voraussetzung ist, dass die zu beschaffende IT mit der IT-Architektur-Richtlinie im Einklang steht.
- Das Bezirksamt Hamburg-Nord bewirtschaftet diese Titel für die anderen Bezirke; deshalb sind überbezirkliche Ausgleichsmöglichkeiten erforderlich.
- Nummer 14
Es soll sichergestellt werden, dass im Zuge der Segmentierung des Amtsgerichts Hamburg entstehende zusätzliche IT-Betriebskosten im Haushaltsvollzug durch Mittelübertragungen gedeckt werden können.
- Nummer 15
Mit der Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass 0,68 Euro je Quadratmeter der betroffenen Flächen aus der durch die Einführung der Zwei-Tage-Reinigung erwarteten Einsparung dem Selbstbewirtschaftungsfonds „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ zufließen können. Dieser Anteil an den Einsparungen soll den Schulen zugute kommen als Anreiz für Eigenleistungen.
- Für die Schulen soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, für die Fremdreinigung Ideen und Konzepte zu einer weiteren Reduzierung des Reinigungsaufwands zu entwickeln.
- Nummer 16
Mit der Ermächtigung soll den Schulen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung ermöglicht werden, auch Beschaffungen von Lehrmitteln und Einrichtungsausstattungen mit einem Beschaffungswert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall aus Unterrichtsmitteln, Geräten und Ausstattungsgegenständen anzusparsen.

17. Zur Verlagerung der Sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Betreuung der bezirklichen Jugend- und Krisenwohnungen auf Freie Träger der Jugendhilfe oder den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (LEB) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRД sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 und 4 auf den Titel 4460.671.86 „Betriebsausgaben für einzelfallfinanzierte Hilfen nach dem SGB VIII – Zweckzuweisung an die Bezirke“ übertragen werden.
- Zur Verlagerung von bezirklichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRД sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4440.684.81 „Betriebsausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit – Rahmenzuweisung an die Bezirke“ übertragen werden.
- Zur Verlagerung von bezirklichen Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRД sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4450.684.81 „Betriebsausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie – Rahmenzuweisung an die Bezirke“ übertragen werden.
- Zur Verlagerung von bezirklichen Angeboten zur Beratung von Pflegeeltern dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRД sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf Titel der Hauptgruppe 6 im Kapitel 4460 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde übertragen werden.
18. Zur Umsetzung des Programms „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/664, dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel des Titels 4460.671.86 „Betriebsausgaben für einzelfallfinanzierte Hilfen nach dem SGB VIII – Zweckzuweisung an die Bezirke“ übertragen werden auf Titel, aus denen Maßnahmen der Jugend- und Familienförderung gemäß ihrer Zweckbestimmung und entsprechend den in der Bürgerschaftsdrucksache 17/664 genannten Zielsetzungen finanziert werden sollen.
- Nummer 17
Mit dieser Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass die Durchführung dieser Aufgaben, soweit sie mit eigenem Personal durchgeführt werden, auf Freie Träger der Jugendhilfe oder den LEB übertragen werden können.
- Nummer 18
Die Bürgerschaft hat mit der Drucksache 17/664 „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ jugend- und familienpolitische Zielsetzungen formuliert und den Senat ersucht, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung vorzulegen und zur Finanzierung von Maßnahmen bis zu 6 v.H. des Ansatzes für Hilfen zur Erziehung im Haushalt 2003 oder bis zu 5 v.H. in den Folgejahren auf Titel der Jugend- und Familienförderung umzuschichten. Hierzu gehören insbesondere Titel der Hauptgruppen 5 und 6, aber auch der Hauptgruppen 7 und 8 des Einzelplanes 4, d.h. auch die Rahmenzuweisungen an die Bezirke und der in den bezirklichen Einzelplänen ausgebrachten Titel der Jugend- und Familienförderung.
- Die Umschichtung soll auch für Zwecke des Allgemeinen Sozialen Dienstes möglich sein. Mit der offenen Formulierung soll eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung von Maßnahmen erreicht werden.
- Mit der Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die bereits realisierten und dauerhaft wirkenden Umschichtungen hinaus weitere bedarfsgerechte Umschichtungen vornehmen zu können.

19. Zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dürfen nach Maßgabe der im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen und mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Beträge anteilig aus den Titeln des KRV (XXXX.432.93 „Versorgungsbezüge der Beamten“, XXXX.438.93 „Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“, XXXX.446.93 „Beihilfen im Krankheitsfall für Versorgungsempfänger“) übertragen werden
- Nummer 19
Die Ermächtigung regelt die Finanzierung bestehender Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegenüber ihrem früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.
- a) vom Kapitel 8000 „Allgemeine Verwaltung“ auf den Titel 8000.685.01 „Zuschuss für das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“, zu a)
Nach §§ 17 bis 19 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung einer gemeinsamen Statistischen Anstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gewährt die Anstalt Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz und die Ruhegehälter nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Entsprechendes gilt für die Beihilfeleistungen. Es ist sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Mittel dem Zuschusstitel, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, zufließen können.
- b) vom Kapitel 8000 „Allgemeine Verwaltung“ auf den Titel 8000.671.03 „Erstattung von Versorgungsaufwendungen an die TÜV Hanse GmbH“, zu b)
Nach § 9a des Überleitungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH gewährt die TÜV Hanse GmbH Ruhegeld auf dem Niveau des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes. Die Ruhegeldleistungen sind von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten, soweit sie auf Anwartschaften beruhen, die bis zum 31. Dezember 2003 erworben wurden. Entsprechendes gilt für die Beihilfeleistungen. Es ist sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Mittel dem jeweiligen Titel zufließen können.
- c) vom Kapitel 9750 „Zentrale Versorgung“ auf den Titel 3410.685.41 „Zuschuss an die Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW, Kiel) für Versorgungszahlungen“ und zu c)
Nach § 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der ZBW als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg gewährt die ZBW die Versorgungsleistungen für die ehemaligen Beschäftigten der Stiftung HWWA und die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet die entsprechenden Aufwendungen.
- d) vom Kapitel 9750 „Zentrale Versorgung“ auf den Titel 3410.685.44 „Zuschuss an die Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Versorgungszahlungen“. zu d)
Nach § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin gewährt die Stiftung die Versorgungsleistungen für das von der Stadt auf die Einrichtung übergeleitete Personal. Hamburg erstattet der Stiftung die dafür erforderlichen Aufwendungen.

Eine Rückübertragung ist zulässig.

20. Zur Finanzierung von bezirksübergreifenden Projekten dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel aus Rahmenzuweisungen aus den Einzelplänen 1.2 bis 1.8 in den zuständigen Einzelplan übertragen werden. Nummer 20
Mit dieser Regelung werden bezirksübergreifende Projekte ermöglicht, die aus einer Rahmenzuweisung finanziert werden.
21. Zur Gewährung von Prämien im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagwesens dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel bei Titeln der Hauptgruppen 4 bis 8 auf den etwaig neu einzurichtenden Titel 459.95 „Prämien im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens“ übertragen werden. Die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn mehr als 25.000 Euro jährlich je Einzelplan übertragen werden sollen. Nummer 21
Den Behörden wurde die Befugnis übertragen, über die Umsetzung von betrieblichen Verbesserungsvorschlägen und deren Prämierung zu entscheiden.
Um die Einheit von Entscheidungskompetenz und Finanzierungsverantwortung weiterhin zu erhalten, ist es erforderlich, auch die Finanzierungsverantwortung zu dezentralisieren.

22. Zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Sportförderung ab 1. Januar 2006 und der Verlagerung bezirklicher Dienstleistungen auf Sportvereine dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die frei werdenden Mittel für nicht mehr in den Bezirken für Betrieb und Pflege der öffentlichen Sportplätze eingesetztes Personal aus dem KRd der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 sowie sächliche Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 3.3 auf den Titel 3770.684.01 „Zuwendung an Vereine für den Betrieb öffentlicher Sportplätze“ übertragen werden.
23. Zur Durchführung eines Modellversuchs zur Standortoptimierung im Bereich der Bezirksverwaltung dürfen im Wege der Sollübertragung eingesparte Mittel einer Fachbehörde oder eines Bezirksamts auf die Titel 1X11.529.02 oder 1X11.791.02 (Sondermittel der Bezirksversammlung) in die Einzelpläne der am Modellversuch teilnehmenden Bezirksamter übertragen werden.
24. Zur Anpassung veranschlagter Beträge im Rahmen der Entflechtung von ministeriellen Tätigkeiten und Durchführungsaufgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Sollübertragungen auf vorhandene oder einzurichtende Titel entsprechend den tatsächlichen Bedarfen vorgenommen werden.
25. Zur Umsetzung der Entflechtung von Durchführungsaufgaben, der Veränderung der Behördenstruktur der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung sowohl Mittel als auch Planstellen innerhalb des Einzelplans 6 oder aus dem Einzelplan 6 auf den LSBG übertragen werden; eine Rückübertragung ist zulässig.
26. Zur Anpassung an geänderte Fallzahlen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die in Titeln des Deckungskreises 45 „Sozialhilfe einschl. Blindengeld“ und in Titeln des Deckungskreises 47 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ veranschlagten Ausgaben gegenseitig übertragen werden.
27. Zur Anpassung veranschlagter Beträge im Rahmen der Umsetzung der Behördenneuordnung zum 1. Juni 2008 dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Sollübertragungen auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel vorgenommen werden, wenn sich die ursprüngliche Zuordnung als nicht sachgerecht erweist.
28. Zur strukturellen Qualitätssteigerung des Studiums und der praxisorientierten Ausbildung an der Hochschule der Polizei dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die durch Wegfall der Alimantation während des Grundstudiums eingesparten Beträge nach Gegenrechnung eines pauschalierten Mehrbedarfs für Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von dem Titel 8500.422.70 „Bezüge der Beamtinnen und Beamten“ auf den Titel 8500.685.01 „Zuweisung an den Wirtschaftsplan der Hochschule der Polizei Hamburg“ übertragen werden.
- Nummer 22
Mit der Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, während der Umsetzungsphase der Rahmenvereinbarung zur Sportförderung die Übertragung der Aufgaben aus frei werdenden Mitteln vornehmen zu können.
- Nummer 23
Als Anreiz für die Umsetzung möglicher Standortoptimierungen dürfen die Bezirksversammlungen der am Modellversuch beteiligten Bezirksamter die aufgrund einer Bezirksinitiative eingesparten Haushaltsmittel für bezirkliche Zwecke verwenden.
- Nummer 24
Im Zusammenhang mit der Entflechtung von fachlich politischer Steuerung/ministerieller Funktion (Fachbehörde) und Durchführungsebene (Bezirksamter) besteht für eine Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig, auch einzelplanübergreifend, berichtigen zu können.
- Nummer 25
Mit der Ermächtigung soll ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Entflechtung von Durchführungsaufgaben, der Veränderung der Behördenstruktur der BSU sowie der Ausgliederung der bisher im Einzelplan 6 angesetzten Ressourcenanteile in den LSBG unterjährig berichtigen zu können.
- Nummer 26
Zur Erhöhung der Transparenz wurden die Leistungen nach dem SGB II sowie SGB XII einerseits und dem Asylbewerberleistungsgesetz andererseits in getrennten Deckungskreisen veranschlagt. Die Ermächtigung soll gewährleisten, weiterhin schnell und flexibel reagieren zu können, wenn die reale Entwicklung von der auf Fallzahlprognosen basierenden Entwicklung abweicht.
- Nummer 27
Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Behörden zum 1. Juni 2008 besteht für die Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig, auch einzelplanübergreifend, berichtigen zu können.
- Nummer 28
Mit der Einrichtung der Hochschule der Polizei wurde die Alimantation während des Grundstudiums verändert, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/4595.

Die dadurch freiwerdenden Mittel sollen grundsätzlich zur strukturellen Qualitätssteigerung des Studiums und der praxisorientierten Ausbildung eingesetzt werden, womit positive Effekte bei der Akkreditierung der Studiengänge verbunden sind.

29. Zur Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungsverfahren dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde aus den Titeln 8000.511.07, 8000.511.08, 8000.511.86 und 8000.511.87 sowie der korrespondierenden Zweckzuweisungstitel der Bezirke im Wege der Sollübertragung Mittel auf Titel der Gruppen 422, 427 und 428 sowie 432, 438 und 441 zur Erfüllung der jeweiligen Zweckbestimmungen übertragen werden.

Nummer 29

Mit dieser speziellen Regelung für das Kapitel 8000 sowie die Einzelpläne der Bezirke soll eine temporär erforderliche Personalverstärkung für die Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungsverfahren ermöglicht werden.

Artikel 8

Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr

1. Die Mittel der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) sind übertragbar.
2. Die Mittel bei Titeln der Gruppen 422 bis 441 in den Einzelplänen 1.0 bis 9.1 sowie beim Titel 461.01 sind übertragbar. Die Bildung von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
3. Die aus Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG in die Einzelpläne der Bezirksämter zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel sind übertragbar.

Zu Artikel 8

(Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr)

Nach § 19 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für übertragbar erklärt werden.

Bei übertragbaren Ausgaben können nach § 45 Absatz 3 LHO Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

Nummer 1

Die Übertragbarkeit soll einen wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln unabhängig von der Jährlichkeit des Haushalts ermöglichen und fördern.

Nummer 2

Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung werden die Personalausgaben dezentral veranschlagt und bewirtschaftet. Um eine über das Haushaltsjahr hinausgehende Planung des Personaleinsatzes zu erleichtern und damit einen zusätzlichen Anreiz zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu geben, soll die Übertragbarkeit der Personalausgaben zugelassen werden.

Nummer 3

Mit den Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG (Rahmenezuweisungen und Einzelzuweisungen) werden den Bezirksämtern Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in ihre Einzelpläne übertragen. Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung und zum Erhalt der bisherigen Flexibilität in den bezirklichen Haushaltsstrukturen verbunden mit dem Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln soll die Übertragbarkeit dieser Mittel zugelassen werden.

Artikel 9

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Der Senat wird nach § 37 Absatz 6 LHO ermächtigt, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben jeweils bis zur Höhe von 300 Mio. Euro als Vorgriffe zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

Zu Artikel 9

(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

Nummer 1

Die Vorgriffsermächtigung trägt in erster Linie dazu bei, das Investitionsvolumen insgesamt besser auszuschöpfen und die Nettosumme der Haushaltsreste zu reduzieren. Bei Fortsetzungsmaßnahmen kann ein wirtschaftlicher Bauablauf besser gewährleistet werden, wenn die Ablaufraten ggf. über die veranschlagten jährlichen Teilbeträge hinausgehen dürfen. Anschlussaufträge können im Einzelfall frühzeitiger erteilt und abgerechnet werden.

2. Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO wird für das Haushaltsjahr 2009 und für das Haushaltsjahr 2010 jeweils auf 1 Mio. Euro festgesetzt.

Nummer 2

Durch Festsetzung des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO auf 1 Mio. Euro entfällt bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des sog. Notbewilligungsrechts des Senats bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall die Verpflichtung zu prüfen, ob die Mehrausgabe bis zu einer Nachbewilligung durch die Bürgerschaft zurückgestellt werden kann. Der Senat ist aber verpflichtet, der Bürgerschaft diese Mehrausgaben nach § 37 Absatz 4 LHO nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 10

Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen

1. Nicht veranschlagte Einnahmen oder Mehreinnahmen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen und aus Erstattungen für Ersatzvornahmen dürfen zur Deckung entsprechender Ausgaben oder Mehrausgaben in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Titel und Haushaltsvermerke dürfen außerplanmäßig eingerichtet werden.
2. Für Maßnahmen, bei denen die notwendigen Ausgaben
 - zu einem Teil auf der Grundlage zweckgebunden zugewiesener Einnahmen (zuwachsende Einnahmen) und
 - zu einem weiteren Teil (Restbetrag) auf der Grundlage einer im Haushaltsplan bestehenden Ausgabeermächtigung

geleistet werden sollen, dürfen die Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei einem außerplanmäßig eingerichteten Titel gebucht werden. Zur Deckung des nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckten Teils der Ausgabe sind im Wege der Sollübertragung Mittel von dem planmäßigen Titel auf den außerplanmäßigen Titel zu übertragen.

3. In den Kapiteln 3050, 3100 bis 3140 dürfen 50 v.H. der Mehreinnahmen bei dem Titel 124.91 „Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken“ zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) verwendet werden.

II.

Stellenplan und Personalwirtschaft

Artikel 11

Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen

Der Senat wird ermächtigt,

1. Planstellen zu streichen sowie Haushaltsvermerke „künftig wegfallend“ und „künftig umzuwandeln“ an Planstellen auszubringen;

Zu Artikel 10

(Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen)

Nummer 1

Die Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip nach § 8 LHO soll generell die Möglichkeit eröffnen, Ausgaben nach Schadensfällen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen oder nach Ersatzvornahmen aus Erstattungen zu decken und zugleich den Anreiz für die Erzielung solcher Mehreinnahmen zu erhöhen.

Nummer 2

Weil die Leistungen Dritter häufig die notwendigen Ausgaben nicht vollständig decken, besteht die Notwendigkeit, den Rest- oder Spitzenbetrag aus planmäßig veranschlagten Haushaltsmitteln zu bestreiten.

In solchen Fällen, z.B. bei Versicherungsleistungen oder Zuschüssen für Arbeitshilfen im Betrieb zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft nach den Vorschriften des SGB IX, werden die Leistungen Dritter bei außerplanmäßigen Einnahmetiteln vereinnahmt und die entsprechenden Ausgaben aus korrespondierenden planmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabebetiteln mit jeweils entsprechender Verknüpfung zu dem außerplanmäßigen Einnahmetitel geleistet.

Der nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckte Teil der Ausgabe bei einem außerplanmäßigen Titel soll durch Sollübertragung von dem planmäßigen Titel gedeckt werden.

Nummer 3

Die Regelung erfolgt durch den Haushaltsbeschluss, weil die Ausbringung entsprechender Haushaltsvermerke sehr aufwändig wäre.

(Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen)

Nummern 1 bis 3

Die Ermächtigung ermöglicht dem Senat in den hier genannten Fällen ein flexibles personalwirtschaftliches Handeln.

2. Planstellen, die nicht mehr in der Besoldungsgruppe erforderlich sind, in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn umzuwandeln;
3. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der Eingangsamter der Laufbahnen umzuwandeln, soweit das zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe von Stellenbezeichnungen und Wertigkeit der Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zu versehen;
4. Stellen für Nachwuchskräfte im Bereich der Polizei und des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges sowie Andere Amtsstellen im Bereich der Steuerverwaltung in Planstellen umzuwandeln, soweit das zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften des Polizeivollzugsdienstes und des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges sowie von ausgebildeten Nachwuchskräften des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes nach Ableistung der laufbahnrechtlichen Probezeit erforderlich ist;
5. Planstellen, die unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender tarifrechtlicher Wertigkeit umzuwandeln und diese Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der ursprünglichen Wertigkeit zurückzuwandeln, wenn sie wieder mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden sollen;
6. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umfang von bis zu 1 v.H. des Planstellenbestandes des jeweiligen Einzelplans, einschließlich der etwaig zuzuordnenden Wirtschaftspläne, höchstens jedoch bis zu 10 Stellen je Einzelplan für die Dauer von längstens 24 Monaten, in Planstellen entsprechender Wertigkeit umzuwandeln oder Planstellen für längstens den gleichen Zeitraum neu zu schaffen, soweit dies aus zwingenden personalwirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist. Die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe der Wertigkeit der Stelle sowie des Umwandlungsdatums) oder, im Fall der Neuschaffung, mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen;
- Nummer 4
Im Zuge der Rationalisierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Abbaus von Planstellen ist nicht gewährleistet, dass die unter Nutzung von Stellen für Nachwuchskräfte eingestellten Nachwuchskräfte für den Polizei- und Strafvollzugsdienst nach Abschluss ihrer Ausbildung auf dann erforderliche Planstellen untergebracht werden können.

Im Bedarfsfall können dann, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, Stellen für Nachwuchskräfte unter Wahrung der Kostenneutralität in entsprechendem Umfang in Planstellen umgewandelt werden.

Die Unterbringung von Nachwuchskräften des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes bedingt nach Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit die Übernahme in Planstellen. Entsprechende Planstellen sind zum jeweiligen Zeitpunkt unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Entwicklungen nicht immer in ausreichendem Umfang vorhanden. Um ein flexibles Reagieren zu ermöglichen, können im Bedarfsfall vorhandene Andere Amtsstellen unter Wahrung der Kostenneutralität in notwendigem Umfang in Planstellen umgewandelt werden.
- Nummer 5
Die Ermächtigung soll den Senat in den Stand versetzen, dort, wo Planstellen für Beamtinnen und Beamte, im Wesentlichen infolge einer entsprechenden Arbeitsmarktsituation, unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, die Stellenausweisung an die Stellenbesetzung anzupassen und damit die Aussagekraft des Stellenplans zu verbessern und diese Stellen bei entsprechender Bewerberlage zeitlich flexibel wieder in Planstellen zurückzuwandeln.
- Nummer 6
Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, insbesondere bei
- personalwirtschaftlich gebotenen und rechtlich zwingenden Übernahmen von Bediensteten nach Beendigung der Beurlaubung, auch bei Rückkehr von ausgegliederten Einrichtungen,
 - Neueinstellungen von Bediensteten im Rahmen von Nachbesetzungen,
 - Veränderungen von Aufgabenprozessen und -zuschnitten und damit Stellenstrukturen, z.B. im Rahmen von Modernisierungsprozessen, oder
 - personalwirtschaftlich notwendigen Nachbesetzungen von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beamtinnen und Beamten aufgrund des Ergebnisses von Stellenausschreibungen

- den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen, soweit in einem angemessenen Zeitraum keine freie und entsprechende Planstelle oder lediglich eine Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung steht.
7. Planstellen für Projekte befristet neu zu schaffen. Die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend nach Beendigung des Projekts ... (Angabe der Maßnahme)“ zu versehen. Für die Ausbringung der Stellen in den Einzelplänen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Ausgaben sind haushaltsneutral aus den für die Projekte oder den beim Zentraltitel 9890.971.08 „Zentral veranschlagte Ausgaben zur Vorfinanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltung“ veranschlagten Mitteln oder dem Personalausgabenbudget des jeweiligen Einzelplans zu decken. Der Senat wird ermächtigt, die entsprechenden Sollübertragungen vorzunehmen;
8. Planstellen zur Förderung einer dauerhaften anderweitigen Verwendung von planmäßigen Beamtinnen und Beamten der staatlichen Hochbaudienststellen aus den Wirtschaftsplänen der Hochbaudienststellen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf die Einzelpläne der Behörden und Ämter zu übertragen, soweit dort eine Finanzierung dieser Stellen im Personalhaushalt sichergestellt ist;
9. Planstellen für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) der Besoldungsgruppen A 9 oder A 10 für das gemeinsame Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern befristet zu schaffen. Die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend bei Rückgang des Geschäftsanfalls von Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern“ zu versehen. Für die Ausbringung der Planstellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Ausgaben sind durch die erhöhten Gebühreneinnahmen für die Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern abgedeckt;
10. Planstellen für den Bereich der Schulen mit der Wertigkeit A 12 oder A 13 gehobener Dienst im Rahmen vorhandener Personalmittel mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde in Planstellen der Wertigkeit A 13 höherer Dienst umzuwandeln, sofern dies durch Veränderungen der Schülerzahlen oder anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen erforderlich wird;
- Nummer 7
Durch die vom Senat eingeleiteten Maßnahmen für einen umfassenden Modernisierungsprozess der hamburgischen Verwaltung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung durch die Neustrukturierung von Aufgaben und Verwaltungsabläufen sowie die Einführung von modernen betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten entsteht zunehmend die Notwendigkeit, kurzfristig Projektorganisationen einzusetzen, um die Umsetzung der politischen Vorgaben zu unterstützen.
- Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich hieraus ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und zur Unterstützung von insbesondere ressortübergreifenden Projekten in den Einzelplänen den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.
- Nummer 8
Die im Ergebnis haushaltsneutrale Regelung soll den beschlossenen Abbau der Personalkapazitäten in den staatlichen Hochbaudienststellen unterstützen und bei den aufnehmenden Bereichen die stellenmäßigen Voraussetzungen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Hochbaudienststellen schaffen, wenn hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsverpflichtung der aufnehmenden Bereiche trägt dem Beschluss Rechnung, dass die Personalkosten dabei insgesamt zu reduzieren sind.
- Nummer 9
Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Bedarfsfall zeitnah auf einen zusätzlichen Geschäftsanfall durch Übernahme der Mahnverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern reagieren zu können, um den Aufbau von Rückständen zu vermeiden.
- Nummer 10
Die Regelung ist zur Sicherung einer bedarfsgerechten Personalversorgung der Schulen erforderlich, um Veränderungen der Schülerzahlen oder anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen stellen- und personalwirtschaftlich flexibel Rechnung tragen zu können.

11. Planstellen für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die nach § 49 HmbPersVG von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder nach § 96 SGB IX von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges neue Planstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht, und Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder und freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen in Planstellen einer höheren Besoldungsgruppe umzuwandeln, wenn dies zur Vermeidung einer Benachteiligung in der beruflichen Entwicklung erforderlich ist.
- Die Planstellen sind mit dem Vermerk „freigestelltes Personalratsmitglied“ oder „freigestellte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen“ zu versehen. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen. Die bisherigen Planstellen sind dann zu streichen;
- Nummer 11
§ 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes fordert, dass Personen, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, u.a. in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung enthält § 96 SGB IX für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.
- Die in Ausfluss dieser gesetzlichen Benachteiligungsverbote vorgesehenen Ermächtigungen sollen für die Fälle gelten, in denen freigestellte Personalratsmitglieder und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen für Beförderungstellen ausgewählt worden sind, sie diese aber im Hinblick auf ihre Freistellung nicht einnehmen können. Durch die vorgesehene Möglichkeit einer Stellenhebung auch im Laufe eines Haushaltsjahres soll bewirkt werden, dass die freigestellten Personalratsmitglieder und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen dann gleichzeitig mit den an ihrer Stelle die Aufgaben der Beförderungsstelle wahrnehmenden Beschäftigten befördert werden können.
12. Planstellen haushaltsneutral aus Einnahmen durch Studiengebühren oder aus in diesem Zusammenhang vorfinanzierten Mitteln neu zu schaffen, soweit dies gemäß § 6b Absatz 9 HmbHG der Wahrnehmung von Aufgaben in Studium und Lehre und der Verbesserung der Studienbedingungen und des Lehrangebots an den Hochschulen dient. Die Planstellen erhalten den Haushaltsvermerk „Finanzierung aus Studiengebühren oder aus in diesem Zusammenhang vorfinanzierten Mitteln“. Sie sind zusätzlich mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen;
- Nummer 12
Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.
- Die Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in den gesetzlich bestimmten Studiengängen Studiengebühren, die ihnen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung stehen und nur für diese Zwecke ausgegeben werden dürfen (§ 6b Absatz 9 HmbHG). Ziel ist hierbei die Schaffung besserer Studienbedingungen. Auch die Finanzierung von Personal ist aus Studiengebühren zulässig, wenn und soweit es zur Verbesserung der Studienbedingungen oder des Lehrangebots beschäftigt wird. Eine Vorfinanzierung der Studiengebühren soll über ein zinsloses Studiendarlehen der WK erfolgen.
13. Planstellen haushaltsneutral aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020 neu zu schaffen, soweit hierdurch den Zielen der Verwaltungsvereinbarung vom 20. August 2007 zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 zur Erhöhung der Studienanfängerzahlen an den Hochschulen Rechnung getragen wird. Die Planstellen erhalten den Haushaltsvermerk „Finanzierung aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020“. Sie sind zusätzlich mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen;
- Nummer 13
Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.
- Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 ist u.a. vorgesehen, dass die Länder bei der Verwendung von Fördermitteln zur Erhöhung der Studienanfängerzahlen Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen setzen.
14. Planstellen für Großprojekte und Kooperationen haushaltsneutral befristet aus Drittmitteln und sonstigen Einnahmen, beispielsweise Spenden, zu schaffen. Die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Drittmittel/der sonstigen Einnahmen“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen;
- Nummer 14
Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Die Ermächtigung ist insbesondere für die Universität Hamburg erforderlich, weil Großprojekte und Kooperationen, wie z.B. im Rahmen von Exzellenzinitiativen, die teilweise mit einer größeren Zahl von Professuren ausgestattet werden müssen, in der Regel nicht aus dem Bestand bis zum nächsten Doppelhaushalt überbrückt werden können. Das Risiko, notwendige Berufungen in diesen für die Universität Hamburg und für die Freie und Hansestadt Hamburg wichtigen Projekten zu verzögern oder zu gefährden, soll dadurch ausgeschlossen werden.

15. Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 umzuwandeln.
- Für die Universität Hamburg und die Technische Universität Hamburg-Harburg gilt dies für Planstellen der Besoldungsgruppe C 2 im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 mit der Maßgabe, dass nach der Personal- und Fächerstrukturplanung die Erhaltung einer Planstelle für Professorinnen oder Professoren geboten ist;
16. Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Hochschule für Finanzen Hamburg, der Hochschule der Polizei Hamburg und der HafenCity Universität Hamburg im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln, wenn es sich nach sachgerechter Bewertung um Professuren mit herausragender Bedeutung handelt;
17. Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln;
18. Planstellen der Besoldungsordnungen A und B in Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 mit der Maßgabe umzuwandeln, dass die Umwandlung strukturgerecht und kostenneutral erfolgt;
- Nummern 15 bis 18
- Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass im Rahmen der Neuregelung der Professorenbesoldung durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz die Überleitung der Planstellen aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W strukturgerecht und kostenneutral erfolgt.
- Da durch die Besoldungsreform für Professorinnen und Professoren an einer Fachhochschule als neues Spitzenamt die Besoldungsgruppe W 3 eingeführt wird, soll in der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Hochschule für Finanzen Hamburg, der Hochschule der Polizei Hamburg sowie der HafenCity Universität Hamburg die Möglichkeit bestehen, die Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung gemäß § 18 Bundesbesoldungsgesetz in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.
- Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und es sich um Professuren handelt, die mit der Wahrnehmung besonderer, herausgehobener, für die Hochschule bedeutsamer Aufgaben verbunden sind. Infrage kommen insbesondere
- Professuren, die mit der Leitung eines für die Hochschule bedeutsamen Schwerpunktes in Forschung und Entwicklung verbunden sind,
 - Professuren mit besonderen Aufgaben bei der Planung, Einführung und Betreuung neuer Ausbildungs- und Studiengangstrukturen, z.B. Bachelor- und Masterstudiengänge, internationale Studiengänge und
 - Professuren mit Schwerpunkten im Rahmen der Vernetzung von Weltkonzernen, Dienstleistern für Lösungen im Bereich IT, Zulieferern und Hochschulen oder Forschungsinstituten (Clusterbildung) entsprechend dem Leitbild „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“.

Die erweiterte Umwandlungsermächtigung räumt den Hochschulen einen größeren Handlungsspielraum ein, um strukturelle Erfordernisse im Bereich Forschung und Lehre durch Schaffung von Professorinnen- und Professorenstellen unter Wegfall von Stellen anderer Besoldungsgruppen umzusetzen. Damit wird der in den „Leitlinien für die Entwicklung der Hochschulen“, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/2914, angestrebten größeren Flexibilität in der Personalstruktur entsprochen.

Der in den Wirtschaftsplänen der Hochschulen als verbindlich dargestellte Besoldungsdurchschnitt sowie der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz werden durch die Inanspruchnahme der Umwandlungsermächtigung nicht berührt. Mehrbelastungen des Haushalts entstehen nicht.

19. Planstellen für hauptamtliche Präsidiums- und Dekanatsmitglieder im Rahmen vorhandener Personalmittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen umzuwandeln:
- Planstellen der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 in Planstellen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Besoldungsgruppe W 3,
 - Planstellen der Besoldungsordnungen A, B und C in Planstellen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in der Funktion von Dekaninnen und Dekanen der Besoldungsgruppe W 3 und
 - Planstellen der Besoldungsordnungen A, B und C in Planstellen für Kanzlerinnen und Kanzler in der Funktion von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Besoldungsgruppe W 2;
- Nummer 19
Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass nach der Neuregelung der Besoldung der hauptamtlichen Mitglieder der Präsidien und der Dekanate der Hochschulen durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz und das Dekanengesetz die Überleitung der für diesen Personenkreis vorhandenen Planstellen aus den Besoldungsordnungen A, B und C in die Besoldungsordnung W strukturell und kostenneutral erfolgt.
20. bis zu 4,5 Planstellen Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat der Besoldungsgruppe A 14 im Stellenplankapitel 3468 entsprechend dem vorhandenen Personalkostenvolumen in Stellen für Juniorprofessuren der Besoldungsgruppe W 1 umzuwandeln;
- Nummern 20 und 21
Die Ermächtigung soll der Universität Hamburg im Bereich der Nachwuchsförderung eine flexible Anpassung des Stellenbestandes ermöglichen.
21. bis zu 5 Planstellen jährlich aus 5 Planstellen Wissenschaftliche oder Akademische Rätinnen oder Oberrätinnen oder Wissenschaftliche oder Akademische Räte oder Oberräte der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 oder Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe C 2 im Rahmen von Berufungs- und Bleibebehandlungen bei Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 4, W 2 und W 3 an der Universität Hamburg für Juniorprofessuren der Besoldungsgruppe W 1 neu zu schaffen;
22. für planmäßige Beamtinnen und Beamte, deren Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nach den §§ 34, 36 und 47 Absatz 3 HmbBG nur dadurch vermieden werden kann, dass ihnen ein anderes Amt oder eine andere Tätigkeit übertragen wird,
- Planstellen und andere Stellen als Planstellen in Planstellen umzuwandeln, die in Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe jeweils dem Status der unterzubringenden Beschäftigten entsprechen. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln nach Freiwerden der Stelle“ (in die vorherige Stellenart und Wertigkeit) zu versehen und
 - neue Planstellen entsprechend ihrer Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen auszubringen, wenn die Umsetzung der Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige oder geringwertige Planstellen oder umzuwandelnde Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht möglich ist und ein konkretes und dringliches, bisher nicht oder nicht ausreichend wahrgenommenes Aufgabengebiet gegeben ist, das den Beschäftigten eine angemessene Tätigkeit bietet. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfalend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.
- Nummer 22
Das HmbBG legt in der sich aus Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. September 1990 ergebenden Fassung den Grundsatz fest, dass die berufliche Rehabilitation Vorrang hat vor der Entlassung von Beamtinnen und Beamten oder deren Versetzung in den Ruhestand und damit vor der Nachversicherung oder der Versorgung. Die Beschäftigungsbehörden sind deshalb verpflichtet, alle Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung mit dem Ziel zu prüfen, eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden.
- Im Regelfall werden die betroffenen Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige Planstellen mit anderer Aufgabenstellung innerhalb der Beschäftigungsbehörde oder in einer anderen Behörde umzusetzen sein. Wo das, insbesondere wegen nicht ausreichender personalwirtschaftlicher Spielräume oder aus in der Person der oder des Beschäftigten liegenden Gründen, nicht möglich ist, müssen entsprechende Stellenregelungen getroffen werden, um dem Rehabilitationsgebot nachkommen zu können. Die Ermächtigung versetzt den Senat in die Lage, die im Einzelfall notwendige Umwandlung und Neuschaffung von Stellen zeitnah und flexibel vorzunehmen.
- Mit dieser Ermächtigung soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, aus eingesparten Mitteln den Mehrbedarf finanzieren zu können, der im Zusammenhang mit der Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten entsteht.
- Zur Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 auf Titel der Gruppen 422 „Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“, 432 „Versorgungsbezüge“ und 441 „Beihilfen“ übertragen werden;

23. Planstellen zur Förderung einer anderweitigen Verwendung von vollzugsdiensteingeschränkten Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs, der Feuerwehr und der Polizei, die zur Dienstleistung in andere Verwaltungszweige abgeordnet werden, entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der vollzugsdiensteingeschränkten Beamtinnen und Beamten in den Einzelplänen der abordnenden Behörden neu zu schaffen.

Die Bezüge der abgeordneten Beamtinnen und Beamten sind der abordnenden Behörde von der durch die Abordnung begünstigten Behörde zu erstatten. Die Erstattung dient der Finanzierung der neu zu schaffenden Planstellen. Für die Ausbringung der Planstellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen;

24. bis zu 20 Planstellen zur Förderung einer anderweitigen Verwendung von Beamtinnen und Beamten, die aufgrund starker gesundheitlicher Einschränkungen in ihren bisherigen Aufgabenbereichen nicht mehr eingesetzt werden können, entsprechend deren Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe neu zu schaffen, soweit geeignete Planstellen nicht zur Verfügung stehen. Für die Ausbringung der Planstellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.

Mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln 9700.461.20 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – stellungsbundene Personalausgaben“ und 9700.682.03 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – nettoveranschlagte Einrichtungen und Landesbetriebe“ bereitgestellt werden.

Die Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Artikel 12

Ausbringung von Leerstellen

Der Senat wird ermächtigt,

1. für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 297) in der jeweils geltenden Fassung oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 413) in der jeweils geltenden Fassung ruhen, im Bereich der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Leerstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Nummer 23

Mit der im Ergebnis haushaltsneutralen Regelung soll die Möglichkeit für die Behörden und Ämter geschaffen werden, vollzugsdiensteingeschränkte Beamtinnen und Beamte zu übernehmen, wenn hierfür zwar Personalmittel jedoch keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Nummer 24

Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für die Behörden und Ämter geschaffen werden, Beamtinnen und Beamte, die aufgrund starker gesundheitlicher Einschränkungen in ihren bisherigen Aufgabenbereichen nicht mehr eingesetzt werden können, zu übernehmen, wenn hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 12

(Ausbringung von Leerstellen)

Nummer 1

Diese Bestimmung ist aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments erforderlich. Durch die in ihr enthaltene Ermächtigung wird die rechtzeitige Rückführung von aus dem Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament ausgeschiedenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern in das frühere Dienstverhältnis sichergestellt.

Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament und beantragen die Beschäftigten nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes die Rückführung in das frühere Dienstverhältnis, sind sie entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen;

2. für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus den Behörden und Gerichten in die Senatskanzlei zur Wahrnehmung Hamburger Interessen in der Landesvertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund und im Hanse-Office Brüssel abgeordnet sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Abordnung, sind die Beschäftigten in freie oder die nächsten frei werdenden Planstellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen;

3. für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer neben den in § 50a LHO genannten Voraussetzungen in den Schulkapiteln (3100 bis 3140 und 3190) Leerstellen auch dann auszubringen, wenn dort, gemessen an den geltenden Bedarfsgrundlagen, ein Überhang an Lehrkräften besteht;

4. für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate zur Dienstleistung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt sind, im Bereich der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Freistellung, so sind die Beschäftigten in freie oder die nächsten frei werdenden Planstellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen;

Nummer 2

Diese Regelung trägt den konzeptionellen Grundsätzen des Senats zur Förderung der Mobilität, zur Europakompetenz und insbesondere zur Verwendungs- und Entwicklungsplanung der Nachwuchskräfte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes Rechnung.

Die Abordnung von beamtetem und richterlichem Personal stellt die abordnenden Behörden und Gerichte häufig vor stellentechnische Probleme, weil es ihnen aus rechtlichen und anderen Gründen nicht immer in dem gebotenen Umfang möglich ist, das Fehlen der abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen.

Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Nummer 3

Um eine insgesamt ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften sicherzustellen, können seit 1992 alle freien und frei werdenden Lehrerstellen uneingeschränkt wieder besetzt werden. Dieses Ziel ist allerdings nur dann in vollem Umfang zu erreichen, wenn für alle durch Beurlaubung blockierten Stellen Ersatz geschaffen werden kann.

Der Haushaltsbeschluss sieht daher eine Ermächtigung zum Ausbringen von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkapitel vor, in denen ein rechnerischer Überhang zulasten anderer Schulkapitel besteht.

Durch diese Regelung werden keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

Nummer 4

Der Senat unterstützt die Arbeit der von der Bürgerschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen im Regelfall durch die Bereitstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung.

Den Behörden und Ämtern ist es aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht immer im gebotenen Umfang möglich, das Fehlen der freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen. Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

5. für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung (Besoldungsgruppe R 1), die für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Beurlaubung, so sind die Beschäftigten in freie Stellen oder in die nächsten frei werdenden Stellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen;

6. für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 und höher, die langfristig erkrankt oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts an der Dienstausübung verhindert sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Bei Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte sind die Beschäftigten in freie oder in die nächsten frei werdenden Stellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Artikel 13

Ausnutzung der im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen

1. Für die Ausnutzung der im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 gelten grundsätzlich Verweilzeiten von
- 9 Jahren in Besoldungsgruppe A 7,
 - 6 Jahren in Besoldungsgruppe A 8,
 - 20 Jahren in Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage

(durchschnittliche Gesamtverweildauer 35 Jahre).

Nummer 5

Die ansteigende Zahl beurlaubter Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung (Besoldungsgruppe R 1), die regelhaft bereits auf Planstellen geführt werden, löst zunehmend das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen. Es ist daher erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die beurlaubten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Die Regelung stellt ein Gegenstück zur Ausbringung von Leerstellen nach § 50a LHO dar. Diese Vorschrift, die nach § 115 LHO auch auf Richterinnen und Richter Anwendung findet, gilt jedoch nur für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, nicht aber für solche auf Probe vor der Anstellung.

Die nach den VV Nr. 5.5.2 zu § 17 Absatz 5 und 6 und § 49 LHO gegebene Möglichkeit, adäquate Ersatzstellen als Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einrichten zu können, kommt wegen der originär hoheitlichen Tätigkeiten, die nicht durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen werden dürfen, ebenfalls nicht in Betracht.

Nummer 6

Langfristig, d.h. mehr als sechs Monate, erkrankte oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts an der Dienstausübung verhinderte Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 und höher lösen das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen.

Damit soll sichergestellt werden, dass eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Besetzung des Vorsitzes eines Spruchkörpers bei den Gerichten gewährleistet ist.

Es ist daher erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die an der Dienstausübung verhinderten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Zu Artikel 13

(Ausnutzung der im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen)

Nummer 1

Die Regelung legt die Verweilzeiten in den Besoldungsgruppen fest.

In jedem Jahr können bis zu 10 v.H. der im vorvorletzten Jahr der Verweildauer stehenden besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um zwei Jahre vorzeitig befördert werden. Leistungsschwache Beamtinnen und Beamte sind zeitverzögert zu befördern.

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 8 in den Servicebereichen der Feuerwehr können zusätzlich zwei Jahre vorzeitig befördert werden.

Die Grundlage für die zu ermittelnden Verweildauern in den einzelnen Besoldungsgruppen bildet das Einstellungsdatum.

2. Von den gebündelt ausgewiesenen Planstellen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können bis zu 30 v.H. der tatsächlich mit Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9 besetzten Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.
- Nummer 2
Die Regelung legt den Umfang der Amtszulagen in der Besoldungsgruppe A 9 fest.

Artikel 14

Zu Artikel 14

Dienstzweigübergreifende Besetzung von Planstellen bei der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei

(Dienstzweigübergreifende Besetzung von Planstellen bei der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei)

Die Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 13 der Laufbahnabschnitte I und II der Schutz- und Wasserschutzpolizei, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 des Laufbahnabschnitts II der Kriminalpolizei und der Besoldungsgruppen A 13 bis B 4 des Laufbahnabschnitts III der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei dürfen bei entsprechender Wertigkeit der Aufgaben dienstzweigübergreifend verwendet und besetzt werden.

Die Regelung dient der Erhöhung der Flexibilität in der Personalwirtschaft.

Artikel 15

Zu Artikel 15

Amtszulagen

(Amtszulagen)

Mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung ausgestattet werden

Durch die Ermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Planstellen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes auszustatten.

1. bis zu 30 v.H. der vorhandenen Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 der Amtsbezeichnungen Amtsinспекторin/Amtsinспектор (auch als Grundamtsbezeichnung mit Zusatz) und Obergerichtsvollzieherin/Obergerichtsvollzieher,
2. bis zu 20 v.H. der vorhandenen Planstellen für Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben,
3. bis zu 20 v.H. der vorhandenen Planstellen Oberamtswältin/Oberamtswalt der Besoldungsgruppe A 13 für Funktionen der Amtswältinnen und Amtswälte bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben,

4. bis zu 20 v.H. der vorhandenen Planstellen Justizoberamtsrätin/Justizoberamtsrat der Besoldungsgruppe A 13 für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben und
5. bis zu 30 v.H. der vorhandenen Planstellen Leitende Regierungsdirektorin/Leitender Regierungsdirektor der Besoldungsgruppe A 16, die als Leitung von Justizvollzugsanstalten und von Finanzämtern eingesetzt sind.

Artikel 16

Versetzungen und Abordnungen

Zur Erleichterung von Versetzungen und Abordnungen, insbesondere aus personalfürsorgerischen und personalwirtschaftlichen Gründen, innerhalb der hamburgischen Verwaltung sowie zwischen Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, Landesbetrieben nach § 26 LHO, nettoveranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde

- für Personalausgaben veranschlagte Mittel (Hauptgruppen 4 und 6) im Wege der Sollübertragung auf die entsprechenden Titel anderer Kapitel übertragen werden,
- aus für Personalausgaben veranschlagten Mitteln (Hauptgruppen 4 und 6) Erstattungsbeträge geleistet werden und
- nicht veranschlagte Einnahmen oder Mehreinnahmen aus Erstattungsbeträgen zur Deckung entsprechender Mehrausgaben in Anspruch genommen werden.

III.

Besondere Bestimmungen

Artikel 17

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben

Nutzen-Kosten-Untersuchungen, die für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 LHO anzustellen sind, sind mit dem jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf der Bürgerschaft vorzulegen; Entsprechendes gilt für Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen nach § 33 LHO.

Investitionsmittel (Hauptgruppen 7 und 8) dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die planführende Behörde festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investitionen geregelt sind.

Bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch eine andere Behörde bleibt die planführende Behörde für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.

Zu Artikel 16

(Versetzungen und Abordnungen)

Insbesondere aus personalfürsorgerischen und personalwirtschaftlichen Gründen sind gelegentlich Versetzungen und Abordnungen innerhalb der hamburgischen Verwaltung, zwischen Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, Landesbetrieben nach § 26 LHO, nettoveranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung erforderlich oder sinnvoll, z.B. zur Vermeidung von Frühpensionierungen und zur Förderung der Mobilität.

Die vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit schaffen, den in diesem Zusammenhang entstehenden Veränderungen des Mittelbedarfs Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 17

(Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fördern die Transparenz der Ausgabenpolitik. Sie sind ein geeignetes Mittel, um den Ablauf von Entscheidungsprozessen zu strukturieren und dienen dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.

Diese Regelung soll eine vorherige Klärung der Trägerschaft und der Finanzierung entstehender Folgekosten sicherstellen.

Artikel 18**Selbstbewirtschaftungsfonds**

Die Mittel für Schulen können in den Kapiteln 3100 bis 3140 bei den Titeln 429.78, 511.78, 525.78, 534.78 und 539.78 sowie im Kapitel 3020 bei den Titeln 459.01, 534.02 und 534.05 einem Selbstbewirtschaftungsfonds nach § 15 Absatz 3 LHO zugeführt werden.

Zu Artikel 18**(Selbstbewirtschaftungsfonds)**

Nach § 15 Absatz 3 LHO können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird.

In den Selbstbewirtschaftungsfonds für Schulen sind in den Kapiteln 3100 bis 3140 die Personalausgaben (Titel 429.78), die Mittel für die Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Schulmöbeln (Titel 511.78), Unterrichtsmittel (Titel 525.78), sonstige sächliche Ausgaben (Titel 534.78), Umzugs- und Verlegungskosten (Titel 539.78) sowie die Mittel für Schulfahrten (Titel 3020.459.01 „Vergütungen an Lehrkräfte“ und Titel 3020.534.05 „Schülerzuschüsse“) und Schulschwimmen (Titel 3020.534.02) einbezogen.

Im Rahmen der Globalisierung und Flexibilisierung der Veranschlagung werden durch die Einrichtung des Titels 3100.124.10 mit „Verknüpfung“ zu den Titeln 517.78 und 525.78 im Kapitel 3100 die Einnahmen aus den Stellplatzmieten den Schulen für zusätzliche Ausgaben im Rahmen eines Anreizsystems zur Verfügung gestellt. Da die den Schulen zufließenden Mittel über den Selbstbewirtschaftungsfonds abgewickelt werden sollen, ist eine entsprechende Ermächtigung notwendig.

Artikel 19**Billigkeitsleistungen**

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen gewährt werden

1. aus den Mitteln für Schadenersatzleistungen (Gruppen 539 und 681),
2. mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung aus den Mitteln für Grunderwerb (Obergruppe 82) und
3. im Übrigen grundsätzlich nur, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt oder in den Erläuterungen derartige Leistungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Zu Artikel 19**(Billigkeitsleistungen)**

Nach § 53 LHO dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Der Bund sieht diese Voraussetzung dann als gegeben an, wenn zumindest in den Erläuterungen zum Haushaltsplan derartige Leistungen vorgesehen sind; im Hamburger Haushaltsplan wird entsprechend verfahren. Bei den Schadenersatzleistungen tritt die Notwendigkeit von Billigkeitszahlungen häufiger auf; es wird daher zur Klarstellung eine Regelung im Haushaltsbeschluss getroffen.

Artikel 20**Besserstellungsverbot für Beschäftigte von
Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern**

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen grundsätzlich nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg; abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Zu Artikel 20**(Besserstellungsverbot für Beschäftigte von
Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern)**

Das Besserstellungsverbot soll, unter Beachtung tarifvertraglicher Regelungen, grundsätzlich verhindern, dass mit Beschäftigten von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern bessere Arbeitsbedingungen als mit vergleichbaren Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbart werden.

Vor dem Hintergrund der Zusammenführung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sollen Ausnahmen vom Besserstellungsverbot erleichtert und von der fachlich und finanziell verantwortlichen Bewilligungsbehörde zugelassen werden können.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach einheitlichen Kriterien und Bedingungen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn

- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsverwendung gefördert wird oder
- die Zuwendung auf Basis von Budgets in Verbindung mit einer eindeutigen Beschreibung des Zuwendungszwecks nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bewilligt wird.

Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn dadurch die Zuwendung, z.B. durch Leistungsanreize, wirksamer oder wirtschaftlicher verwendet werden kann oder der Zuwendungszweck ergebnisorientiert beschrieben wird (Leistungs-/Zweckbeschreibung).

Die Ausnahmeregelungen sollen grundsätzlich bereits mit der Bewilligung der Zuwendung getroffen werden und nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führen.

Artikel 21

Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO wird die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung zugelassen für

1. stadteigene Grundstücke und Gebäude unter den in der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 genannten Bedingungen an die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH,
2. stadteigene Grundstücke an Freie Träger der Jugendhilfe und an die städtische Sprinkenhof Aktiengesellschaft für die Nutzung für Zwecke der Kindertagesbetreuung mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung,
3. Schulräume und -flächen an den Hamburger Schulverein von 1875 e.V. und andere gemeinnützige Träger zur Betreuung von Kindern in Hortgruppen,

Zu Artikel 21

(Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung)

Nummer 1

Der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH sind die stadteigenen Gebäude und Grundstücke, in denen sie Kindertageseinrichtungen betreibt, gemäß Vertrag mit der Hansestadt Hamburg vom 29. März 1941 zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden. Dieses Verfahren ist in Ziffer 6 der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 vom 3. März 1987 dargestellt und ausdrücklich bestätigt worden.

Der Nutzungswert der bisher unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2008 rd. 5,4 Mio. Euro p.a.

Nummer 2

Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Überlassung von städtischen Grundstücken an Freie Träger der Jugendhilfe und an die städtische Sprinkenhof Aktiengesellschaft beabsichtigt. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll verzichtet werden, weil ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung besteht.

Der Nutzungswert der bisher unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2008 rd. 7,7 Mio. Euro p.a.

Nummer 3

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Nutzung von Schulräumen und -flächen durch Hortgruppen beabsichtigt. Der Hamburger Schulverein von 1875 e. V. und andere als gemeinnützig anerkannte Träger können die Mieten, Betriebskosten sowie Mitnutzungsentgelte nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Deshalb soll auf die Zahlung von Nutzungsentgelten verzichtet werden, denn es besteht ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung der Kindertagesbetreuung.

Der Nutzungswert der bisher unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2008 rd. 84.000 Euro p.a.

4. die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen an einen gemeinnützigen Träger zur Durchführung von Aufenthalten von Schulkindern, Nummer 4
Für Freiluftschulaufenthalte ist die unentgeltliche Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen durch einen gemeinnützigen Träger vorgesehen. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll verzichtet werden, weil ein erhebliches Interesse an der Durchführung stadtnaher und kostengünstiger Aufenthaltsmöglichkeiten insbesondere für Grundschulkin- der besteht.

Der Nutzungswert der bisher unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2008 rd. 152.000 Euro p.a.
5. stadt-eigene Sportstätten und -flächen an gemeinnützi- ge Hamburger Sportvereine und -verbände für ama- teursportliche Zwecke, Nummer 5
Die unentgeltliche Nutzung staatlicher Sportstätten und Grundstücke ist Teil des Sportförderungskonzeptes des Senats. Die Entgeltfreiheit für die Sportstätten wird seit 1965 und für Grundstücke (sog. Sportrahmenvertrags-Flächen) seit 1974 praktiziert.

Der Nutzungswert der bisher unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2008 rd. 9,3 Mio. Euro p.a.
6. Lehrschwimmbecken der staatlichen Schulen an Dritte für Zwecke der Sportförderung, Nummer 6
Die zuständige Behörde hat den gesamten Schwimmunter- richt der staatlichen Schulen in Schwimmbäder, zumeist die der Bäderland Hamburg GmbH, verlagert. Damit werden die Lehrschwimmbecken für den Schwimmunterricht an staatli- chen Schulen nicht mehr benötigt. Die unentgeltliche Über- lassung der Lehrschwimmbecken erfolgt zur schwimmsport- lichen oder schwimmpädagogischen Nutzung.

Der Nutzungswert der bisher unentgeltlich überlassenen Schwimmbäder beträgt nach pauschaler Bewertungsme- thode zum Stichtag 1. Januar 2008 rd. 134.000 Euro p.a.
7. stadt-eigene Grundstücke, die der XFEL GmbH für den Bau und Betrieb des Freie-Elektronen-Röntgenlasers (XFEL) zur Verfügung gestellt werden, Nummer 7
Die international finanzierte XFEL GmbH baut und betreibt einen Freie-Elektronen-Röntgenlaser (XFEL), der Wissen- schaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt zur Ver- fügung stehen wird. Es besteht ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung des XFEL.

Die unentgeltliche Bereitstellung der Grundstücke durch das Sitzland ist bei internationalen Forschungsprojekten üblich und wird auch in diesem Fall sowohl vom Bund als auch von den internationalen Partnern erwartet. Der Vertrag über den Bau und Betrieb des XFEL sieht in Artikel 5 Absatz 1 eine entsprechende Regelung vor.
8. das stadt-eigene Grundstück Anita-Sellenschloh-Ring 66 an den Kinderwelt Hamburg e.V. für Zwecke der Kindertagesbetreuung, Nummer 8
Dem Kinderwelt Hamburg e.V. ist das Grundstück bereits im März 2003 im Rahmen des Ausbauprogramms der Bürger- schaft zur Schaffung von Kindertagesbetreuungs-Plätzen zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden.
9. stadt-eigene Grundstücke und Gebäude des Kompe- tenz- und Beratungszentrums Gartenbau und Land- wirtschaft am Brennerhof für gesetzliche Aufgaben nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Hamburg an die Landwirtschaftskammer Hamburg und Nummer 9
Das Kompetenz- und Beratungszentrum für Gartenbau und Landwirtschaft soll als Modellvorhaben einer öffentlich-pri- vaten Partnerschaft geschaffen und, soweit nicht vom Pflan- zenschutzamt genutzt, nach Bezugsfertigkeit für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Landwirt- schaftskammer Hamburg unentgeltlich überlassen wer- den, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/7230.

10. das stadt eigene Grundstück Ausschläger Allee (Flurstücke 2472 und 2440 der Gemarkung Billwerder Ausschlag mit Betriebsgebäude und Sicherungsanlagen für den Betrieb einer zentralen Verwahrstelle für abgeschleppte Fahrzeuge durch einen privaten Unternehmer.

Nummer 10

Nach erneuter Ausschreibung und Vergabe der Leistung soll das Grundstück wie bisher auch dem künftigen Betreiber zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Vertrag über Fahrzeugannahme-, Verwahr-, Herausgabe- und Abrechnungsleistungen (Verwahrvertrag) unentgeltlich überlassen werden, weil ein dringendes Interesse an der Erfüllung der Aufgabe besteht.

Artikel 22

Überlassung oder Veräußerung unter Wert

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO wird zugelassen, dass

1. Alterbbauberechtigten bei der Verlängerung von Erbbaurechten an stadteigenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken ein Teilerlass des Erbbauzinses gewährt wird;

Nummer 1

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 26. April 1985 wurde bisher bei der Verlängerung von Erbbaurechten ein persönlicher Erlass von 50 v.H. auf den zu zahlenden laufenden Erbbauzins oder das Einmalentgelt eingeräumt.

Angesichts der Haushaltslage der Stadt und allgemeiner Gerechtigkeitsüberlegungen – bisher deutlich bessere Behandlung von Erbbaurechtsverlängerungen gegenüber Neuabschlüssen – hat der Senat beschlossen, den bisherigen Erlass stufenweise beim laufenden Erbbauzins über 10 Jahre abzubauen, so dass vom 11. Jahr an der volle Erbbauzins zu zahlen ist. Ein persönlicher Erlass beim Einmalentgelt soll nicht mehr gewährt werden, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 16/2575.

2. den bisherigen Erbbauberechtigten oder Eigentümern bei der Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken eine Verlängerungsoption mit Vermieterbindung für den halben Verlängerungszeitraum auf der Grundlage eines um 50 v.H. ermäßigten aktuellen Bodenwertes oder auf der Grundlage von 50 v.H. des Bodenwertzuwachses eingeräumt wird.

Nummer 2

Mit der jetzt geltenden Regelung für die Ablösung von Wiederkaufsrechten wurden bisherige Ermäßigungen abgebaut. Das Gleiche gilt für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken, wenn keine Vermieterbindungen eingegangen werden, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/3050.

Für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten ohne Vermieterbindung sowie für die Ablösung von Wiederkaufsrechten wird eine Bemessungsgrundlage von 80 v.H. des aktuellen Bodenwertes oder des Bodenwertzuwachses zugelassen.

Die Bemessungsgrundlage für die Verlängerung und Ablösung von Wiederkaufsrechten an Eigenheimgrundstücken beträgt 80 v.H. der Bodenwertsteigerung.

Für die Ablösung von Wiederkaufsrechten mit einer Restlaufzeit unter fünf Jahren bei allen Wohngrundstücken beträgt die Bemessungsgrundlage für Rechte, die ab dem Jahr 2009 ablaufen, 100 v.H. des Bodenwertzuwachses;

3. der Hamburger Klimaschutzstiftung die in der Gemarkung Bramfeld gelegenen stadteigenen Flurstücke 8358, 8861 und 9411 mit Ausnahme der an die La-waetz-Stiftung abgetretenen Fläche mit einer Größe von insgesamt 86.590 m² zum symbolischen Pachtzins von 1 Euro p.a. zur Verfügung gestellt werden;

Nummer 3

Die Hamburger Klimaschutzstiftung ist errichtet worden, um insbesondere das Hamburger Umweltzentrum Karlshöhe zu betreiben, zu modernisieren und zum UmwelterlebnisPark Karlshöhe umzubauen, aber auch, um andere Projekte des Klimaschutzes zu unterstützen.

Zu Artikel 22

(Überlassung oder Veräußerung unter Wert)

Die Stiftung soll die zum Hamburger Umweltzentrum gehörenden Grundstücke und Gebäude gegen Zahlung eines Pachtzinses von 1 Euro p.a. überlassen bekommen, um ihre Mittel optimal im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung einzusetzen. Das schließt auch den Erwerb des zum Umweltzentrum gehörenden Inventars durch die Stiftung zu einem symbolischen Preis von 1 Euro ein.

Das Nähere regelt ein entsprechender Pachtvertrag.

4. zur Gründung eines Zentrums für Angewandte Luftfahrtforschung zur Verstärkung der anwendungsbezogenen Luftfahrt- und Brennstoffzellenforschung in Hamburg („Tech Center“) eine Teilfläche des stadteigenen Grundstücks Hein-Saß-Weg in der Gemarkung Finkenwerder-Nord (Rüschhalbinsel, Flurstück 5409 bis zur Größe von 15.300 m²) im Wege der Bestellung eines Erbbaurechts mit einer Laufzeit von 60 Jahren unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Bei Nutzung zu anderen Zwecken hat der Erbbauberechtigte einen Erbbauzins zu zahlen.

Nummer 4

Die Gründung eines Zentrums für Angewandte Luftfahrtforschung dient dem Ziel, die anwendungsorientierte luftfahrttechnische Forschung in der Freien und Hansestadt Hamburg deutlich zu verstärken; dazu soll ein städtisches Grundstück im Wege eines unentgeltlichen Erbbaurechts zur Verfügung gestellt werden, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 19/1846.

Artikel 23

Unentgeltliche Veräußerung

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass

1. Unternehmen, die nach §§ 157 ff. Baugesetzbuch (BauGB) von der Stadt Hamburg treuhänderisch als Sanierungsträger oder Sanierungsträgerin eingesetzt worden sind, nach § 160 BauGB für die Durchführung ihrer Aufgaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten städtische Liegenschaften ohne Zahlung eines Wertausgleichs an den Grundstock für Grunderwerb für die Dauer des Sanierungsverfahrens ins Treuhandvermögen unentgeltlich veräußert (übertragen) werden können.

Jede unentgeltliche Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung;

Zu Artikel 23

(Unentgeltliche Veräußerung)

Nummer 1

Diese Regelung einer unentgeltlichen Veräußerung (Übertragung) von stadteigenen Grundstücken in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ins Treuhandvermögen basiert auf der sog. STEG-Einrichtungsdrucksache Nr. 13/4084 vom 15. Juli 1989 und wurde zuletzt in Ziffer 1.3 der Bürgerschaftsdrucksache 15/238 vom 14. Dezember 1993 erläutert.

Zum Haushaltsplan 2009/2010 bedarf diese Regelung, die sich bisher ausschließlich auf den Sanierungsträger STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH bezogen hatte, einer Anpassung.

Nunmehr ist im Hinblick auf Gleichbehandlung die Möglichkeit der Bildung von Treuhandvermögen nach den Bestimmungen des § 160 BauGB grundsätzlich für alle von der Stadt treuhänderisch eingesetzten Sanierungsträger möglich. Artikel 23 stellt hierfür die grundsätzliche Ermächtigung dar. Jede unentgeltliche Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung.

Das für die Durchführung der Sanierung zuständige Bezirksamt prüft gemeinsam mit der für die Finanzen zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Verwendung der in das Treuhandvermögen übereigneten Grundstücke auf Grundlage des jährlich vom Sanierungsträger vorzulegenden Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers. Dieser Bericht muss die Prüfungspunkte umfassen, die im Treuhandvermögensverwaltungsvertrag festgelegt sind, der mit dem Sanierungsträger abzuschließen ist.

Hierzu gehören mindestens die

- Aufstellung eines mit dem zuständigen Bezirksamt, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der für die Finanzen zuständigen Behörde abzustimmenden Investitions- und Finanzplans über einen Planungszeitraum von 5 Jahren.

- Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens getrennt vom sonstigen Vermögen des Sanierungsträgers.
- Buchung und Belegung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe und
- vollständige, getrennte Ausweisung der Betriebsausgaben nach den wesentlichen Ausgabearten.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger sowie Grund und Tag der Zahlung enthalten.

Der Zahlungsverkehr ist über Treuhandkonten abzuwickeln. Die vom Sanierungsträger zu führenden Aufzeichnungen müssen die einmal jährlich aufzustellende Jahresabrechnung über das Treuhandvermögen im Rahmen des jährlichen Sachstandsberichts ermöglichen.

2. Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung veräußern können, soweit Gegenseitigkeit besteht;

Nummer 2

Der Kooperationsausschuss Bund/Länder/Kommunaler Bereich hat beschlossen, dass die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Bundesländer und der Kommunalverwaltung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung selbst entwickelte oder erworbene Programme (Software) untereinander grundsätzlich unentgeltlich austauschen.

Der Beschluss ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder sowie von der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden.

Die Finanzministerkonferenz hat hinzugefügt, dass die unentgeltliche Überlassung für zulässig gehalten wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Die erforderliche Gegenseitigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn die Beteiligten haushaltsrechtliche Regelungen für die unentgeltliche Überlassung von Programmen getroffen haben.

Der Bund und die Bundesländer haben diese Bestimmung in ihre Haushaltsgesetze aufgenommen oder entsprechende Regelungen getroffen.

3. ausgemusterte Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum Gesamtwert von 500.000 Euro staatlichen Einrichtungen oder anderen Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit unentgeltlich veräußert werden;

Nummer 3

Die unentgeltliche Veräußerung ausgemusterter Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg an staatliche Einrichtungen oder andere Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit stellt ein geeignetes Instrument zur Reaktion im konkreten Fall eines Hilfeersuchens dar. Die Wertgrenze in Höhe von 500.000 Euro, die in der Regel nicht ausgeschöpft wird, ist aufgrund des schwer prognostizierbaren Bedarfs erforderlich.

4. das im Rahmen des Hamburger Beitrags zur EXPO 2010 in Shanghai (China) auf dem EXPO-Gelände errichtete Gebäude dem Veranstalter EXPO-Gesellschaft unentgeltlich veräußert wird.

Nummer 4

Das Hamburger EXPO-Gebäude soll nach Beendigung der Ausstellung nicht abgebaut, sondern einer Nachnutzung über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zugeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, das Gebäude in das Eigentum des Veranstalters EXPO-Gesellschaft in Shanghai zu überführen, der die weitere Nutzung regelt. An der Ausgestaltung einer solchen Nachnutzung kann sich Hamburg beteiligen, die Übernahme von Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg wird dabei ausgeschlossen.

Artikel 24**Abtretungen**

Der Senat wird ermächtigt, Kaufpreisforderungen bis zur Höhe von 1.061 Mio. Euro, die sich gegenüber der HG V Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH aus der Veräußerung von Vermögenswerten der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere von Anteilen der SAGA Siedlungs-AG Hamburg, ergeben, an die HPA Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abzutreten.

Zu Artikel 24**(Abtretungen)**

Die Zustimmung der Bürgerschaft zum Verkauf von Anteilen der SAGA an die HG V wurde bereits erteilt, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/7608. Der Anteilsverkauf dient dem Transfer der aus dem Verkauf von HHLA Hamburger Hafen und Logistik AG und der DCLRH DaimlerChrysler Luft- und Raumfahrt Holding AG bei der HG V noch zur Verfügung stehenden Verkaufserlöse an den Haushalt oder an die HPA. Die Mittel werden zur Finanzierung von Hafeninvestitionen verwendet. Sie fließen zum großen Teil direkt von der HG V an die HPA, indem die Freie und Hansestadt Hamburg Kaufpreisforderungen gegenüber der HG V an HPA abtritt.

Es ist vorgesehen, jährlich Teilbeträge in Anlehnung an den voraussichtlichen jährlichen Investitionsbedarf an die HPA abzutreten.

Haushaltsübersicht der Freien und Hansestadt Hamburg

(Ansätze des Vorjahres/Vergleichsjahr 2008
einschl. Nachbewilligungen Stand: 05.03.2009)

EINZELPLAN		Steuern 0 ohne 09 Steuerähnliche Abgaben (A) 09			Gebühren (G) 111 übrige Verwaltungseinnahmen 1 ohne 111		
Nr.	Bezeichnung	2008	2009	2010	2008	2009	2010
		1	2	3	4	5	6
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	- - A	- - A	- - A	- G 10	- G -	- G -
01.1	Senat und Personalamt	- - A	- - A	- - A	- G 1.336	- G 1.243	- G 1.288
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	- - A	- - A	- - A	25.661 G 798	25.998 G 1.234	25.829 G 1.234
01.3	Bezirksamt Altona	- - A	- - A	- - A	6.786 G 724	7.750 G 818	7.478 G 818
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	- - A	- - A	- - A	5.541 G 711	6.026 G 819	5.781 G 819
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	- - A	- - A	- - A	6.186 G 1.037	7.485 G 1.633	7.308 G 1.333
01.6	Bezirksamt Wandsbek	- - A	- - A	- - A	8.020 G 5.014	8.358 G 595	7.794 G 595
01.7	Bezirksamt Bergedorf	- - A	- - A	- - A	4.019 G 6.395	4.136 G 4.541	3.965 G 4.541
01.8	Bezirksamt Harburg	- - A	- - A	- - A	7.967 G 1.347	7.198 G 1.253	7.095 G 1.254
02.0	Justizbehörde	- - A	- - A	- - A	135.679 G 26.238	138.239 G 29.231	138.239 G 24.314
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	- - A	- - A	- - A	3.458 G 4.011	3.370 G 4.009	3.370 G 4.009
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	- - A	- - A	- - A	10 G 3.604	15 G 4.516	15 G 5.016
03.3	Behörde für Kultur, Sport und Medien	- - A	- - A	- - A	998 G 593	1.003 G 596	1.003 G 596
04.0	Beh f Soz, Fam, Gesundh u Verbrauchersch	- - A	- - A	- - A	7.737 G 12.025	6.950 G 11.546	6.950 G 11.546
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	- 1.500 A	- 1.235 A	- 1.235 A	9.962 G 138.003	11.867 G 158.223	11.818 G 164.207
07.0	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	- - A	- - A	- - A	667 G 45.925	731 G 265	771 G 265
08.1	Behörde für Inneres	- - A	- 40.300 A	- 40.300 A	41.516 G 42.836	41.785 G 74.465	41.654 G 74.465
09.1	Finanzbehörde	- - A	- - A	- - A	22.299 G 46.804	21.284 G 28.017	21.284 G 27.067
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	8.629.250 48.300 A	8.579.000 - A	9.214.600 - A	3.175 G 103.231	5.750 G 44.355	5.900 G 39.620
	Gesamteinnahmen 2009 / 2008	8.629.250 49.800 A	8.579.000 41.535 A	9.214.600 41.535 A	289.681 G 440.642	297.945 G 367.359	296.254 G 362.987
	Gegenüber 2008 mehr (+) / weniger (-)		50.250- 8.265- A	585.350+ 8.265- A		8.264+ G 73.283-	6.573+ G 77.655-

Laufende Übertragungen 2			Schuldenaufnahmen 31, 32 Zuschüsse für Investitionen (Z)			Besondere Finanzierungseinnahmen 35 - 38			
2008	2009	2010	2008	2009	2010	2008	2009	2010	Epl. Nr.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	
-	-	-	-	-	-	192	206	212	01.0
			- Z	- Z	- Z				
334	533	533	-	-	-	-	-	-	01.1
			18.500 Z	15.000 Z	10.000 Z				
11.126	11.488	11.488	-	-	-	-	-	-	01.2
			- Z	- Z	- Z				
2.228	2.032	2.032	-	-	-	-	-	-	01.3
			- Z	- Z	- Z				
1.816	1.739	1.739	-	-	-	-	-	-	01.4
			- Z	- Z	- Z				
1.885	1.771	1.777	-	-	-	-	-	-	01.5
			- Z	- Z	- Z				
3.316	3.051	3.051	-	-	-	-	-	-	01.6
			- Z	- Z	- Z				
1.179	1.144	1.144	-	-	-	-	-	-	01.7
			- Z	- Z	- Z				
2.111	1.503	1.503	-	-	-	-	-	-	01.8
			- Z	- Z	- Z				
1.357	1.285	1.285	-	-	-	-	-	-	02.0
			- Z	- Z	- Z				
14.377	14.404	14.424	-	-	-	-	-	-	03.1
			- Z	- Z	- Z				
32.885	33.205	33.907	17.043	19.100	19.100	-	-	-	03.2
			20.168 Z	22.660 Z	25.360 Z				
1.773	1.773	1.773	-	-	-	-	-	-	03.3
			- Z	- Z	- Z				
239.682	215.162	217.473	-	-	-	-	-	-	04.0
			- Z	9.455 Z	7.999 Z				
151.904	177.748	179.710	400	-	-	-	-	-	06.0
			58.755 Z	57.268 Z	57.650 Z				
49.224	57.964	61.365	-	-	-	-	-	-	07.0
			27.137 Z	23.269 Z	25.082 Z				
24.750	29.824	26.905	-	-	-	-	-	-	08.1
			421 Z	691 Z	704 Z				
19.861	13.331	13.331	-	-	-	-	-	-	09.1
			- Z	- Z	- Z				
31.929	28.352	29.452	-	-	-	1.039.777	1.080.793	562.686	09.2
			- Z	137.800 Z	91.800 Z				
591.737	596.309	602.892	17.443	19.100	19.100	1.039.969	1.080.999	562.898	Ges. einn.
			124.981 Z	266.143 Z	218.595 Z				
	4.572 +	11.155 +		1.657 +	1.657 +		41.030 +	477.071-	+/-
				141.162+Z	93.614+Z				

EINZELPLAN		Gesamteinnahmen		
Epl. Nr.	Bezeichnung	2008	2009	2010
		16	17	18
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	202	206	212
01.1	Senat und Personalamt	20.170	16.776	11.821
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	37.585	38.720	38.551
01.3	Bezirksamt Altona	9.738	10.600	10.328
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	8.068	8.584	8.339
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	9.108	10.889	10.418
01.6	Bezirksamt Wandsbek	16.350	12.004	11.440
01.7	Bezirksamt Bergedorf	11.593	9.821	9.650
01.8	Bezirksamt Harburg	11.425	9.954	9.852
02.0	Justizbehörde	163.274	168.755	163.838
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	21.846	21.783	21.803
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	73.710	79.496	83.398
03.3	Behörde für Kultur, Sport und Medien	3.364	3.372	3.372
04.0	Beh f Soz, Fam, Gesundh u Verbrauchersch	259.444	243.113	243.968
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	360.524	406.341	414.620
07.0	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	122.953	82.229	87.483
08.1	Behörde für Inneres	109.523	187.065	184.028
09.1	Finanzbehörde	88.964	62.632	61.682
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	9.855.662	9.876.050	9.944.058
	Gesamteinnahmen 2008 / 2009 / 2010	11.183.503	11.248.390	11.318.861
	Gegenüber 2008 mehr (+) / weniger (-)		64.887+	135.358+

EINZELPLAN		Personalausgaben 4			Sächliche Verwaltungsausgaben 51 - 54		
Nr.	Bezeichnung	2008	2009	2010	2008	2009	2010
		1	2	3	4	5	6
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	28.734	29.622	29.807	4.661	4.516	4.544
		-	-	-	-	-	-
01.1	Senat und Personalamt	47.764	68.844	67.077	11.989	14.086	13.117
		-	-	-	601	456	456
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	64.893	72.901	72.815	10.048	10.889	10.928
		-	-	-	-	-	-
01.3	Bezirksamt Altona	51.543	53.173	53.074	8.243	8.789	8.801
		-	-	-	183	-	-
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	45.713	49.881	49.862	7.338	7.645	7.645
		-	-	-	220	220	220
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	54.289	54.879	54.829	8.035	8.899	8.897
		-	-	-	128	169	169
01.6	Bezirksamt Wandsbek	63.372	64.990	64.888	9.034	9.308	9.283
		-	-	-	200	200	200
01.7	Bezirksamt Bergedorf	27.003	27.871	27.760	3.850	3.891	3.891
		-	-	-	3.107	110	110
01.8	Bezirksamt Harburg	47.509	41.312	41.196	6.037	5.185	5.185
		-	-	-	-	888	-
02.0	Justizbehörde	311.687	318.971	320.224	133.392	135.320	135.445
		-	-	-	-	-	-
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.127.047	1.178.211	1.187.877	162.532	168.015	167.424
		-	-	-	11.212	11.212	11.212
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	58.205	61.214	62.266	3.183	3.098	3.098
		-	-	-	-	-	-
03.3	Behörde für Kultur, Sport und Medien	16.354	15.902	15.866	14.355	17.429	14.779
		-	-	-	21.047	1.237	1.237
04.0	Beh f Soz, Fam, Gesundh u Verbrauchersch	105.099	112.205	112.233	26.197	30.481	30.260
		-	-	-	370	470	470
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	104.265	102.839	103.280	129.308	137.335	137.890
		-	-	-	59.168	208.792	168.360
07.0	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	34.739	40.918	40.552	4.993	6.093	6.120
		-	-	-	9.247	1.217	1.253
08.1	Behörde für Inneres	759.188	759.054	762.045	111.114	114.144	111.742
		-	-	-	6.340	6.340	6.250
09.1	Finanzbehörde	239.816	240.803	241.455	60.556	44.851	43.717
		-	-	-	4.253	275	275
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	166.342	192.657	267.307	23.122	36.825	38.861
		-	-	-	1.975	3.500	3.500
	Gesamtausgaben 2009 / 2008	3.353.562	3.486.247	3.574.413	737.987	766.799	761.627
	Gegenüber 2008 mehr (+) / weniger (-)		132.685 +	220.851 +		28.812+	23.640 +
	Gesamtverpflichtungsermächtigungen	-	-	-	118.051	235.086	193.712
	Gegenüber 2008 mehr (+) / weniger (-)		-	-		117.035 +	75.661 +

Laufende Übertragungen 6 ohne 62, 66			Schuldendienst 56 - 59 und -hilfen (H) 62, 66			
2008	2009	2010	2008	2009	2010	Epl. Nr.
7	8	9	10	11	12	
4.322	4.640	4.728	-	-	-	01.0
-	-	-	-	-	-	
32.688	33.715	33.867	-	-	-	01.1
520	420	420	-	-	-	
640	1.259	1.259	-	-	-	01.2
-	-	-	-	-	-	
692	707	707	-	-	-	01.3
75	75	75	-	-	-	
667	693	693	-	-	-	01.4
44	45	45	-	-	-	
21.081	17.471	17.471	-	-	-	01.5
202	206	206	-	-	-	
1.155	1.175	1.175	-	-	-	01.6
250	250	250	-	-	-	
512	519	519	-	-	-	01.7
40	40	40	-	-	-	
2.161	1.661	1.661	-	-	-	01.8
-	-	-	-	-	-	
10.971	10.770	10.770	-	-	-	02.0
-	-	-	-	-	-	
376.896	395.659	400.107	-	-	-	03.1
26.122	25.981	25.981	-	-	-	
623.489	646.677	660.939	-	-	-	03.2
3.130	980	980	-	-	-	
195.142	203.246	204.616	-	-	-	03.3
82.200	104.422	85.322	-	-	-	
2.096.638	2.117.862	2.137.184	832	570	290	04.0
18.840	18.840	18.840	-	-	-	
275.377	302.213	306.292	93.403	104.259	105.011	06.0
136.017	169.196	171.227	-	-	-	
69.294	51.170	53.961	260	160	150	07.0
23.794	13.641	9.755	-	-	-	
49.345	53.956	54.855	-	-	-	08.1
3.896	3.626	3.626	-	-	-	
29.535	28.948	29.023	-	-	-	09.1
325	-	-	-	-	-	
373.820	364.420	456.420	1.028.722	1.029.721	1.048.320	09.2
82.602	-	-	-	-	-	
4.164.425	4.236.761	4.376.247	1.036.115	1.036.980	1.055.331	Ges. Aus.
			87.102 H	97.730 H	98.440 H	
	72.336 +	211.822 +		865 +	19.216 +	+/-
				10.628 + H	11.338 + H	
378.057	337.722	316.767	-	-	-	Ges. VE
			- H	- H	- H	
	40.335-	61.290-		-	-	+/-
				- H	- H	

EINZELPLAN		Besondere Finanzierungs- ausgaben 9			Gesamtausgaben ohne Investitionen		
Nr.	Bezeichnung	2008	2009	2010	2008	2009	2010
		13	14	15	16	17	18
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	-	-	-	37.717	38.778	39.079
		-	-	-	-	-	-
01.1	Senat und Personalamt	3.600	5.138	4.700	96.041	121.783	118.761
		4.000	-	-	5.121	876	876
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	-	-	-	75.581	85.049	85.002
		-	-	-	-	-	-
01.3	Bezirksamt Altona	-	-	-	60.478	62.669	62.582
		-	-	-	258	75	75
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	-	-	-	53.718	58.219	58.200
		-	-	-	264	265	265
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	-	-	-	83.405	81.249	81.197
		-	-	-	330	375	375
01.6	Bezirksamt Wandsbek	-	-	-	73.561	75.473	75.346
		-	-	-	450	450	450
01.7	Bezirksamt Bergedorf	-	-	-	31.365	32.281	32.170
		-	-	-	3.147	150	150
01.8	Bezirksamt Harburg	-	-	-	55.707	48.158	48.042
		-	-	-	-	888	-
02.0	Justizbehörde	-	-	-	456.050	465.061	466.439
		-	-	-	-	-	-
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	3.000	20.000	19.000	1.669.475	1.761.885	1.774.408
		-	-	-	37.334	37.193	37.193
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	3.796	16.642	16.027	688.673	727.631	742.330
		-	-	-	3.130	980	980
03.3	Behörde für Kultur, Sport und Medien	2.500-	2.149-	2.799-	223.351	234.428	232.462
		15.000	21.311	15.001	118.247	126.970	101.560
04.0	Beh f Soz, Fam, Gesundh u Verbrauchersch	190	155	155	2.228.956	2.261.273	2.280.122
		-	-	-	19.210	19.310	19.310
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	25.000	55.987	49.244	627.353	702.633	701.717
		9.000	79.500	27.000	204.185	457.488	366.587
07.0	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	18.245	24.262	23.501	127.531	122.603	124.284
		20.400	31.199	30.921	53.441	46.057	41.929
08.1	Behörde für Inneres	1.500	1.800	1.800	921.147	928.954	930.442
		-	-	1.000	10.236	9.966	10.876
09.1	Finanzbehörde	2.100	1.650	1.800	332.007	316.252	315.995
		2.100	-	-	6.678	275	275
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	208.573	14.862	13.865	1.800.579	1.638.485	1.824.773
		15.755	15.000	15.000	100.332	18.500	18.500
	Gesamtausgaben 2009 / 2008	263.504	138.347	127.293	9.642.695	9.762.864	9.993.351
	Gegenüber 2008 mehr (+) / weniger (-)		125.157-	136.211-		120.169 +	350.656 +
	Gesamtverpflichtungsermächtigungen	66.255	147.010	88.922	562.363	719.818	599.401
	Gegenüber 2008 mehr (+) / weniger (-)		80.755 +	22.667 +		157.455 +	37.038 +

Ausgaben für Investitionen 7 (B), 8			Gesamtausgaben			
2008	2009	2010	2008	2009	2010	Epl. Nr.
19	20	21	22	23	24	
211	389	350	37.928	39.167	39.429	01.0
-	-	-	-	-	-	
9.196	6.985	6.997	105.237	128.768	125.758	01.1
10.000	1.700	1.700	15.121	2.576	2.576	
409	406	408	75.990	85.455	85.410	01.2
433	429	429	433	429	429	
383	865	368	60.861	63.534	62.950	01.3
404	-	-	662	75	75	
730	262	268	54.448	58.481	58.468	01.4
290	282	289	554	547	554	
290	271	277	83.695	81.520	81.474	01.5
300	292	292	630	667	667	
1.226	309	313	74.787	75.782	75.659	01.6
329	329	329	779	779	779	
289	316	276	31.654	32.597	32.446	01.7
299	291	291	3.446	441	441	
312	278	283	56.019	48.436	48.325	01.8
323	228	275	323	1.116	275	
9.665	7.655	8.550	465.715	472.716	474.989	02.0
8.461	22.663	9.074	8.461	22.663	9.074	
109.017	114.440	117.406	1.778.492	1.876.325	1.891.814	03.1
186.093	150.069	166.333	223.427	187.262	203.526	
192.063	197.917	165.223	880.736	925.548	907.553	03.2
373.318	235.090	123.963	376.448	236.070	124.943	
81.467	163.284	178.168	304.818	397.712	410.630	03.3
30.005	195.628	50.075	148.252	322.598	151.635	
135.376	146.024	144.570	2.364.332	2.407.297	2.424.692	04.0
154.403	193.892	192.390	173.613	213.202	211.700	
400.942	459.969	359.283	1.028.295	1.162.602	1.061.000	06.0
699.524	402.502	311.716	903.709	859.990	678.303	
258.974	69.577	54.627	386.505	192.180	178.911	07.0
398.291	39.372	25.007	451.732	85.429	66.936	
33.500	30.593	25.655	954.647	959.547	956.097	08.1
23.916	38.303	37.155	34.152	48.269	48.031	
208.537	2.212	28.274	540.544	318.464	344.269	09.1
3.680	1.260	1.260	10.358	1.535	1.535	
98.221	283.774	234.214	1.898.800	1.922.259	2.058.987	09.2
30.250	220.900	102.500	130.582	239.400	121.000	
378.006 B	620.629 B	548.991 B	11.183.503	11.248.390	11.318.861	Ges. Aus.
1.162.802	864.897	776.519				
	242.623 +B	170.985 +B		64.887 +	135.358 +	+/-
	297.905--	386.283--				
558.728 B	662.085 B	460.017 B	2.482.682	2.223.048	1.622.479	Ges. VE
1.361.591	841.145	563.061				
	103.357 +B	98.711-B		259.634-	860.203-	+/-
	520.446--	798.530--				

Finanzierungsübersicht Finanzplan 2008-2012

Bezeichnung		Haushaltsplan *	Haushaltsplan		Finanzplanung	
		2008	2009	2010	2011	2012
1	2	3	4	5	6	7
1	Bereinigte Gesamteinnahmen					
1.1	Gesamteinnahmen	11.183,5	11.248,4	11.318,9	11.269	11.543
	abzüglich					
1.2	Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3	Entnahmen aus Rücklagen / Stöcken	815,5	1.048,6	504,5	174,8	0,0
1.4	Haushaltstechnische Verrechnungen	8,4	8,4	8,4	8	8
1.5	Mobilisierung von Vermögenspositionen	216,0	24,0	50,0	24	48
1.6	Bereinigte Gesamteinnahmen	10.143,5	10.167,4	10.756,0	11.062	11.487
	- Abgrenzung Finanzplanungsrat -					
1.7	abzüglich Finanzausgleich	330,0	310,0	370,0	410	460
1.8	Bereinigte Gesamteinnahmen	9.813,5	9.857,4	10.386,0	10.652	11.027
2	Bereinigte Gesamtausgaben					
2.1	Gesamtausgaben	11.183,5	11.248,4	11.318,9	11.269	11.543
	abzüglich					
2.2	Zuführung an Rücklagen	225,2	14,3	14,3	14	47
2.3	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0	0
2.4	Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0	0
2.5	Bereinigte Gesamtausgaben	10.958,4	11.234,1	11.304,6	11.255	11.496
	- Abgrenzung Finanzplanungsrat -					
2.6	abzüglich Finanzausgleich	330,0	310,0	370,0	410	460
2.7	Bereinigte Gesamtausgaben	10.628,4	10.924,1	10.934,6	10.845	11.036
3	Finanzierungssaldo (Zeile 1.8 ./ Zeile 2.7) nachrichtlich:	-814,8	-1.066,7	-548,6	-193	-9
4	Finanzierungssaldo im Betriebshaushalt	601,1	133,6	539,2	702	855

*fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand: März 2009

Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung		Haushaltsplan ^{b)}	Haushaltsplan		Finanzplanung	
		2008	2009	2010	2011	2012
1	2	3	4	5	6	7
1	Kredite am Kreditmarkt					
1.1	Aufnahme von Kreditmarktmitteln	2.419,0	2.246,2	2.977,6	2.455	2.202
1.2	Tilgung von Kreditmarktmitteln (Anschlussfinanzierung)	2.420,0	2.247,2	2.978,6	2.456	2.203
	Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
2	Schuldenaufnahme aus dem öffentlichen Bereich					
2.1	Aufnahme von Darlehen ^{a)}	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2	Tilgung von Darlehen	11,9	11,3	13,4	10,1	10,0
2.3	Netto-Kreditaufnahme öffentl. Bereich	-11,9	-11,3	-13,4	-10	-10,0

a) ohne Bundesmittel für BAföG

b) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand: März 2009

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen

Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)
nach Gruppen

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
0	<i>Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln</i>			
01	<i>Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage</i>			
011	Lohnsteuer	1.797.750	1.908.300	2.023.000
012	Veranlagte Einkommensteuer	680.000	595.000	578.000
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)	340.000	385.000	475.000
014	Körperschaftsteuer	320.000	305.000	520.000
015-016	Umsatzsteuer / Einfuhrumsatzsteuer	1.340.000	1.350.000	1.400.000
017	Gewerbesteuerumlage	190.000	180.000	230.000
018	Zinsabschlag	154.000	140.800	136.400
01	<i>Summe Obergruppe 01</i>	4.821.750	4.864.100	5.362.400
05	<i>Landessteuern</i>			
051	Vermögensteuer	0	0	0
054	Kraftfahrzeugsteuer	150.000	155.000	150.000
06	<i>Landessteuern</i>			
069	Sonstige Landessteuern (Gruppen 052, 053, 055-069)	753.000	615.000	581.000
05-06	<i>Summe Obergruppen 05-06</i>	903.000	770.000	731.000
07	<i>Gemeindesteuern</i>			
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	874.500	883.500	918.000
072-073	Grundsteuer	411.000	406.000	411.000
075	Gewerbesteuer	1.750.000	1.770.000	1.920.000
077	Gewerbesteuerumlage	240.000-	230.000-	310.000-
078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	42.000	38.400	37.200
08	<i>Gemeindesteuern</i>			
081	Vergnügungsteuer für die Vorführung von Bildstreifen	0	0	0
082	Sonstige Vergnügungsteuern (z.B. Spielgerätesteuern)	68.000-	68.000-	10.000

GruppierungsübersichtStand
- Haushaltsplan 2009 / 2010 -Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
084	Getränkesteuer	0	0	0
086	Schankerlaubnissteuer	0	0	0
087	Jagd- und Fischereisteuer	0	0	0
089	Sonstige Gemeindesteuern (Gruppen 076, 083, 089)	135.000	145.000	135.000
07-08	Summe Obergruppen 07-08	2.904.500	2.944.900	3.121.200
01-08	Einnahmen aus Steuern (Obergruppen 01 - 08)	8.629.250	8.579.000	9.214.600
09	Steuerähnliche Abgaben			
093	Abgaben von Spielbanken	48.000	40.000	40.000
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	1.800	1.535	1.535
09	Summe Obergruppe 09	49.800	41.535	41.535
0	Summe Hauptgruppe 0	8.679.050	8.620.535	9.256.135
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.			
11	Lohnsteuer			
111	Gebühren, sonstige Entgelte	289.681	297.945	296.254
112	Geldstrafen und Geldbußen	54.769	55.537	55.537
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	65.176	17.190	17.222
11	Summe Obergruppe 11	409.626	370.672	369.013
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)			
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	41.640	26.449	25.499
122	Konzessionsabgaben	162.054	178.841	179.455
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	2.900	3.000	3.000
124	Mieten und Pachten	56.074	15.409	15.409
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	2.544	2.534	2.534
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen	880	835	835
12	Summe Obergruppe 12	266.092	227.068	226.732

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
13	<i>Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen</i>			
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	16.708	15.157	9.940
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	644	659	659
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	0	0	0
134	Kapitalrückzahlungen	5.400	6.680	12.050
13	<i>Summe Obergruppe 13</i>	22.752	22.496	22.649
14	<i>Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen</i>			
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	650	600	600
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	0	0	0
14	<i>Summe Obergruppe 14</i>	650	600	600
15	<i>Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
151	Zinseinnahmen vom Bund	0	0	0
152	Zinseinnahmen von Ländern	0	0	0
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen	0	0	0
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	0	0	0
15	<i>Summe Obergruppe 15</i>	0	0	0
16	<i>Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen</i>			
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	4.900	7.400	7.300
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	10.265	20.124	15.119
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	0	0	0
16	<i>Summe Obergruppe 16</i>	15.165	27.524	22.419
17	<i>Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich</i>			
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	0	0	0
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen	0	0	0
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	0	0	0
17	<i>Summe Obergruppe 17</i>	0	0	0
18	<i>Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen</i>			
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	6.441	6.441	6.850
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	9.597	10.503	10.978
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	0	0	0
18	<i>Summe Obergruppe 18</i>	16.038	16.944	17.828
1	<i>Summe Hauptgruppe 1</i>	730.323	665.304	659.241
2	<i>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</i>			
21	<i>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	0	0	0
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	0	0	0
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	0	0	0
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0	0
21	<i>Summe Obergruppe 21</i>	0	0	0
22	<i>Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	0	0	0
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	0	0	0
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen	0	0	0
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	0	0	0
22	<i>Summe Obergruppe 22</i>	0	0	0
23	<i>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	436.345	436.267	436.702
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	35.715	38.450	39.310
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	11.029	9.346	9.346
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	8.200	8.200	8.200
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	25.084	26.000	26.000
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0	0
23	<i>Summe Obergruppe 23</i>	516.373	518.263	519.558
26	<i>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen</i>			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	19.317	19.941	19.903
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (sow. nicht v.d. EU)	0	0	0
26	<i>Summe Obergruppe 26</i>	19.317	19.941	19.903
27	<i>Zuschüsse von der EU</i>			
271	Erstattungen von der EU	0	0	0
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	4.498	16.000	19.300
27	<i>Summe Obergruppe 27</i>	4.498	16.000	19.300
28	<i>Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen</i>			
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	45.058	35.541	37.547
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	6.491	6.564	6.584
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0
28	Summe Obergruppe 28	51.549	42.105	44.131
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
292	Vermögensübertragungen von den Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeinde- verbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
298	Vermögensübertragungen von sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
29	Summe Obergruppe 29	0	0	0
2	Summe Hauptgruppe 2	591.737	596.309	602.892
09, 1, 2	Übrige laufende Einnahmen (Obergruppe 09, Hauptgruppen 1 und 2)	1.371.860	1.303.148	1.303.668
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen u Zuschüssen f. Investit, besond. Finanzierungseinn. Schuldenaufnahmen b.Gebietskörperschaften, Sonder- vermögen u.gebietskörperschaftl. Zusammenschlüssen			
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	17.443	19.100	19.100
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern	0	0	0
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeinde- verbänden	0	0	0
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen	0	0	0
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	0	0	0
31	Summe Obergruppe 31	17.443	19.100	19.100
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	0	0	0
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	0	0	0
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Stand
- Haushaltsplan 2009 / 2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
32	<i>Summe Obergruppe 32</i>	0	0	0
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	90.534	98.533	98.722
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	1.554	6.017	7.404
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	0	137.800	91.800
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie v. d. Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	0	0	0
33	<i>Summe Obergruppe 33</i>	92.088	242.350	197.926
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen			
341	Beiträge	27.707	22.209	17.109
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0	0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	5.186	1.584	3.560
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0
34	<i>Summe Obergruppe 34</i>	32.893	23.793	20.669
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			
351	Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage	0	0	0
352	Einnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	0	0	0
353	Einnahmen aus der Schuldendienstrücklage	0	0	0
354	Einnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage	0	0	0
355	Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	0	0	0
356	Einnahmen aus Fonds und Stöcken	80.000	271.312	269.825
359	Sonstige	735.544	777.281	234.661
35	<i>Summe Obergruppe 35</i>	815.544	1.048.593	504.486
36	Entnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			

GruppierungsübersichtStand
- Haushaltsplan 2009 / 2010 -Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0	0
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen			
371	Globale Mehreinnahmen	216.033	24.000	50.000
372	Globale Mindereinnahmen	0	0	0
37	Summe Obergruppe 37	216.033	24.000	50.000
38	Haushaltstechnische Verrechnungen			
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	8.200	8.200	8.200
382	Durchlaufende Posten	0	0	0
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	192	206	212
38	Summe Obergruppe 38	8.392	8.406	8.412
3	Summe Hauptgruppe 3	1.182.393	1.366.242	800.593
0, 1, 2, 3	Gesamteinnahmen	11.183.503	11.248.390	11.318.861

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
4	Personalausgaben			
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige			
411	Aufwendungen für Abgeordnete	13.155	14.092	14.250
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	8.084	2.632	1.586
41	Summe Obergruppe 41	21.239	16.724	15.836
42	Bezüge und Nebenleistungen			
421	Amtsbezüge der Mitglieder des Senats	2.006	2.045	2.045
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	1.393.843	1.430.711	1.426.062
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	8.626	8.687	8.687
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	9.436	9.059	9.074
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	641.877	696.395	694.498
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	11.801	14.051	14.057
42	Summe Obergruppe 42	2.067.589	2.160.948	2.154.423
43	Versorgungsbezüge und dgl.			
431	Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Senats	3.064	3.500	3.500
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	840.471	859.896	878.926
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	18.600	16.200	18.700
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	90.702	89.881	89.696
439	Sonstige Versorgungsbezüge	88	88	88
43	Summe Obergruppe 43	952.925	969.565	990.910
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.			
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	64.571	66.059	65.853
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	16.310	16.310	16.310
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	100.514	110.974	113.248
44	Summe Obergruppe 44	181.395	193.343	195.411

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben			
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung u. Gemeinschaftsveranstaltungen sowie f. soz. Einrichtungen	0	0	0
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergr. 41 bis 44)	8.000	8.000	8.000
453	Trennungentschädigungen, Umzugskostenvergütungen	256	256	256
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben (soweit nicht bei den Gruppen 451-453)	2.094	2.736	2.730
45	Summe Obergruppe 45	10.350	10.992	10.986
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben			
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	121.464	134.675	206.847
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	1.400-	0	0
46	Summe Obergruppe 46	120.064	134.675	206.847
4	Summe Hauptgruppe 4	3.353.562	3.486.247	3.574.413
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			
51	Sächliche Verwaltungsausgaben			
511	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattung.-u. Ausrüstungsgegenst., s. Gebrauchsgegenst	44.736	45.869	42.484
		560VE	560VE	560VE
514	Haltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmittel, Dienst- und Schutzkleidung und dgl.	14.999	16.552	16.607
		400VE	400VE	400VE
517	Bewirtschaftung der Grundstücke	136.666	126.523	126.830
		621VE		
518	Mieten und Pachten	123.009	128.764	129.589
		9.819VE	5.403VE	4.425VE
519	Unterhaltung der Grundstücke	47.905	49.777	49.810
		11.926VE	11.744VE	11.744VE
52	Sächliche Verwaltungsausgaben			
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	48.334	48.510	48.880
		13.787VE	45.227VE	37.348VE
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	261	157	157
		20VE	20VE	20VE
525	Lehr- und Lernmittel, Aus- und Fortbildung	24.566	27.670	26.167
		24VE	14VE	14VE
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	87.227	90.970	89.380
		3.682VE	5.437VE	5.230VE
527	Dienstreisen	1.410	1.287	1.286

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
529	Verfüungsmittel	1.743	1.083	1.083
53	Sächliche Veraltungsausgaben			
531	Veröffentlichungen	2.380	4.755	4.778
532	Steuern, Abgaben und Versicherungen	15.050VE 16.732	22.565VE 15.981	20.065VE 16.031
533	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	5.307	4.868 75VE	4.883 75VE
54	Sächliche Veraltungsausgaben			
534-546	Sonstiges	168.101	176.198	175.402
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	51.097VE 8.015	141.917VE 12.433	112.107VE 13.086
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	9.815VE 13.192	1.724VE 15.402	1.724VE 15.174
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	1.250VE 6.596-	0	0
51-54	Summe Obergruppen 51-54	737.987	766.799	761.627
		118.051VE	235.086VE	193.712VE
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen u. gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
561	Zinsausgaben an Bund	10.933	10.929	10.927
562	Zinsausgaben an Länder	0	0	0
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
564	Zinsausgaben an Sondervermögen	0	0	0
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	0	0	0
56	Summe Obergruppe 56	10.933	10.929	10.927
57	Zinsausgaben am Kreditmarkt			
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	12.393	13.259	13.011
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	0	0	0
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	999.937	1.000.500	1.017.000
576	Zinsausgaben an Ausland	0	0	0
57	Summe Obergruppe 57	1.012.330	1.013.759	1.030.011

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
56-57	Zinsausgaben insgesamt (Obergruppen 56-57)	1.023.263	1.024.688	1.040.938
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen u. gebietskörperschaftl. Zusammenschlüsse			
581	Tilgungsausgaben an Bund	11.271	11.292	13.393
582	Tilgungsausgaben an Länder	0	0	0
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen	0	0	0
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	0	0	0
58	Summe Obergruppe 58	11.271	11.292	13.393
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt			
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	0	0	0
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen	0	0	0
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.581	1.000	1.000
596	Tilgungsausgaben an Ausland	0	0	0
59	Summe Obergruppe 59	1.581	1.000	1.000
5	Summe Hauptgruppe 5	1.774.102	1.803.779	1.816.958
		118.051VE	235.086VE	193.712VE
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	0	0	0
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	330.000	310.000	370.000
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	0	0	0
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	0	0	0
61	Summe Obergruppe 61	330.000	310.000	370.000

Gruppierungsübersicht

Stand
- Haushaltsplan 2009 / 2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich			
621	Schuldendiensthilfen an Bund	0	0	0
622	Schuldendiensthilfen an Länder	0	0	0
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	0	0	0
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	0	0	0
62	Summe Obergruppe 62	0	0	0
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	11.785	14.497	14.518
		1.250VE	1.200VE	1.200VE
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	65.002	69.171	69.248
		2.715VE	2.725VE	2.725VE
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	11.515	8.599	8.599
		26VE	26VE	26VE
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	1.100	700	700
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	22.685	6.855	6.855
		15.000VE	1.000VE	
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	173	177	177
63	Summe Obergruppe 63	112.260	99.999	100.097
		18.991VE	4.951VE	3.951VE
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	74.000	76.000	77.000
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	260	160	150
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	12.842	21.570	21.290
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen	0	0	0
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	0	0	0
66	Summe Obergruppe 66	87.102	97.730	98.440
67	Erstattungen für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
671	Erstattungen an Inland	1.341.214	1.369.750	1.392.603
		17.490VE	19.970VE	19.970VE
676	Erstattungen an Ausland	0	0	0
67	<i>Summe Obergruppe 67</i>	1.341.214	1.369.750	1.392.603
		17.490VE	19.970VE	19.970VE
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	1.021.667	1.032.823	1.033.233
		4.390VE	4.343VE	4.343VE
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661 und 687)	529.514	550.860	585.819
		259.298VE	221.117VE	204.008VE
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	13.696	18.758	21.499
		6.454VE	8.067VE	8.169VE
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	233.823	242.554	244.940
		5.178VE	9.526VE	6.666VE
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	504.669	524.007	535.768
		24.432VE	23.427VE	23.427VE
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	77.582	88.010	92.288
		41.824VE	46.321VE	46.233VE
687	Zuschüsse für laufende Zwecke an Ausland (soweit nicht an die EU)	0	0	0
688	Abführung der Eigenmittel an die EU	0	0	0
68	<i>Summe Obergruppe 68</i>	2.380.951	2.457.012	2.513.547
		341.576VE	312.801VE	292.846VE
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
69	<i>Summe Obergruppe 69</i>	0	0	0
5, 6	<i>Sach- und Fachausgaben insgesamt (Hauptgr. 5 u. 6 ohne Obergr. 56-59, 61, 62 u. 66)</i>	4.572.412	4.693.560	4.767.874
		496.108VE	572.808VE	510.479VE
6	<i>Summe Hauptgruppe 6</i>	4.251.527	4.334.491	4.474.687
		378.057VE	337.722VE	316.767VE

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
56- 59,62,66	<i>Schuldendienst und -hilfen insgesamt</i> <i>(Obergruppen 56-59, 62 und 66)</i>	1.123.217	1.134.710	1.153.771
62, 66	<i>Schuldendiensthilfen insgesamt</i> <i>(Obergruppen 62 und 66)</i>	87.102	97.730	98.440
7	Baumaßnahmen			
701-739	Hochbau	106.697	135.307	128.169
741-789	Tiefbau	246.807VE 174.398	194.432VE 217.474	171.880VE 193.385
791-799	Andere Baumaßnahmen	261.792VE 96.911	243.752VE 267.848	193.639VE 227.437
7	<i>Summe Hauptgruppe 7</i>	50.129VE 378.006	223.901VE 620.629	94.498VE 548.991
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	558.728VE	662.085VE	460.017VE
81	Erwerb von beweglichen Sachen			
811	Erwerb von Fahrzeugen	12.373	14.711	13.671
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	13.927VE 82.032	13.305VE 89.663	15.312VE 79.890
81	<i>Summe Obergruppe 81</i>	69.218VE 94.405	102.653VE 104.374	100.545VE 93.561
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	83.145VE	115.958VE	115.857VE
821	Grunderwerb	30.704	18.395	21.422
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	21.052VE 24.972	11.715VE 27.011	10.742VE 27.798
82	<i>Summe Obergruppe 82</i>	17.200VE 55.676	45.406	49.220
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	38.252VE	11.715VE	10.742VE
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	242.999	26.883	40.586
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	1.000VE 0	44.400VE 0	0
83	<i>Summe Obergruppe 83</i>	242.999	26.883	40.586
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1.000VE	44.400VE	
851	Darlehen an Bund	0	0	0
852	Darlehen an Länder	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
854	Darlehen an Sondervermögen	0	0	0
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
857	Darlehen an Zweckverbände	0	0	0
85	<i>Summe Obergruppe 85</i>	0	0	0
86	<i>Darlehen an sonstige Bereiche</i>			
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	200 256VE	700 256VE	500 256VE
862	Darlehen an private Unternehmen	70 70VE	70 70VE	70 70VE
863	Darlehen an Sonstige im Inland	43.522	46.302	46.302
866	Darlehen an Ausland	0	0	0
86	<i>Summe Obergruppe 86</i>	43.792 326VE	47.072 326VE	46.872 326VE
87	<i>Inanspruchnahme von Gewährleistungen</i>			
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	0	0
87	<i>Summe Obergruppe 87</i>	0	0	0
88	<i>Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich</i>			
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	5.259 9.250VE	3.650 3.200VE	3.677 3.200VE
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	2.000 2.000VE	1.700 1.700VE	1.700 1.700VE
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
884	Zuweis. f. Invest. an Sonderverm., Landesbetr. u. netto-veransch. Betr. o. untern. Aufgabenstellung	0	0	0
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	0	0	0
88	<i>Summe Obergruppe 88</i>	7.259 11.250VE	5.350 4.900VE	5.377 4.900VE
89	<i>Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche</i>			
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	472.449 840.096VE	383.237 323.542VE	308.013 129.948VE

Gruppierungsübersicht

Stand
- Haushaltsplan 2009 / 2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	41.352	32.144	27.732
		46.880VE	32.699VE	19.234VE
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	180.682	209.967	196.409
		297.056VE	299.175VE	273.624VE
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	24.188	10.464	8.749
		43.586VE	8.430VE	8.430VE
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	0	0	0
89	<i>Summe Obergruppe 89</i>	718.671	635.812	540.903
		1.227.618VE	663.846VE	431.236VE
8	<i>Summe Hauptgruppe 8</i>	1.162.802	864.897	776.519
		1.361.591VE	841.145VE	563.061VE
7, 8	<i>Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7-8)</i>	1.540.808	1.485.526	1.325.510
		1.920.319VE	1.503.230VE	1.023.078VE
9	Besondere Finanzierungsausgaben			
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke			
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage	0	0	0
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	0	0	0
913	Zuführungen an Schuldendienstrücklage	3.550	6.100	6.100
914	Zuführungen an Bürgschaftssicherungsrücklage	0	0	0
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	0	0	0
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	8.200	8.200	8.200
919	Zuführungen an sonstige Vermögensbestände	213.400	0	0
91	<i>Summe Obergruppe 91</i>	225.150	14.300	14.300
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben			
971	Globale Mehrausgaben	88.672	253.347	242.293
		68.255VE	150.010VE	91.922VE
972	Globale Minderausgaben	50.318-	129.300-	129.300-
		2.000-VE	3.000-VE	3.000-VE
97	<i>Summe Obergruppe 97</i>	38.354	124.047	112.993
		66.255VE	147.010VE	88.922VE
98	Haushaltstechnische Verrechnungen			

GruppierungsübersichtStand
- Haushaltsplan 2009 / 2010 -Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
981-989	Haushaltstechnischer Verrechnungen	0	0	0
9	<i>Summe Hauptgruppe 9</i>	263.504	138.347	127.293
		66.255VE	147.010VE	88.922VE
4-9	<i>Gesamtausgaben</i>	11.183.503	11.248.390	11.318.861
		2.482.682VE	2.223.048VE	1.622.479VE

Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen nach **Funktionen/Aufgabenbereichen**

Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)
nach **Funktionen/Aufgabenbereichen**

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste			
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung			
011	Politische Führung	19.043	15.494	10.500
012	Innere Verwaltung	46.475	53.040	45.057
013	Informationswesen	4	5	5
014	Statistischer Dienst	-	-	-
015	Zivildienst	-	-	-
016	Hochbauverwaltung	14.277	15.669	15.708
018	Versorgung einschließlich Beihilfen, soweit nicht unter Funkt. 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	18.595	17.249	16.249
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	1.798	4.947	4.947
	Summe Oberfunktion 01	100.192	106.404	92.466
02	Auswärtige Angelegenheiten			
021	Auslandsvertretungen	-	-	-
022	Internationale Organisationen	-	-	-
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-	-	-
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	-	-	-
029	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 02	0	0	0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
042	Polizei	7.780	7.996	8.001

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
043	Öffentliche Ordnung	70.857	73.915	73.688
044	Brandschutz	2.937	3.060	3.060
045	Katastrophenschutz	-	-	-
048	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	-	-	-
049	Sonstiges	35.850	34.832	34.832
	Summe Oberfunktion 04	117.424	119.803	119.581
05	Rechtsschutz			
051	Verfassungsgerichte	-	-	-
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	152.346	153.112	153.112
053	Verwaltungsgerichte	-	-	-
054	Arbeits- und Sozialgerichte	3.539	4.159	4.159
055	Finanzgerichte	-	-	-
056	Justizvollzugsanstalten	3.243	2.978	2.978
058	Versorgung einschließl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes	-	-	-
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 05	159.128	160.249	160.249
06	Finanzverwaltung			
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	33.165	34.358	34.358
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	484	510	510

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
068	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 06	33.649	34.868	34.868
	Summe Hauptfunktion 0	410.393	421.324	407.164
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten			
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
111	Unterrichtsverwaltung	219	213	213
112	Grundschulen	-	-	-
113	Hauptschulen	-	-	-
114	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	5.067	3.696	2.086
115	Kombinierte Haupt- und Realschulen	-	-	-
116	Realschulen	-	-	-
117	Gymnasien, Kollegs	575	578	578
118	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen	-	-	-
119	Gesamtschulen (Integrierte und additive)	663	660	660
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
121	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	-	-	-
123	Freie Waldorfschulen	-	-	-
124	Sonderschulen	758	759	759
127	Berufliche Schulen	-	-	-
129	Sonstige schulische Aufgaben	11.755	11.610	11.610

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 11-12	19.037	17.516	15.906
13	Hochschulen			
131	Universitäten	-	-	-
132	Hochschulkliniken	-	-	-
133	Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-
135	Kunsthochschulen	-	-	-
136	Fachhochschulen	-	-	-
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	-	-	-
138	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs- empfänger im Bereich der Hochschulen	-	-	-
139	Sonstige Hochschulaufgaben	18.700	18.660	18.660
	Summe Oberfunktion 13	18.700	18.660	18.660
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl			
141	Fördermaßnahmen für Schüler	10.443	11.185	11.205
142	Fördermaßnahmen für Studierende	41.612	44.631	45.131
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs	-	-	-
145	Schülerbeförderung	51	60	60
146	Studentenwohnraumförderung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 14	52.106	55.876	56.396
15	Sonstiges Bildungswesen			
151	Förderung der Weiterbildung	85	83	83

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
152	Volkshochschulen	34	34	34
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	-	-	-
154	Einrichtungen der Lehrerausbildung	95	95	95
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	-	-	-
156	Berufsakademien	-	-	-
	Summe Oberfunktion 15	214	212	212
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	26	34	34
163	Wissenschaftliche Museen	-	-	-
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	11.826	12.096	12.798
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung	1.468	4.000	6.700
167	Zuschüsse an int. wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	-	-
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung	-	-	-
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie	-	-	-
17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rat. Nutzung der Energie	-	-	-
172	Forschung u. experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit	-	-	-
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz	-	-	-
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen	-	-	-
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung	-	-	-
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt	-	-	-
178	Nicht zielorient. Forschung und sonst. Maßnahmen zur Förd. der Wissenschaft und zivilen Forschung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 16-17	13.320	16.130	19.532
18	Kultureinrichtungen (einschl. Kulturverwaltung)			
181	Theater	240	240	240
182	Einrichtungen der Musikpflege	-	-	-
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	120	120	120
184	Zoologische und botanische Gärten	-	-	-
185	Musikschulen	2.951	2.951	2.951
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	273	273	273
187	Sonstige Kultureinrichtungen	1.740	1.736	1.736
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	24	24	24
	Summe Oberfunktion 18	5.348	5.344	5.344
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten			
191	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege	-	-	-
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen	-	-	-
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege	679	180	77

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
195	Denkmalschutz und -pflege	42	42	42
199	Kirchliche Angelegenheiten	-	-	-
	Summe Oberfunktion 19	721	222	119
	Summe Hauptfunktion 1	109.446	113.960	116.169
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung			
21	Verwaltung			
211	Versicherungsbehörden	235	227	227
212	Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband	1.103	1.105	1.105
213	Jugendämter	-	-	-
214	Versorgungsämter	4	4	4
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	-	-
216	Wiedergutmachungsbehörden	-	-	-
219	Sonstige Behörden	-	-	-
	Summe Oberfunktion 21	1.342	1.336	1.336
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	-	-
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	-	-
223	Unfallversicherung	-	-	-
224	Krankenversicherung	-	-	-
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	-	-
227	Pflegeversicherung	-	-	-
229	Sonstige Sozialversicherungen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 22	0	0	0
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä			
231	Kindergeld	-	-	-
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	-	-	-
233	Wohngeld	16.010	17.660	17.660
234	Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG	71.249	66.166	69.048
235	Soziale Einrichtungen	306	300	300
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	-	-	-
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	13.211	12.767	12.767
	Summe Oberfunktion 23	100.776	96.893	99.775
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	-	-	-
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	-	-
243	Lastenausgleich	-	-	-
244	Wiedergutmachung	1.533	1.154	1.342
246	Vertriebene und Spätaussiedler	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
247	Kriegsopferfürsorge	12.824	11.322	11.322
249	Sonstiges	1.034	1.036	1.036
	Summe Oberfunktion 24	15.391	13.512	13.700
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz			
251	Grundsicherung für Arbeitsuchende	155.239	135.847	135.021
252	Hilfen für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	-	-	-
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung	43.256	53.000	53.000
254	Arbeitsschutz	641	547	547
	Summe Oberfunktion 25	199.136	189.394	188.568
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII			
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	-	-	-
262	Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	100	100	100
263	Förderung der Erziehung in der Familie	50	45	45
264	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	-	-	-
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	3.873	3.038	3.038
266	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	151	151	151
	Summe Oberfunktion 26	4.174	3.334	3.334
27	Einrichtungen der Jugendhilfe			
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	53	123	123
272	Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
273	Einrichtungen der Familienförderung	693	503	503
274	Tageseinrichtungen für Kinder	136	8.209	8.046
275	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	4.927	4.819	4.825
276	Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe	503	415	415
	Summe Oberfunktion 27	6.312	14.069	13.912
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	1.284	1.535	1.602
	Summe Oberfunktion 29	1.284	1.535	1.602
	Summe Hauptfunktion 2	328.415	320.073	322.227
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung			
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens			
311	Gesundheitsbehörden	50	10	10
312	Krankenhäuser und Heilstätten	1.075	1.000	1.000
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	5.301	7.171	5.878
319	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 31	6.426	8.181	6.888
32	Sport und Erholung			
321	Park- und Gartenanlagen	2.384	2.888	2.889
322	Badeanstalten	-	-	-
323	Sportstätten	573	718	718

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
324	Förderung des Sports	-	-	-
329	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 32	2.957	3.606	3.607
33	Umwelt- und Naturschutz			
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden	10.127	10.045	9.995
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	360	393	393
	Summe Oberfunktion 33	10.487	10.438	10.388
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz			
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	-	-	-
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	-	-	-
	Summe Oberfunktion 34	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 3	19.870	22.225	20.883
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste			
41	Wohnungswesen			
411	Förderung des Wohnungsbaues	5.249	10.279	10.255
419	Sonstiges	945	842	842
	Summe Oberfunktion 41	6.194	11.121	11.097
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen			
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	-	-
422	Raumordnung und Landesplanung	7.402	6.882	12.252

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 42	7.402	6.882	12.252
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste			
431	Straßenbeleuchtung	105	160	160
432	Ortsentwässerung	246	255	155
433	Müllbeseitigung und -verwertung	-	-	-
434	Straßenreinigung	-	-	-
439	Sonstiges	10.120	9.729	9.734
	Summe Oberfunktion 43	10.471	10.144	10.049
44	Städtebauförderung			
440	Städtebauförderung	5.198	5.894	6.376
	Summe Oberfunktion 44	5.198	5.894	6.376
	Summe Hauptfunktion 4	29.265	34.041	39.774
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)			
511	Ernährung und Landwirtschaft	516	1.168	1.168
512	Forsten	863	730	730
	Summe Oberfunktion 51	1.379	1.898	1.898
52	Verbesserung der Agrarstruktur			
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	1.010	940	942
528	EU-Ausrichtungsfonds	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
529	Sonstiges	1	1	1
	Summe Oberfunktion 52	1.011	941	943
53	Einkommenstabilisierende Maßnahmen			
531	EU-Garantiefonds	5.116	1.584	3.500
532	Marktordnungen (einschl. EU)	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-
539	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 53	5.116	1.584	3.500
54	Sonstige Bereiche			
541	Versuchsgüter und -felder	-	-	-
542	Fischerei	82	13	73
549	Sonstiges	-	6	6
	Summe Oberfunktion 54	82	19	79
	Summe Hauptfunktion 5	7.588	4.442	6.420
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen			
61	Verwaltung			
610	Verwaltung	50.082	4.010	3.946
	Summe Oberfunktion 61	50.082	4.010	3.946
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau			
621	Kernenergie	5	5	5

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
622	Erneuerbare Energieformen	45	45	45
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	2.272	2.029	2.030
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-
625	Küstenschutz	18.600	5.000	5.000
626	Erdölversorgung	-	-	-
627	Sonstige Energieversorgung	26	65	65
629	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 62	20.948	7.144	7.145
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
631	Kohlenbergbau	-	-	-
632	Sonstiger Bergbau	-	-	-
634	Verarbeitende Industrie	-	-	-
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	-	-
638	Baugewerbe	-	-	-
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 63	0	0	0
64	Handel			
641	Handel (allgemein)	-	-	-
642	Exportförderung, Auslandsmessen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
643	Märkte und Inlandsmessen	-	-	-
649	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 64	0	0	0
68	Sonstige Bereiche			
680	Sonstige Bereiche	3.550	6.100	6.100
	Summe Oberfunktion 68	3.550	6.100	6.100
69	Regionale Fördermaßnahmen			
691	Betriebliche Investitionen	-	-	-
692	Verbesserung der Infrastruktur	1.763	138.800	96.100
699	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 69	1.763	138.800	96.100
	Summe Hauptfunktion 6	76.343	156.054	113.291
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen			
71	Verwaltung			
711	Straßen- und Brückenbau	-	-	-
712	Wasserstraßen und Häfen	-	-	-
719	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 71	0	0	0
72	Straßen			
721	Bundesautobahnen	7.481	9.003	8.965

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
722	Bundesstraßen	-	-	-
723	Landesstraßen	-	-	-
724	Kreisstraßen	-	-	-
725	Gemeindestraßen	26.519	27.662	27.664
729	Sonstiges	5.000	27.131	27.945
	Summe Oberfunktion 72	39.000	63.796	64.574
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
731	Wasserstraßen und Häfen	20.963	20.963	20.963
732	Förderung der Schifffahrt	-	-	-
	Summe Oberfunktion 73	20.963	20.963	20.963
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr			
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	134.717	163.910	165.871
749	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 74	134.717	163.910	165.871
75	Luftfahrt			
751	Flugsicherung	-	-	-
759	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 75	0	0	0
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 77	0	0	0
79	Sonstige Bereiche			
790	Sonstige Bereiche	100	600	600
	Summe Oberfunktion 79	100	600	600
	Summe Hauptfunktion 7	194.780	249.269	252.008
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen			
811	Landwirtschaftliche Unternehmen	-	-	-
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 81	0	0	0
82	Versorgungsunternehmen			
821	Elektrizitätsunternehmen	93.142	89.000	89.000
822	Gasunternehmen	2.800	2.810	2.810
823	Wasserunternehmen	27.412	27.900	27.700
824	Kombinierte Versorgungsunternehmen	-	-	-
829	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 82	123.354	119.710	119.510
83	Verkehrsunternehmen			
831	Straßenverkehrsunternehmen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
832	Eisenbahnen	-	-	-
834	Häfen und Umschlag	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr	323	413	453
839	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 83	323	413	453
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen			
851	Bergbau	-	-	-
852	Industrielle Unternehmen	-	-	-
853	Banken und Kreditinstitute	39.259	-	-
854	Wohnungsbauunternehmen	-	-	-
855	Entsorgungsunternehmen (Stadtstaaten)	-	-	-
856	Lotterie, Lotto, Toto	2.925	75.328	75.328
859	Sonstiges	1.000	1.000	500
	Summe Oberfunktion 85	43.184	76.328	75.828
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
871	Allgemeines Grundvermögen	51.534	24.029	23.579
872	Allgemeines Kapitalvermögen	15.859	28.224	23.119
873	Sondervermögen	14.591	14.591	15.000
	Summe Oberfunktion 87	81.984	66.844	61.698

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
	Summe Hauptfunktion 8	248.845	263.295	257.489
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen			
910	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	8.711.250	8.579.000	9.214.600
	Summe Oberfunktion 91	8.711.250	8.579.000	9.214.600
92	Schulden			
920	Schulden	11.181	11.200	13.300
	Summe Oberfunktion 92	11.181	11.200	13.300
95	Rücklagen			
950	Rücklagen	690.544	923.593	379.486
	Summe Oberfunktion 95	690.544	923.593	379.486
96	Sonstiges			
960	Sonstiges	129.550	125.914	126.050
	Summe Oberfunktion 96	129.550	125.914	126.050
98	Globalposten			
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben / globale Mindereinnahmen	-	-	-
989	Globale Minderausgaben / globale Mehreinnahmen	216.033	24.000	50.000
	Summe Oberfunktion 98	216.033	24.000	50.000
	Summe Hauptfunktion 9	9.758.558	9.663.707	9.783.436

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
	Gesamteinnahmen	11.183.503	11.248.390	11.318.861

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste			
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung			
011	Politische Führung	90.547 5.382 VE	85.230 1.091 VE	81.147 1.099 VE
012	Innere Verwaltung	590.132 32.557 VE	593.564 32.868 VE	587.451 30.587 VE
013	Informationswesen	629	949	699
014	Statistischer Dienst	25.578	29.076	29.739
015	Zivildienst	-	-	-
016	Hochbauverwaltung	16.294 4.200 VE	16.962 4.200 VE	17.048 4.200 VE
018	Versorgung einschließlich Beihilfen, soweit nicht unter Funkt. 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	282.903	282.805	285.610
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	48.788 30.200 VE	88.866 53.000 VE	82.540 53.000 VE
	Summe Oberfunktion 01	1.054.871 72.339 VE	1.097.452 91.159 VE	1.084.234 88.886 VE
02	Auswärtige Angelegenheiten			
021	Auslandsvertretungen	-	-	-
022	Internationale Organisationen	-	-	-
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1.440 220 VE	400 220 VE	400 220 VE
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	-	-	-
029	Sonstiges	2	2	2
	Summe Oberfunktion 02	1.442 220 VE	402 220 VE	402 220 VE
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
042	Polizei	451.795 18.698 VE	464.605 21.316 VE	464.564 20.768 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
043	Öffentliche Ordnung	24.711 5.600 VE	28.079 5.600 VE	28.035 5.600 VE
044	Brandschutz	115.992 9.770 VE	121.014 9.720 VE	120.674 11.530 VE
045	Katastrophenschutz	1.727 233 VE	1.852 233 VE	2.362 233 VE
048	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	241.970	237.213	239.061
049	Sonstiges	14.045 946 VE	15.593 126 VE	15.586 126 VE
	Summe Oberfunktion 04	850.240 35.247 VE	868.356 36.995 VE	870.282 38.257 VE
05	Rechtsschutz			
051	Verfassungsgerichte	44	51	51
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	223.009 1.552 VE	227.063 - VE	227.234 - VE
053	Verwaltungsgerichte	-	-	-
054	Arbeits- und Sozialgerichte	29.658	30.197	30.173
055	Finanzgerichte	-	-	-
056	Justizvollzugsanstalten	91.848 6.709 VE	88.973 21.079 VE	89.883 7.240 VE
058	Versorgung einschließl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes	88.159	92.604	93.110
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 05	432.718 8.261 VE	438.888 21.079 VE	440.451 7.240 VE
06	Finanzverwaltung			
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	170.023	170.228	170.421
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	235.438 3.493 VE	32.872 250 VE	58.781 250 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
068	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	58.996	59.656	60.216
	Summe Oberfunktion 06	464.457	262.756	289.418
		3.493 VE	250 VE	250 VE
	Summe Hauptfunktion 0	2.803.728	2.667.854	2.684.787
		119.560 VE	149.703 VE	134.853 VE
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten			
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
111	Unterrichtsverwaltung	47.511	49.557	49.553
		102 VE	102 VE	102 VE
112	Grundschulen	-	-	-
113	Hauptschulen	-	-	-
114	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	297.875	299.853	298.996
		5.077 VE	5.077 VE	5.077 VE
115	Kombinierte Haupt- und Realschulen	-	-	-
116	Realschulen	-	-	-
117	Gymnasien, Kollegs	207.796	226.333	219.250
		2.515 VE	2.515 VE	2.515 VE
118	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen	354.408	372.087	388.818
119	Gesamtschulen (Integrierte und additive)	179.165	189.962	190.200
		2.520 VE	2.520 VE	2.520 VE
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
121	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	-	-	-
123	Freie Waldorfschulen	-	-	-
124	Sonderschulen	94.387	102.004	102.500
		805 VE	805 VE	805 VE
127	Berufliche Schulen	228.180	233.078	235.661
		6.710 VE	5.972 VE	6.714 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
129	Sonstige schulische Aufgaben	226.152 180.968 VE	254.782 144.728 VE	257.782 160.814 VE
	Summe Oberfunktion 11-12	1.635.474 198.697 VE	1.727.656 161.719 VE	1.742.760 178.547 VE
13	Hochschulen			
131	Universitäten	305.188 80.346 VE	317.237 18.369 VE	311.138 9.686 VE
132	Hochschulkliniken	187.231 161.331 VE	184.258 123.147 VE	173.559 47.482 VE
133	Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-
135	Kunsthochschulen	19.052 426 VE	19.477 286 VE	19.477 286 VE
136	Fachhochschulen	59.828 9.757 VE	62.003 5.014 VE	59.813 1.411 VE
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	17.688	17.415	17.897
138	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs- empfänger im Bereich der Hochschulen	92.439	97.828	99.159
139	Sonstige Hochschulaufgaben	42.445 41.081 VE	61.568 37.015 VE	56.174 29.035 VE
	Summe Oberfunktion 13	723.871 292.941 VE	759.786 183.831 VE	737.217 87.900 VE
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl			
141	Fördermaßnahmen für Schüler	26.456 62 VE	27.431 - VE	27.451 - VE
142	Fördermaßnahmen für Studierende	61.901 227 VE	70.828 222 VE	73.077 222 VE
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs	818	818	818
145	Schülerbeförderung	6.783 511 VE	7.089 511 VE	7.089 511 VE
146	Studentenwohnraumförderung	532 500 VE	534 900 VE	534 900 VE
	Summe Oberfunktion 14	96.490 1.300 VE	106.700 1.633 VE	108.969 1.633 VE
15	Sonstiges Bildungswesen			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
151	Förderung der Weiterbildung	4.983 1.834 VE	5.095 1.867 VE	5.022 1.867 VE
152	Volkshochschulen	5.538 500 VE	6.541 1.164 VE	6.205 600 VE
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	450 680 VE	526 450 VE	450 450 VE
154	Einrichtungen der Lehrerausbildung	23.946	25.387	25.311
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	-	-	-
156	Berufsakademien	-	-	-
	Summe Oberfunktion 15	34.917 3.014 VE	37.549 3.481 VE	36.988 2.917 VE
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	3.971 60 VE	4.686 71 VE	4.039 71 VE
163	Wissenschaftliche Museen	-	-	-
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	39.479 727 VE	40.285 521 VE	40.792 521 VE
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung	44.395 82.372 VE	45.057 50.596 VE	46.863 35.400 VE
167	Zuschüsse an int. wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	-	-
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung	-	-	-
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie	77 180 VE	97 104 VE	104 140 VE
17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rat. Nutzung der Energie	-	-	-
172	Forschung u. experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit	-	-	-
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie	98 100 VE	98 100 VE	98 100 VE
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen	288	228	217
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung	-	-	-
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt	77	77	77
178	Nicht zielorient. Forschung und sonst. Maßnahmen zur Förd. der Wissenschaft und zivilen Forschung	41	41	41
	Summe Oberfunktion 16-17	88.426 83.439 VE	90.569 51.392 VE	92.231 36.232 VE
18	Kultureinrichtungen (einschl. Kulturverwaltung)			
181	Theater	142.320 61.853 VE	224.699 238.953 VE	245.995 81.853 VE
182	Einrichtungen der Musikpflege	10.784 5.125 VE	11.275 5.125 VE	11.775 5.125 VE
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	44.200 8.583 VE	40.130 8.956 VE	41.486 8.733 VE
184	Zoologische und botanische Gärten	-	-	-
185	Musikschulen	7.500	8.181	8.145
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	25.446 4.806 VE	28.085 3.306 VE	28.085 3.306 VE
187	Sonstige Kultureinrichtungen	15.263 3.802 VE	17.883 3.436 VE	16.234 3.436 VE
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	3.375 132 VE	4.036 212 VE	4.045 212 VE
	Summe Oberfunktion 18	248.888 84.301 VE	334.289 259.988 VE	355.765 102.665 VE
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten			
191	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege	40	35	35
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen	250 250 VE	250 250 VE	250 250 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege	1.017 485 VE	1.062 505 VE	1.062 505 VE
195	Denkmalschutz und -pflege	2.679 1.271 VE	4.953 5.271 VE	2.964 1.271 VE
199	Kirchliche Angelegenheiten	850	905	883
	Summe Oberfunktion 19	4.836 2.006 VE	7.205 6.026 VE	5.194 2.026 VE
	Summe Hauptfunktion 1	2.832.902 665.698 VE	3.063.754 668.070 VE	3.079.124 411.920 VE
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung			
21	Verwaltung			
211	Versicherungsbehörden	3.608	3.729	3.744
212	Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband	33.477	34.431	35.083
213	Jugendämter	983	1.106	1.165
214	Versorgungsämter	14.970	15.221	15.187
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	-	-
216	Wiedergutmachungsbehörden	-	-	-
219	Sonstige Behörden	-	-	-
	Summe Oberfunktion 21	53.038	54.487	55.179
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	-	-
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	-	-
223	Unfallversicherung	14	14	14

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
224	Krankenversicherung	-	-	-
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	-	-
227	Pflegeversicherung	-	-	-
229	Sonstige Sozialversicherungen	12.000	10.000	10.000
	Summe Oberfunktion 22	12.014	10.014	10.014
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä			
231	Kindergeld	-	-	-
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	-	-	-
233	Wohngeld	32.000	35.000	35.000
234	Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG	708.231 611 VE	752.120 373 VE	751.720 350 VE
235	Soziale Einrichtungen	58.689 500 VE	65.339 236 VE	64.631 500 VE
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	11.245 300 VE	11.626 300 VE	11.698 300 VE
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	26.519	26.603	26.603
	Summe Oberfunktion 23	836.684 1.411 VE	890.688 909 VE	889.652 1.150 VE
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	-	-	-
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	-	-
243	Lastenausgleich	1.100	700	700

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
244	Wiedergutmachung	7.839	7.024	7.248
246	Vertriebene und Spätaussiedler	33	33	33
247	Kriegsopferfürsorge	16.415	14.712	14.712
249	Sonstiges	1.041	1.070	1.070
	Summe Oberfunktion 24	26.428	23.539	23.763
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz			
251	Grundsicherung für Arbeitsuchende	519.453	494.695	491.761
252	Hilfen für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	15.319 21.743 VE	15.569 21.551 VE	15.569 21.551 VE
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung	39.350 21.000 VE	38.283 11.100 VE	41.061 7.600 VE
254	Arbeitsschutz	925	814	773
	Summe Oberfunktion 25	575.047 42.743 VE	549.361 32.651 VE	549.164 29.151 VE
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII			
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	2.775	2.794	2.813
262	Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1.735	1.753	1.768
263	Förderung der Erziehung in der Familie	5.136	5.186	5.237
264	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	2.604	2.761	2.869
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	6.924	6.900	6.907
266	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 26	19.174	19.394	19.594
27	Einrichtungen der Jugendhilfe			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	36.231 2.062 VE	35.373 2.220 VE	34.903 1.540 VE
272	Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	5.603	5.844	5.890
273	Einrichtungen der Familienförderung	13.775 - VE	15.078 63 VE	15.137 - VE
274	Tageseinrichtungen für Kinder	408.748 18.800 VE	435.348 29.000 VE	459.039 28.000 VE
275	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	200.339 430 VE	177.666 - VE	177.756 - VE
276	Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe	6.363	6.892	6.783
	Summe Oberfunktion 27	671.059 21.292 VE	676.201 31.283 VE	699.508 29.540 VE
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	36.961	33.130	33.454
	Summe Oberfunktion 29	36.961	33.130	33.454
	Summe Hauptfunktion 2	2.230.405 65.446 VE	2.256.814 64.843 VE	2.280.328 59.841 VE
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung			
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens			
311	Gesundheitsbehörden	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	100.254 150.000 VE	110.839 180.000 VE	108.810 180.000 VE
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	93.961 712 VE	92.602 812 VE	92.336 812 VE
319	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 31	194.215 150.712 VE	203.441 180.812 VE	201.146 180.812 VE
32	Sport und Erholung			
321	Park- und Gartenanlagen	35.343 11.004 VE	38.244 12.701 VE	40.645 10.491 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
322	Badeanstalten	-	-	-
323	Sportstätten	19.207 34.228 VE	22.434 20.103 VE	21.475 19.103 VE
324	Förderung des Sports	10.883 16.217 VE	12.403 23.960 VE	9.711 17.650 VE
329	Sonstiges	700 1.400 VE	700 1.400 VE	880 1.400 VE
	Summe Oberfunktion 32	66.133 62.849 VE	73.781 58.164 VE	72.711 48.644 VE
33	Umwelt- und Naturschutz			
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden	31.023 1.168 VE	40.848 14.307 VE	40.524 15.396 VE
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	9.326 6.586 VE	10.249 7.379 VE	9.865 4.349 VE
	Summe Oberfunktion 33	40.349 7.754 VE	51.097 21.686 VE	50.389 19.745 VE
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz			
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	-	-	-
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	-	-	-
	Summe Oberfunktion 34	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 3	300.697 221.315 VE	328.319 260.662 VE	324.246 249.201 VE
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste			
41	Wohnungswesen			
411	Förderung des Wohnungsbaues	108.094 7.836 VE	124.737 8.816 VE	126.297 2.561 VE
419	Sonstiges	234 372 VE	498 312 VE	258 312 VE
	Summe Oberfunktion 41	108.328 8.208 VE	125.235 9.128 VE	126.555 2.873 VE
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	-	-
422	Raumordnung und Landesplanung	41.176 44.018 VE	77.391 103.550 VE	58.761 48.450 VE
	Summe Oberfunktion 42	41.176 44.018 VE	77.391 103.550 VE	58.761 48.450 VE
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste			
431	Straßenbeleuchtung	32.905 15.000 VE	35.155 109.440 VE	34.781 86.330 VE
432	Ortsentwässerung	29.353 2.620 VE	32.413 2.120 VE	32.312 2.120 VE
433	Müllbeseitigung und -verwertung	30.828 50 VE	30.571 50 VE	30.571 50 VE
434	Straßenreinigung	830 500 VE	830 500 VE	830 500 VE
439	Sonstiges	4.793 224 VE	4.865 354 VE	5.010 204 VE
	Summe Oberfunktion 43	98.709 18.394 VE	103.834 112.464 VE	103.504 89.204 VE
44	Städtebauförderung			
440	Städtebauförderung	19.260 27.129 VE	28.320 29.735 VE	30.960 28.629 VE
	Summe Oberfunktion 44	19.260 27.129 VE	28.320 29.735 VE	30.960 28.629 VE
	Summe Hauptfunktion 4	267.473 97.749 VE	334.780 254.877 VE	319.780 169.156 VE
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)			
511	Ernährung und Landwirtschaft	10.536 27.056 VE	10.085 1.326 VE	10.098 838 VE
512	Forsten	431 61 VE	433 281 VE	323 281 VE
	Summe Oberfunktion 51	10.967 27.117 VE	10.518 1.607 VE	10.421 1.119 VE
52	Verbesserung der Agrarstruktur			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	1.634 575 VE	1.550 1.080 VE	1.552 1.160 VE
528	EU-Ausrichtungsfonds	-	-	-
529	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 52	1.634 575 VE	1.550 1.080 VE	1.552 1.160 VE
53	Einkommenstabilisierende Maßnahmen			
531	EU-Garantiefonds	3.900 6.000 VE	4.862 6.360 VE	3.662 5.950 VE
532	Marktordnungen (einschl. EU)	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-
539	Sonstiges	743	850	850
	Summe Oberfunktion 53	4.643 6.000 VE	5.712 6.360 VE	4.512 5.950 VE
54	Sonstige Bereiche			
541	Versuchsgüter und -felder	-	-	-
542	Fischerei	- - VE	- 80 VE	- 80 VE
549	Sonstiges	4.869 4.020 VE	3.820 3.043 VE	5.615 168 VE
	Summe Oberfunktion 54	4.869 4.020 VE	3.820 3.123 VE	5.615 248 VE
	Summe Hauptfunktion 5	22.113 37.712 VE	21.600 12.170 VE	22.100 8.477 VE
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen			
61	Verwaltung			
610	Verwaltung	50.327 10.720 VE	44.114 17.108 VE	43.882 17.090 VE
	Summe Oberfunktion 61	50.327 10.720 VE	44.114 17.108 VE	43.882 17.090 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau			
621	Kernenergie	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	30.696 35.465 VE	31.327 21.592 VE	30.442 19.703 VE
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-
625	Küstenschutz	41.721 42.128 VE	41.641 31.128 VE	37.395 31.128 VE
626	Erdölversorgung	-	-	-
627	Sonstige Energieversorgung	-	-	-
629	Sonstiges	25.712 33.432 VE	8.875 11.600 VE	9.500 11.400 VE
	Summe Oberfunktion 62	98.129 111.025 VE	81.843 64.320 VE	77.337 62.231 VE
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
631	Kohlenbergbau	-	-	-
632	Sonstiger Bergbau	-	-	-
634	Verarbeitende Industrie	11.830 13.910 VE	10.670 6.850 VE	7.300 4.000 VE
635	Handwerk und Kleingewerbe	2.004 1.850 VE	2.654 1.340 VE	2.054 1.340 VE
638	Baugewerbe	-	-	-
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 63	13.834 15.760 VE	13.324 8.190 VE	9.354 5.340 VE
64	Handel			
641	Handel (allgemein)	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
642	Exportförderung, Auslandsmessen	258 100 VE	258 100 VE	258 100 VE
643	Märkte und Inlandsmessen	-	-	-
649	Sonstiges	800 300 VE	100 - VE	100 - VE
	Summe Oberfunktion 64	1.058 400 VE	358 100 VE	358 100 VE
65	Fremdenverkehr			
650	Fremdenverkehr	5.091 511 VE	3.091 2.511 VE	3.091 511 VE
	Summe Oberfunktion 65	5.091 511 VE	3.091 2.511 VE	3.091 511 VE
68	Sonstige Bereiche			
680	Sonstige Bereiche	2.933	2.933	2.933
	Summe Oberfunktion 68	2.933	2.933	2.933
69	Regionale Fördermaßnahmen			
691	Betriebliche Investitionen	3.390 5.784 VE	4.786 8.000 VE	3.190 2.500 VE
692	Verbesserung der Infrastruktur	7.193 14.682 VE	206.816 145.351 VE	133.927 27.083 VE
699	Sonstiges	12.501 14.879 VE	15.598 11.389 VE	12.596 10.209 VE
	Summe Oberfunktion 69	23.084 35.345 VE	227.200 164.740 VE	149.713 39.792 VE
	Summe Hauptfunktion 6	194.456 173.761 VE	372.863 256.969 VE	286.668 125.064 VE
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen			
71	Verwaltung			
711	Straßen- und Brückenbau	- - VE	9.700 6.000 VE	8.200 6.000 VE
712	Wasserstraßen und Häfen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
719	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 71	0 0 VE	9.700 6.000 VE	8.200 6.000 VE
72	Straßen			
721	Bundesautobahnen	38.527 45.700 VE	35.227 55.300 VE	36.259 48.600 VE
722	Bundesstraßen	-	-	-
723	Landesstraßen	250 - VE	250 250 VE	250 250 VE
724	Kreisstraßen	-	-	-
725	Gemeindestraßen	130.329 163.753 VE	117.084 167.790 VE	103.257 115.732 VE
729	Sonstiges	2.264 26.040 VE	8.331 26.103 VE	8.734 22.833 VE
	Summe Oberfunktion 72	171.370 235.493 VE	160.892 249.443 VE	148.500 187.415 VE
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
731	Wasserstraßen und Häfen	221.290 319.241 VE	33.383 2.200 VE	27.100 100 VE
732	Förderung der Schifffahrt	-	-	-
	Summe Oberfunktion 73	221.290 319.241 VE	33.383 2.200 VE	27.100 100 VE
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr			
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	231.333 438.735 VE	314.501 221.496 VE	244.447 197.348 VE
749	Sonstiges	800	-	-
	Summe Oberfunktion 74	232.133 438.735 VE	314.501 221.496 VE	244.447 197.348 VE
75	Luftfahrt			
751	Flugsicherung	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
759	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 75	0	0	0
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation	200	200	200
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 77	200	200	200
79	Sonstige Bereiche			
790	Sonstige Bereiche	13.498 5.200 VE	14.777 9.403 VE	14.780 5.853 VE
	Summe Oberfunktion 79	13.498 5.200 VE	14.777 9.403 VE	14.780 5.853 VE
	Summe Hauptfunktion 7	638.491 998.669 VE	533.453 488.542 VE	443.227 396.716 VE
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen			
811	Landwirtschaftliche Unternehmen	-	-	-
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen	674 170 VE	674 192 VE	674 192 VE
	Summe Oberfunktion 81	674 170 VE	674 192 VE	674 192 VE
82	Versorgungsunternehmen			
821	Elektrizitätsunternehmen	-	-	-
822	Gasunternehmen	-	-	-
823	Wasserunternehmen	32 5 VE	32 5 VE	84 5 VE
824	Kombinierte Versorgungsunternehmen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
829	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 82	32 5 VE	32 5 VE	84 5 VE
83	Verkehrsunternehmen			
831	Straßenverkehrsunternehmen	-	-	-
832	Eisenbahnen	1.167	1.093	1.093
834	Häfen und Umschlag	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr	-	-	-
839	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 83	1.167	1.093	1.093
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen			
851	Bergbau	-	-	-
852	Industrielle Unternehmen	-	-	-
853	Banken und Kreditinstitute	-	-	-
854	Wohnungsbauunternehmen	-	-	-
855	Entsorgungsunternehmen (Stadtstaaten)	-	-	-
856	Lotterie, Lotto, Toto	1.500	1.800	1.800
859	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 85	82.872 VE 1.500	- VE 1.800	- VE 1.800
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
871	Allgemeines Grundvermögen	29.771 2.500 VE	5.117 - VE	5.117 - VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
872	Allgemeines Kapitalvermögen	-	-	-
873	Sondervermögen	17.767	17.221	17.121
	Summe Oberfunktion 87	47.538 2.500 VE	22.338 0 VE	22.238 0 VE
	Summe Hauptfunktion 8	50.911 85.547 VE	25.937 197 VE	25.889 197 VE
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen			
910	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	330.012	310.000	370.000
	Summe Oberfunktion 91	330.012	310.000	370.000
92	Schulden			
920	Schulden	1.028.291	1.029.871	1.048.470
	Summe Oberfunktion 92	1.028.291	1.029.871	1.048.470
94	Beihilfen, Unterstützungen und Ähnliches			
940	Beihilfen, Unterstützungen und Ähnliches	82.140	83.695	83.483
	Summe Oberfunktion 94	82.140	83.695	83.483
95	Rücklagen			
950	Rücklagen	216.950	6.100	6.100
	Summe Oberfunktion 95	216.950	6.100	6.100
96	Sonstiges			
960	Sonstiges	86.740 17.225 VE	155.870 67.015 VE	183.007 67.054 VE
	Summe Oberfunktion 96	86.740 17.225 VE	155.870 67.015 VE	183.007 67.054 VE
98	Globalposten			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2009/2010 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2008	2009	2010
1	2	3	4	5
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	135.394	170.980	275.152
988	Globale Mehrausgaben / globale Mindereinnahmen	8.000	8.000	8.000
989	Globale Minderausgaben / globale Mehreinnahmen	45.200-	121.500-	121.500-
	Summe Oberfunktion 98	98.194	57.480	161.652
	Summe Hauptfunktion 9	1.842.327 17.225 VE	1.643.016 67.015 VE	1.852.712 67.054 VE
	Gesamtausgaben	11.183.503 2.482.682 VE	11.248.390 2.223.048 VE	11.318.861 1.622.479 VE

Zahlenmäßige Übersichten

Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten

Gesamtübersicht zum Finanzplan

Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen

Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen

Personalausgaben nach Einzelplänen

Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen

Investitionen nach Einzelplänen

Übersicht: Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten 2007-2010

	2007	2008	2008/2007	2009	2009/2008	2010	2010/2009
	Ist	Haushaltsplan *)	Veränderungen Sp.2 zu Sp.1	Haushaltsplan **)	Veränderungen Sp.4 zu Sp.2	Haushaltsplan **)	Veränderungen Sp.7 zu Sp.5
	Mio. Eur 1	Mio. Eur 2	in % 3	Mio. Eur 4	in % 5	Mio. Eur 7	in % 8
1 Hamburg verbleibende Steuern	8.061,3	8.299,3	3,0	8.269,0	-0,4	8.844,6	7,0
1.1 Steuern vor Finanzausgleich	8.463,6	8.629,3	2,0	8.579,0	-0,6	9.214,6	7,4
2 übrige laufende Einnahmen	1.503,8	1.371,9	-8,8	1.303,1	-5,0	1.303,7	0,0
3 Bereinigte Betriebseinnahmen	9.565,1	9.671,1	1,1	9.572,1	-1,0	10.148,3	6,0
4 Spezielle Investitionseinnahmen	197,9	142,4	-28,0	285,2	100,3	237,7	-16,7
5 Bereinigte Gesamteinnahmen	9.763,1	9.813,5	0,5	9.857,4	0,4	10.386,0	5,4
6 Finanzausgleich	402,3	330,0		310,0		370,0	
7 Entnahmen aus Rücklagen/Stöcken	551,7	815,5		1.048,6		504,5	
7.1 Entnahme aus Stöcken		80,0		271,3		269,8	
7.2 Entnahme aus Rücklagen		735,5		777,3		234,7	
8 Mobilisierung von Vermögenspositionen	499,9	216,0		24,0		50,0	
9 Haushaltstechnische Verrechnungen	10,1	8,4		8,4		8,4	
10 Krediteinnahmen	-1,0	0,0		0,0		0,0	
11 Gesamteinnahmen	11.226,1	11.183,5	-0,4	11.248,4	0,6	11.318,9	0,6
12 Personalausgaben	3.186,6	3.353,6	5,2	3.486,2	4,0	3.574,4	2,5
12.1 Aktivbereich	2.147,0	2.268,1	5,6	2.375,3	4,7	2.419,8	1,9
12.2 Versorgungsbereich	1.039,5	1.085,5	4,4	1.111,0	2,3	1.154,6	3,9
13 Schuldendienst- und hilfen	1.066,4	1.123,2	5,3	1.134,7	1,0	1.153,8	1,7
13.1 Zinsen	980,6	1.023,3	4,4	1.024,7	0,1	1.040,9	1,6
13.2 Tilgung	14,8	12,9	-13,1	12,3	-4,4	14,4	17,1
13.3 Schuldendiensthilfen	71,0	87,1	22,6	97,7	12,2	98,4	0,7
14 Sach- und Fachausgaben insgesamt	4.554,5	4.554,9	0,0	4.693,6	3,0	4.767,9	1,6
14.1 Sozialhilfe	2.336,9	1.245,3	-46,7	1.269,5	1,9	1.266,5	-0,2
14.2 Sonstige gesetzliche Leistungen	978,5	1.081,3	10,5	1.069,8	-1,1	1.091,8	2,1
14.3 übrige Sach-/Fachausgaben	1.239,2	2.228,2	79,8	2.354,3	5,7	2.409,6	2,4
15 Globale Mehr-/Minderausgaben	0,0	38,4		124,0	223,4	113,0	-8,9
16 Bereinigte Betriebsausgaben	8.807,4	9.070,0	3,0	9.438,6	4,1	9.609,1	1,8
17 Investitionen	1.200,5	1.558,4	29,8	1.485,5	-4,7	1.325,5	-10,8
18 Bereinigte Gesamtausgaben	10.008,0	10.628,4	6,2	10.924,1	2,8	10.934,6	0,1
19 Finanzausgleich	402,3	330,0		310,0		370,0	
20 Zuführung an Rücklagen	814,4	225,2		14,3		14,3	
21 Haushaltstechnische Verrechnungen	1,4	0,0		0,0		0,0	
22 Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0		0,0		0,0	
23 Gesamtausgaben	11.226,1	11.183,5	-0,4	11.248,4	0,6	11.318,9	0,6
24. Überschuss bzw. Fehlbetrag (19 -26)	0,0	0,0		0,0		0,0	
25. Finanzierungssaldo(5-18)	-244,9	-814,8		-1.066,7		-548,6	
25.1 - Betriebshaushalt (3-16)	757,7	601,1		133,6		539,2	
25.2 - Investitionen (4-17)	-1.002,6	-1.415,9		-1.200,3		-1.087,8	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand 05.03.2009

**) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 05.03.2009

Gesamtübersicht zum Finanzplan 2008-2012 in Mio. Euro

Einnahme- / Ausgabeart		Haushaltsplan (fortgeschr. *)	Haushaltsplan			Finanzplanung	
		2008	2009	2010	2011	2012	
1	Hamburg verbleibende Steuern	8.299,3	8.269,0	8.844,6	9.202,4	9.588,6	
1.1	Steuern vor Finanzausgleich	8.629,3	8.579,0	9.214,6	9.612,4	10.048,6	
2	übrige laufende Einnahmen	1.371,9	1.303,1	1.303,7	1.302,8	1.297,5	
3	Bereinigte Betriebseinnahmen	9.671,1	9.572,1	10.148,3	10.505,1	10.886,1	
4	Spezielle Investitionseinnahmen	142,4	285,2	237,7	147,0	140,6	
5	Bereinigte Gesamteinnahmen	9.813,5	9.857,4	10.386,0	10.652,1	11.026,7	
6	Finanzausgleich	330,0	310,0	370,0	410,0	460,0	
7	Entnahmen aus Rücklagen/Stöcken	815,5	1.048,6	504,5	174,8	0,0	
7.1	Entnahme aus Stöcken	80,0	271,3	269,8	116,8	0,0	
7.2	Entnahme aus Rücklagen	735,5	777,3	234,7	58,0	0,0	
8	Mobilisierung von Vermögenspositionen	216,0	24,0	50,0	24,0	48,0	
9	Haushaltstechnische Verrechnungen	8,4	8,4	8,4	8,4	8,4	
10	Krediteinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
11	Gesamteinnahmen	11.183,5	11.248,4	11.318,9	11.269,3	11.543,2	
12	Personalausgaben	3.353,6	3.486,2	3.574,4	3.667,2	3.767,2	
12.1	Aktivbereich	2.268,1	2.375,3	2.419,8	2.469,4	2.524,4	
12.2	Versorgungsbereich	1.085,5	1.111,0	1.154,6	1.197,8	1.242,8	
13	Schuldendienst- und hilfen	1.123,2	1.134,7	1.153,8	1.153,9	1.176,4	
13.1	Zinsen	1.023,3	1.024,7	1.040,9	1.043,4	1.065,0	
13.2	Tilgung	12,9	12,3	14,4	11,1	11,0	
13.3	Schuldendiensthilfen	87,1	97,7	98,4	99,4	100,4	
14	Sach- und Fachausgaben insgesamt	4.554,9	4.693,6	4.767,9	4.832,9	4.860,0	
14.1	Sozialhilfe	1.245,3	1.269,5	1.266,5	1.264,2	1.262,4	
14.2	Sonstige gesetzliche Leistungen	1.081,3	1.069,8	1.091,8	1.107,8	1.113,1	
14.3	übrige Sach-/Fachausgaben	2.228,2	2.354,3	2.409,6	2.461,0	2.484,5	
15	Globale Mehr-/Minderausgaben	38,4	124,0	113,0	149,5	227,7	
16	Bereinigte Betriebsausgaben	9.070,0	9.438,6	9.609,1	9.803,5	10.031,4	
17	Investitionen	1.558,4	1.485,5	1.325,5	1.041,4	1.004,6	
18	Bereinigte Gesamtausgaben	10.628,4	10.924,1	10.934,6	10.845,0	11.036,0	
19	Finanzausgleich	330,0	310,0	370,0	410,0	460,0	
20	Zuführung an Rücklagen	225,2	14,3	14,3	14,3	47,2	
21	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
22	Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
23	Gesamtausgaben	11.183,5	11.248,4	11.318,9	11.269,3	11.543,2	
24	Finanzierungssaldo(5-18)	-814,8	-1.066,7	-548,6	-192,9	-9,2	
24.1	- Betriebshaushalt (3-16)	601,1	133,6	539,2	701,6	854,8	
24.2	- Investitionen (4-17)	-1.415,9	-1.200,3	-1.087,8	-894,5	-864,0	

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand 05.03.2009

**) aktualisierte Finanzplanung, entsprechend Bürgerschaftsbeschluss zum Haushaltsplan 2009/2010 (unter Berücksichtigung Einzeldrucksachen und Fraktionsanträge)

Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	2008		2008		2009		2010	
	Haushaltsplan *)		Haushaltsplan **)		Haushaltsplan ***)		Haushaltsplan ***)	
	in Mio. EUR		in Mio. EUR		in Mio. EUR		in Mio. EUR	
1	2		3		4		5	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	37,6	37,9		39,2	39,4		
1.1	Senat und Personalamt	96,6	105,2	d.	128,8	125,8		
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	74,9	76,0		85,5	85,4		
1.3	Bezirksamt Altona	60,8	60,9		63,5	63,0		
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	53,9	54,4		58,5	58,5		
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	83,0	83,7		81,5	81,5		
1.6	Bezirksamt Wandsbek	73,3	74,8		75,8	75,7		
1.7	Bezirksamt Bergedorf	31,5	31,7		32,6	32,4		
1.8	Bezirksamt Harburg	55,7	56,0		48,4	48,3		
<i>1.2 - 1.8 Bezirke insgesamt</i>		<i>433,0</i>	<i>437,5</i>		<i>445,8</i>	<i>444,7</i>		
2	Justizbehörde	460,8	465,7		472,7	475,0		
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.772,7	1.778,5	a.	1.876,3	1.891,8		
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	846,3	880,7	e.	925,5	907,6		
3.3	Behörde für Kultur, Sport und Medien	197,3	304,8	a., b.	397,7	410,6		
4	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz	2.275,3	2.364,3	e.	2.407,3	2.424,7		
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	890,4	1.028,3	c.	1.162,6	1.061,0		
7	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	350,6	386,5	b., c., d.	192,2	178,9		
8.1	Behörde für Inneres	939,7	954,6		959,5	956,1		
9.1	Finanzbehörde	335,7	540,5		318,5	344,3		
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		8.636,0	9.284,7		9.326,1	9.259,9		
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.528,6	1.343,7		1.598,0	1.674,7		
Insgesamt		10.164,6	10.628,4		10.924,1	10.934,6		

Differenzen durch Rundungen

*) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2006

**) Vergleichszahl Haushaltsplan 2008, fortgeschriebener Haushaltsplan 2008 (inkl. Nachbewilligungen 2007/2008 Stand: 05.03.09) und bereinigt entsprechend der Veranschlagung ab Haushaltsjahr 2009 um:

- a. die Verlagerung des Sportamtes
- b. die Verlagerung des Amtes für Medien
- c. die Aufgabenverlagerung der Energiewirtschaft
- d. die Aufgabenverlagerung der Förderung des Standortmarketings
- e. die Aufgabenverlagerung des Bernhardt-Nocht-Instituts für Tropenmedizin

***) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 05.03.2009

Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan		2008	2008	2009	2010
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)	Haushaltsplan ***)	Haushaltsplan ***)
		in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
1	2	3	4	5	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	37,4	37,7	38,8	39,1
1.1	Senat und Personalamt	88,9	96,0	d. 121,8	118,8
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	74,4	75,6	85,0	85,0
1.3	Bezirksamt Altona	60,4	60,5	62,7	62,6
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	53,7	53,7	58,2	58,2
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	82,7	83,4	81,2	81,2
1.6	Bezirksamt Wandsbek	73,0	73,6	75,5	75,3
1.7	Bezirksamt Bergedorf	31,2	31,4	32,3	32,2
1.8	Bezirksamt Harburg	55,4	55,7	48,2	48,0
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	430,7	433,8	443,1	442,5
2	Justizbehörde	451,2	456,1	465,1	466,4
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.664,9	1.669,5	a. 1.761,9	1.774,4
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	676,0	688,7	e. 727,6	742,3
3.3	Behörde für Kultur, Sport und Medien	185,5	223,4	a., b. 234,4	232,5
4	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz	2.133,9	2.229,0	e. 2.261,3	2.280,1
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	577,2	627,4	c., f. 702,6	701,7
7	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	142,2	127,5	b., c., d. 122,6	124,3
8.1	Behörde für Inneres	906,3	921,1	929,0	930,4
9.1	Finanzbehörde	331,2	332,0	316,3	316,0
	Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	7.625,3	7.842,1	8.124,4	8.168,6
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.382,6	1.245,4	1.314,2	1.440,5
	Insgesamt	9.007,9	9.087,5	9.438,6	9.609,1

Differenzen durch Rundungen

*) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2006

**) Vergleichszahl Haushaltsplan 2008, fortgeschriebener Haushaltsplan 2008 (inkl. Nachbewilligungen 2007/2008 Stand: 05.03.09) und bereinigt entsprechend der Veranschlagung ab Haushaltsjahr 2009 um:

- a. die Verlagerung des Sportamtes
- b. die Verlagerung des Amtes für Medien
- c. die Aufgabenverlagerung der Energiewirtschaft
- d. die Aufgabenverlagerung der Förderung des Standortmarketings
- e. die Aufgabenverlagerung des Bernhardt-Nocht-Instituts für Tropenmedizin
- f. die Umschichtungen aus dem Investitionshaushalt in den Betriebshaushalt bedingt durch die neue Veranschlagungspraxis

***) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 05.03.2009

Personalausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	2008	2008	2009	2010
	Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)	Haushaltsplan ***)	Haushaltsplan ***)
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
1	2	3	4	5
1.0 Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	28,6	28,7	29,6	29,8
1.1 Senat und Personalamt	47,9	47,8	68,8	67,1
1.2 Bezirksamt Hamburg-Mitte	63,7	64,9	72,9	72,8
1.3 Bezirksamt Altona	51,6	51,5	53,2	53,1
1.4 Bezirksamt Eimsbüttel	45,8	45,7	49,9	49,9
1.5 Bezirksamt Hamburg-Nord	54,1	54,3	54,9	54,8
1.6 Bezirksamt Wandsbek	63,0	63,4	65,0	64,9
1.7 Bezirksamt Bergedorf	26,9	27,0	27,9	27,8
1.8 Bezirksamt Harburg	47,2	47,5	41,3	41,2
1.2 - 1.8 Bezirke insgesamt	352,3	354,3	365,0	364,4
2 Justizbehörde	311,6	311,7	319,0	320,2
3.1 Behörde für Schule und Berufsbildung	1.123,2	1.127,0	a. 1.178,2	1.187,9
3.2 Behörde für Wissenschaft und Forschung	58,7	58,2	c. 61,2	62,3
3.3 Behörde für Kultur, Sport und Medien	12,5	16,4	a., b. 15,9	15,9
4 Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz	105,3	105,1	c. 112,2	112,2
6 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	104,4	104,3	102,8	103,3
7 Behörde für Wirtschaft und Arbeit	35,3	34,7	b. 40,9	40,6
8.1 Behörde für Inneres	750,6	759,2	759,1	762,0
9.1 Finanzbehörde	239,5	239,8	240,8	241,5
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	3.170,0	3.187,2	3.293,6	3.307,1
- Personalausgaben Aktivbereich	2.139,2	2.156,6	2.239,4	2.231,8
- Personalausgaben Versorgungsbereich	1.030,7	1.030,7	1.054,2	1.075,3
9.2 Allgemeine Finanzverwaltung	187,2	166,3	192,7	267,3
Insgesamt	3.357,1	3.353,6	3.486,2	3.574,4
- Personalausgaben Aktivbereich	2.271,6	2.268,1	2.375,3	2.419,8
- Personalausgaben Versorgungsbereich	1.085,6	1.085,5	1.111,0	1.154,6

Differenzen durch Rundungen

*) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2006

**) Vergleichszahl Haushaltsplan 2008, fortgeschriebener Haushaltsplan 2008 (inkl. Nachbewilligungen 2007/2008 Stand: 05.03.09) und bereinigt entsprechend der Veranschlagung ab Haushaltsjahr 2009 um:

- a. die Verlagerung des Sportamtes
- b. die Verlagerung des Amtes für Medien
- c. die Aufgabenverlagerung des Bernhardt-Nocht-Instituts für Tropenmedizin

***) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 05.03.2009

Sach- und Fachausgaben insgesamt nach Einzelplan

Einzelplan	2008	2008		2009	2010	
	Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan ***)	Haushaltsplan ***)	
	in Mio. EUR	in Mio. EUR		in Mio. EUR	in Mio. EUR	
1	2	3		4	5	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	8,8	9,0		9,2	9,3
1.1	Senat und Personalamt	37,4	44,7	d.	47,8	47,0
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	10,7	10,7		12,1	12,2
1.3	Bezirksamt Altona	8,8	8,9		9,5	9,5
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	7,9	8,0		8,3	8,3
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	28,6	29,1		26,4	26,4
1.6	Bezirksamt Wandsbek	9,9	10,2		10,5	10,5
1.7	Bezirksamt Bergedorf	4,3	4,4		4,4	4,4
1.8	Bezirksamt Harburg	8,2	8,2		6,8	6,8
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>78,4</i>	<i>79,5</i>		<i>78,1</i>	<i>78,1</i>
2	Justizbehörde	139,6	144,4		146,1	146,2
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	544,2	539,4	a.	563,7	567,5
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	613,5	626,7		649,8	664,0
3.3	Behörde für Kultur, Sport und Medien	173,0	209,5	a., b.	220,7	219,4
4	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz	2.027,6	2.122,8		2.148,3	2.167,4
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	376,8	404,7	c., e.	439,5	444,2
7	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	107,7	74,3	b., c., d.	57,3	60,1
8.1	Behörde für Inneres	155,7	160,5		168,1	166,6
9.1	Finanzbehörde	89,5	90,1		73,8	72,7
	Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	4.352,2	4.505,5		4.602,3	4.642,6
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	144,4	66,9		91,2	125,3
	Insgesamt	4.496,6	4.572,4		4.693,6	4.767,9

Differenzen durch Rundungen

*) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2006

**) Vergleichszahl Haushaltsplan 2008, fortgeschriebener Haushaltsplan 2008 (inkl. Nachbewilligungen 2007/2008 Stand: 05.03.09) und bereinigt entsprechend der Veranschlagung ab Haushaltsjahr 2009 um:

- a. die Verlagerung des Sportamtes
- b. die Verlagerung des Amtes für Medien
- c. die Aufgabenverlagerung der Energiewirtschaft
- d. die Aufgabenverlagerung der Förderung des Standortmarketings
- e. die Umschichtungen aus dem Investitionshaushalt in den Betriebshaushalt bedingt durch die neue Veranschlagungspraxis

***) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 05.03.2009

Investitionen nach Einzelplänen

Einzelplan	2008	2008	2009	2010	
	Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)	Haushaltsplan ***)	Haushaltsplan ***)	
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	
1	2	3	4	5	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	0,2	0,2	0,4	0,4
1.1	Senat und Personalamt	7,7	9,2	7,0	7,0
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	0,4	0,4	0,4	0,4
1.3	Bezirksamt Altona	0,4	0,4	0,9	0,4
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	0,3	0,7	0,3	0,3
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	0,3	0,3	0,3	0,3
1.6	Bezirksamt Wandsbek	0,3	1,2	0,3	0,3
1.7	Bezirksamt Bergedorf	0,3	0,3	0,3	0,3
1.8	Bezirksamt Harburg	0,3	0,3	0,3	0,3
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>2.289,0</i>	<i>3,6</i>	<i>2.707,0</i>	<i>2.193,0</i>
2	Justizbehörde	9,7	9,7	7,7	8,6
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	107,8	109,0	a. 114,4	117,4
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	170,3	192,1	d. 197,9	165,2
3.3	Behörde für Kultur, Sport und Medien	11,8	81,5	a., b. 163,3	178,2
4	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz	141,4	135,4	d. 146,0	144,6
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	313,2	400,9	c., e. 460,0	359,3
7	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	208,4	259,0	b., c. 69,6	54,6
8.1	Behörde für Inneres	33,4	33,5	30,6	25,7
9.1	Finanzbehörde	4,5	208,5	2,2	28,3
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	146,0	98,2	283,8	234,2
	Insgesamt	1.156,7	1.540,8	1.485,5	1.325,5

Differenzen durch Rundungen

*) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2006

***) Vergleichszahl Haushaltsplan 2008, fortgeschriebener Haushaltsplan 2008 (inkl. Nachbewilligungen 2007/2008 Stand: 05.03.09) und bereinigt entsprechend der Veranschlagung ab Haushaltsjahr 2009 um:

- a. die Verlagerung des Sportamtes
- b. die Verlagerung des Amtes für Medien
- c. die Aufgabenverlagerung der Energiewirtschaft
- d. die Aufgabenverlagerung des Bernhardt-Nocht-Instituts für Tropenmedizin
- e. die Umschichtungen aus dem Investitionshaushalt in den Betriebshaushalt bedingt durch die neue Veranschlagungspraxis

***) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 05.03.2009